

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

über

das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:**I. Grundlegende Vorschriften.**

§ 1.

Zollgebiet, Grenzbezirk.

(1) Die Republik Österreich ist ein einheitliches, selbständiges Zollgebiet, das nach außen durch die Zollgrenze umschlossen wird.

(2) Die Zollgrenze fällt im allgemeinen mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. Für den Lauf der Zollgrenze an Grenzgewässern können durch die Zollverwaltung Abweichungen bestimmt werden.

(3) Das Gebiet oder Gebietsteile anderer Staaten können auf Grund von Staatsverträgen oder Übereinkommen als Zollanschlüsse in das Zollgebiet einbezogen werden. Nach Erfordernis können aus dem Zollgebiete Teile als Zollausschlüsse ausgeschieden, auch durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angegliedert werden.

(4) Längs der Zollgrenze wird vom Binnenlande durch die Binnenlinie ein Gebietstreifen (Grenzbezirk) abgegrenzt, in dem der Verkehr besonderen Beschränkungen unterliegt. Der Lauf der Binnenlinie wird durch die Zollverwaltung bestimmt.

(5) Für den kleinen Grenzverkehr des Grenzbezirkes mit dem Grenzgebiete des Nachbarstaates können nach örtlichem Bedürfnis besondere Erleichterungen durch die Zollverwaltung zugelassen werden.

§ 2.

Verkehr mit dem Ausland.

(1) Alle Waren dürfen im Zollgebiet eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

(2) Ausnahmen können durch Bollzugsanweisung für den ganzen Umfang oder einen Teil des Staatsgebietes angeordnet werden. Soweit solche Verbote oder Beschränkungen des Verkehrs nicht aus militärischen oder polizeilichen Gründen oder für Gegenstände der Staatsmonopole erlassen werden, sind sie der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 3.

Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle.

(1) Nach näherer Anordnung des Zolltarifs werden von der Einfuhr und Ausfuhr von Waren Abgaben in Form von Einfuhrzöllen und Ausfuhrzöllen erhoben. Der Zolltarif ist nach den durch Bollzugsanweisung festgesetzten Erläuterungen auszulegen, denen die gleiche verbindliche Kraft wie dem Tarife selbst zukommt. Waren, die weder im Zolltarif noch in den Erläuterungen aufgeführt sind, werden wie die Waren behandelt, denen sie nach Beschaffenheit, Herstellungsweise oder Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Der Zoll wird auch von verbotenen Waren erhoben, wenn sie widerrechtlich oder mit besonderer Bewilligung in den freien Verkehr des Zollgebietes gelangen oder aus diesem ausgeführt werden.

§ 4.

Andere Abgaben.

(1) Inwieweit neben den Zöllen Monopolabgaben, innere Steuern und dergleichen zu erheben sind, richtet sich nach den Vorschriften des Zolltarifs, der Monopol- und Abgabengesetze.

(2) Für Waren, die aus Stoffen oder mit Zusätzen hergestellt sind, die einer inneren Abgabe unterliegen, kann, sofern es nicht durch Gesetz geschicht, durch Bollzugsanweisung die Erhebung eines entsprechenden Steuerausgleichs angeordnet werden, wenn für die Erzeugung solcher Waren im Inland nicht ein abgabefreier Bezug der Stoffe und Zusätze gestattet ist.

§ 5.

Vertragszölle.

(1) Die im Zolltarif festgesetzten Zölle können durch Verträge mit fremden Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

(2) Die vertragsmäßigen Sätze finden auch auf die Erzeugnisse von Zollausschlüssen sowie auf die Erzeugnisse meistbegünstigter Staaten Anwendung, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 6.

Vergeltungszölle.

(1) Durch Vollzugsanweisung können zollpflichtige Erzeugnisse oder Hertkünste von Ländern, die österreichische Schiffe oder Waren oder die Schiffe oder Waren eines Zollanschlusses in irgendeiner Weise ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, zur Vergeltung Zölle bis zum dreifachen Betrage des allgemeinen Zolles oder Wertzöllen bis zum vollen Werte, zollfreie Waren einem besonderen Zolle bis zum vollen Wert unterworfen werden.

(2) Werden österreichische Schiffe oder Waren oder die Schiffe oder Waren eines Zollanschlusses in einem fremden Land unbilligen Zöllen oder Abfertigungsbestimmungen unterworfen, so können durch Vollzugsanweisung für Schiffe oder Waren dieses Landes Zölle oder Abfertigungsbestimmungen ähnlicher Art angeordnet werden.

(3) Die Vollzugsanweisungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 7.

Zollfreier Warenverkehr.

(1) Nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung kommen für eine Zollerhebung nicht in Betracht:

- a) Amtserfordernisse, wie Amtsschilder, Flaggen, Wappen, Amtsstempel und Amtsdrukfsachen der im Zollgebiete befindlichen diplomatischen Vertretungen und Konsuläritäten fremder Staaten;
- b) Amtserfordernisse im Verkehr zwischen österreichischen Staatsbehörden innerhalb und außerhalb des Zollgebiets;
- c) Gegenstände von Verhandlungen öffentlicher Behörden, ferner Alten, Urkunden, Briefe;
- d) Geschenke fremder Staatsoberhäupter, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen von Ausstellungen u. dgl.;
- e) Gegenstände von Staatsmonopolen und die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Erzeugnisse beim Bezug durch die Monopolverwaltung;

- f) Ausrüstungsgegenstände und Kriegsgerät aller Art im Verfahre mit Truppen oder Anstalten der bewaffneten Macht außerhalb des Zollgebiets;
- g) Zahlungsmittel;
- h) Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbeslebens, die für öffentliche Sammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Anstalten bestimmt sind, nicht für den Handel eingehende wissenschaftliche Präparate, ferner Werke der in fremden Staaten sich aufhaltenden österreichischen Künstler;
- i) Baubedarf, Betriebsmittel und sonstiger Dienstbedarf für die inländischen Anschlußstrecken und Anschlußstationen ausländischer Eisenbahnen;
- k) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht grenzdurchschnittener, vom Inland aus bewirtschafteter Liegenschaften;
- l) der Fang österreichischer Fischer, sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse;
- m) Muster und Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, mit Ausnahme von Monopol- und Verzehrungsgegenständen;
- n) Gegenstände, die Reisende, Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, Fuhrleute, Schiffer und Luftschiffer zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zwecke voraus- oder nachgesandt werden, Nahrungs- und Genußmittel, sowie Arzneien zum Reiseverbrauch, Monopolgegenstände jedoch nur in einer durch Vollzugsanweisung festzusehenden beschränkten Menge;
- o) als Beförderungsmittel eingehende Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich der Einrichtungs- und Erfahrtstücke, sowie der Betriebsmittel, ferner sonstige Beförderungsmittel, Reit-, Zug- und Lasttiere samt Geschirr und Decken sowie dem mitgeführten Futter, wenn es sich zweifellos nicht um eine Einbringung für die Dauer oder um eine sonst zum Zwecke der Zollumgehung unternommene Fahrt handelt;
- p) Umschließungen und Verpackungsmittel, nachdem sie nachweislich zur Ausfuhr von Waren gedient haben;
- q) gebrauchtes Überfiedlungsgut der Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- r) Ausstattungsgut, Braut- oder Hochzeitsgeschenke, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, für weibliche Angehörige fremder Staaten oder längere Zeit im Zollausland wohnhaft

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

gewesene weibliche Angehörige des Zollgebiets, die infolge ihrer Verehelichung mit einer im Zollgebiete wohnhaften Person dahin übersiedeln;

- s) gebrauchtes Erbschaftsgut;
 - t) Lebensmittel, Kleidungsstücke, Hausrat und andere Waren, die den durch Feuer, Überschwemmung oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Geschädigten als Geschenk zur eigenen Benutzung, zum Aufbau, zur Einrichtung ihrer Baulichkeiten oder für ihren Wirtschaftsbetrieb zukommen;
 - u) gebrauchte Waren, die für mittellose Personen als Geschenk zum eigenen Gebrauch eingehen;
 - v) Särge mit Leichen, Urnen mit der Asche verbrannter Leichen nebst den zugehörigen Kränzen und ähnlichen Gegenständen zur Ausstattung der Särge, Urnen und ihrer Beförderungsmittel; nachweislich von im Ausland wohnhaften Personen für Trauerzwecke gewidmete Blumenspenden; Gegenstände zur Ausstattung und Ausschmückung von Gräbern fremder Krieger.
- (2) Die vorstehenden Anordnungen können für Staaten, die nicht Gegenrecht üben, sowie, wenn sie zur Umgehung des Zolles ausgenutzt werden, durch Vollzugsanweisung aufgehoben oder eingeschränkt werden.
- (3) Die Zollbehandlung von Waren für den unmittelbaren Gebrauch fremder Staatsoberhäupter während eines vorübergehenden Aufenthalts im Inland sowie beglaubigter diplomatischer Personen wird durch Vollzugsanweisung geregelt.
- (4) Ebenso kann durch Vollzugsanweisung im öffentlichen Interesse auch in weiteren Arten von Fällen, in denen nicht zum Handel bestimmte Waren eingeführt oder ausgeführt werden, von der Zollerhebung abgesehen werden.

§ 8.

Erlaubnisscheinverkehr.

(1) Einfuhrzollpflichtige Waren können mit der Auflage einer bestimmten Verwendung oder Verarbeitung in zollamtlich beaufsichtigten Betrieben gegen Erlaubnisschein entweder ohne Zollentrichtung oder zollermäßigt bezogen werden.

(2) Soweit Erlaubnisscheinverkehre nicht im Zolltarife vorgesehen sind, kann ihre Zulassung durch Vollzugsanweisung erfolgen, wenn der Weitbewerb eines Erwerbszweigs nachweisbar nur dadurch ermöglicht

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

werden kann, daß die erforderlichen Rohstoffe oder Halbwaren ganz oder teilweise vom Zolle befreit werden. Solche Befreiungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 9.

Rückwarenverkehr.

(1) Waren, die nicht im Bormerkverkehr (§ 44) oder im Zwischenauslandsverkehr (§ 67) in das Zollausland oder in Freihäfen (§ 76) ausgeführt worden sind, werden durch ihren Ausritt zu ausländischen Waren.

(2) Von der Erhebung des Einfuhrzolles kann bei Waren abgesehen werden, die auf Grund eines Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäfts versandt wurden und unverändert wieder eingehen, weil das Geschäft nicht zur Ausführung gelangt oder rückgängig gemacht worden ist, desgleichen von der Erhebung des Ausfuhrzolles bei Waren, die nach der Ausgangsverzollung unter den vorerwähnten Voraussetzungen entweder im Zollgebiete belassen oder wieder eingeführt werden müssten (inländische Rückwaren).

(3) Für verzollte Waren, die nachträglich die Bestimmung zur Wiederausfuhr erhalten, kann bei Zutreffen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen der Einfuhrzoll, für aus dem Zollausland stammende ausfuhrzollpflichtige Waren bei gleichen Voraussetzungen der Ausfuhrzoll erlassen werden (ausländische Rückwaren).

§ 10.

Zollvergütung.

(1) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß unter gewissen Voraussetzungen bei der Ausfuhr von Waren — auch abgesehen vom Rückwarenverkehr (§ 9) — der Zoll für eine entsprechende Menge verzoller Waren vergütet oder die zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Menge fremder Waren zugelassen wird; die Vergünstigung kann auch in einer teilweisen Vergütung bestehen.

(2) Die Vollzugsanweisungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 11.

Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltarifs.

(1) Nach welchen Vorschriften der Zoll im Falle einer Änderung des Zolltarifs oder der Gr-

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung

7

läuterungen (§ 3) zu bemessen ist, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem die Verzollung, Freischreibung (§§ 40, 42) oder die Abfertigung auf Vormerkschein (§ 47) einer dem Zollamt gestellten Ware beantragt wird, bei Abfertigung auf Vormerkrechnung (§ 47) nach dem Zeitpunkt, in dem die Ware aus dem zugelassenen Lagerraum entnommen worden ist.

(2) Bei Waren, die der Verzollung entzogen worden sind, ist der Zeitpunkt, in dem sie zur Verzollung hätten gestellt werden müssen, oder, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, der Zeitpunkt der Entdeckung maßgebend.

§ 12.

Maßgebender Zustand der Ware.

(1) Der Zollbetrag bemisst sich, soweit nicht durch Gesetz oder Zollzugsanweisung etwas anderes angeordnet ist, nach Menge, Art und Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Übertritts über die Zollgrenze oder des Eintritts aus einem Freihafen (§ 76).

(2) Abgenutzte oder beschädigte Waren sind wie neue oder unbeschädigte, verdorbene wie unverdorbene zu behandeln. Es bleiben indes Waren zollfrei, die unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden oder die im gebundenen Verkehr (§§ 48 ff.) untergehen. Für Waren, die im gebundenen Verkehr infolge natürlicher Einflüsse ihre tarifmäßige Art oder Beschaffenheit oder ihr Gewicht ändern, kann die Anwendung derjenigen Zollbehandlung verlangt werden, der sie in diesem Zustand unterliegen. Für Waren, die unter Zollaufsicht von Unreinigkeiten befreit, getrocknet, zerschlagen, eingeschmolzen und dergleichen werden, sowie in Fällen, in denen durch Bearbeitung ein gegenüber dem eingesführten Stoff niedriger zu verzollendes Erzeugnis gewonnen wird, kann die gleiche Begünstigung gewährt werden.

§ 13.

Tarifauskünfte.

Die Zollbehörden haben nach näherer Bestimmung durch Zollzugsanweisung verbindliche Auskünfte über die Zollbehandlung von Waren zu erteilen.

§ 14.

Verzollungsmästabe.

Die Zölle werden nach den Maßstäben erhoben, die der Zolltarif vorschreibt.

• § 15.

Verzollung nach Gewicht.

(1) Soweit Verzollung nach Gewicht Platz greift, wird nach Anordnung des Zolltarifs das Roh-

gewicht, das Reingewicht oder das Eigengewicht zugrunde gelegt. Das Gewicht wird, wenn durch Gesetz oder Vollzugsanweisung nichts anderes angeordnet ist, durch Verwiegung festgestellt.

(2) Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Ware samt den äusseren, zur Sicherung während der Beförderung und den inneren, für die Aufbewahrung dienenden Umschließungen verstanden. Das Gewicht der äusseren Umschließungen wird Tara genannt. Unter Reingewicht ist das Gewicht der Ware nach Abzug der Tara, unter Eigengewicht das Gewicht der Ware ohne jegliche Umschließung zu verstehen.

(3) Soweit der Zolltarif nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht durch Vollzugsanweisung für minderbelegte Waren abweichende Bestimmungen getroffen werden, wird der Gewichtszoll vom Reingewicht erhoben. Für die Ermittlung des Reingewichts kann durch Vollzugsanweisung ein Abzug vom Rohgewicht an Stelle der tatsächlichen Verwiegung zugelassen werden (rechnungsmässiges Reingewicht). Bei Ermittlung des Reingewichts tropfbar flüssiger oder gasförmiger Waren wird das Gewicht der unmittelbaren äusseren Umschließung nicht in Abzug gebracht.

(4) Für unverpackte oder in nicht handelsübliche Umschließungen verpackte Waren, für die Verzollung nach dem Rohgewichte vorgeschrieben ist, sowie für tropfbar flüssige oder gasförmige Waren, die in Kesselwagen, Tankschiffen und dergleichen eingehen, kann durch Vollzugsanweisung ein Zuschlag zum Eigengewichte festgesetzt werden (Tara-Zuschlag).

(5) Für handelsübliche äussere Umschließungen von nicht nach dem Rohgewichte zu verzollenden Waren wird kein Zoll erhoben; für nicht handelsübliche kann Verzollung nach ihrer eigenen Beschaffenheit angeordnet werden.

(6) Inwieweit bei Reingewichtsverzollungen das Gewicht innerer Umschließungen zur Ware zu rechnen ist oder solche Umschließungen nach ihrer Beschaffenheit besonders zu verzollen sind, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 16.

Verzollung nach anderen Maßstäben.

(1) Bei Verzollung nach dem Wert gilt als Wert der Ware der Preis, den eine Ware von gleicher Art und Beschaffenheit ohne Einrechnung des Zolles im Zollgebiet erzielen würde. Durch Vollzugsanweisung können Durchschnittswerte festgesetzt werden.

(2) Die Vorschriften des § 15, Absatz 5 und 6 finden auf Umschließungen von Waren, die nach anderen Verzollungsmaßstäben als dem Gewichte zollpflichtig oder die zollfrei sind, entsprechende Anwendung.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

§ 17

Kosten und Gebühren.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß die im Zollverfahren auftauchenden besonderen Kosten zu erstatten, Gebühren für Amtshandlungen außerhalb des Amtsplatzes oder der Amtsstunden (§ 19), sowie für amtliche Begleitung, Abwage, Bewachung der Ware, Handleistungen beim Zollverfahren und dergleichen zu entrichten sind.

II. Zollverfassung.

§ 18.

Zollverwaltung.

(1) An der Spitze der Zollverwaltung steht das Staatsamt für Finanzen als oberste Zollbehörde; ihm sind die Zollobereiter als obere Zollbehörden für den Bereich der einzelnen Länder, ferner die Zollämter und die Zollwache untergeordnet.

(2) Die obere und oberste Zollbehörde kann die Beachtung der Anordnungen, die sie auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen trifft, durch Androhung wiederholter, im einzelnen Falle bis zu 600 K steigender Geldstrafen erzwingen und nötigenfalls außerdem die Anordnung auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen. Die Eingezahlung der Geldstrafen und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsvorfahren; eine Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist ausgeschlossen.

§ 19.

Zollämter.

(1) Die Zollämter liegen entweder an der Zollgrenze (Grenzzollämter) oder im Innern des Zollgebiets (Innerlandszollämter). Grenzzollämter dürfen mit Zustimmung des fremden Staates auch außerhalb der Zollgrenze errichtet werden.

(2) Wenn sich die Grenzzollämter nicht unmittelbar an der Zollgrenze befinden, können nach Bedarf Zollposten mit oder ohne Verzollungsbefugnis an der Zollgrenze errichtet werden.

(3) Der für jedes Zollamt und jeden Zollposten zur Vornahme der Zollamtshandlungen bestimmte Raum bildet den Amtsplatz.

(4) Die Benennung der Zollämter, ihre Besigkeiten und ihre Amtsstunden werden öffentlich kundgemacht. Dringende Amtshandlungen sind auch außerhalb der Amtsstunden vorzunehmen.

(5) Durch die Zollverwaltung kann angeordnet werden, daß Waren, deren Beschau mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei bestimmten Zollämtern abgefertigt werden dürfen, sofern der Verfügungsberechtigte (§ 32) nicht bereit ist, den Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Sache zu entrichten.

§ 20.

Zollwache.

(1) Die Zollwache ist befugt, in Ausübung ihres Überwachungsdienstes im Grenzbezirk Grundstücke jeder Art mit Ausnahme von Wohngebäuden und mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen oder eingefriedeten Räumen zu betreten.

(2) Sie ist ferner befugt, im Grenzbezirk Personen anzuhalten und wenn der Verdacht besteht, daß sie Waren unter der Kleidung verborgen haben, körperlich zu durchsuchen, Behältnisse, Straßenfahrzeuge und Flussschiffe zu untersuchen, Waren zu besichtigen, über die Beachtung der Zollvorschriften Auskünfte zu verlangen sowie Zoll-, Fracht- und sonstige Papiere einzusehen. Ist die Ausübung dieser Befugnis an Ort und Stelle nicht tunlich, so hat sie beim nächsten Zollamt, bei der nächsten Polizeibehörde oder sonst geeigneten Stelle zu erfolgen. Dies gilt für körperliche Durchsuchungen auch dann, wenn es die angehaltene Person verlangt.

(3) Auf Grenzgewässern ist die Zollwache befugt, sich auf jedes Fahrzeug zu begeben, das die Zollgrenze überschritten hat, und die Vorlegung der Schiffspapiere zu verlangen.

(4) Im Binnenland stehen der Zollwache, soweit nicht zur Ausführung des § 25 unter a) von der Zollverwaltung abweichende Bestimmungen getroffen werden, die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Befugnisse nur in Bahnhöfen, Landungsplätzen oder sonstigen Anlagen zu, in denen Waren zollamtlich abgefertigt werden.

(5) Jedermann ist verpflichtet, den von der Zollwache in Ausübung ihres Dienstes ergangenen Anforderungen Folge zu leisten.

(6) Die Zollwache darf sich ihrer Waffen bedienen, um einen Angriff abzuwehren und Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, zu brechen; im Grenzbezirk darf sie von der Schußwaffe Gebrauch machen gegen Personen, die auf wiederholten Anruf nicht stehen bleiben oder ihrer Abführung sich durch die Flucht zu entziehen suchen.

§ 21.

Besondere Befugnisse.

(1) Die Zollbeamten, das sind die Beamten der Zollämter und der Zollwache, haben das

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Recht, Waren zu beschlagnahmen, um sie unter Zollaufsicht zu bringen, um die Einziehung einer im Strafverfahren verfallenen Ware zu betätigen oder um die Deckung der Zölle, der sonstigen Abgaben, der Zollstrafen und der Kosten zu sichern. (§§ 29, 90, 112 und 121). Die Zollbeamten sind ferner befugt, in Zollstrafuntersuchungen Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, zu beschlagnahmen; sie können zur Sicherung der Zollstrafen, des Zolles, der sonstigen Abgaben sowie der Kosten die bei der Betretung des Täters einer Zollzuwiderhandlung in dessen Besitz befindlichen Beförderungsmittel beschlagnahmen; die Beförderungsmittel können unentgeltlich dazu benutzt werden, um die beschlagnahmten Waren zur nächsten Umtaststelle zu führen, wo ihre Aufbewahrung tunlich ist. Die Beschlagnahme geschieht durch Besitzergreifung, oder wenn die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Schwierigkeiten oder Kosten bereiten würde, durch das Verbot über den beschlagnahmten Gegenstand zu verfügen. Das Verbot ist an den zu richten, der den Gegenstand in Gewahrsam hat oder an dessen Vertreter.

(2) Bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen sind die Zollbeamten zur vorläufigen Festnahme des Schuldigen sowie zu Durchsuchungen von Wohnungen, Wirtschafts- und Gewerberäumen befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haft- oder Durchsuchungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Im übrigen bedarf es zur Festnahme und zu Durchsuchungen eines Befehls der zur Führung von Zollstrafuntersuchungen berufenen Behörde.

(3) Die Zollämter sind befugt, zur Beitreibung von Zöllen, Abgaben, Zollstrafen und Kosten Mahnungen und Pfändungen vorzunehmen.

§ 22.

Mitwirkung der Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten beim Zolldienst.

(1) Die Angestellten der Eisenbahn, der Post und der anderen öffentlichen Verkehrsanstalten haben Zollzuwiderhandlungen (§§ 100 bis 110), die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis kommen, nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes anzuzeigen. Sie können mit Zustimmung ihrer Dienstbehörde zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Verwaltung und Erhebung der Zölle herangezogen werden und sind dann hierfür in Pflicht zu nehmen.

(2) Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, die des Schmuggels oder der Zollhinterziehung überführt wurden, sollen auf Verlangen der Zollverwaltung von der Verwendung bei der Zollabfertigung ausgeschlossen werden.

§ 23.

Mitwirkung anderer öffentlicher Behörden und Angestellten beim Zolldienst.

(1) Die Gerichte und die Behörden des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Zollverwaltung auf Erfuchen Beistand zu leisten. Ihre Angestellten sind verpflichtet, die Zollbeamten in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.

(2) Treffen Angestellte des öffentlichen Sicherheitsdienstes jemand bei einer Zollzuwiderhandlung, so haben sie ihn anzuhalten und dem nächsten Zollamt, der nächsten Zollwache oder der nächsten Sicherheitsbehörde vorzuführen oder nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes Anzeige zu erstatten.

§ 24.

Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk.

(1) Im Grenzbezirk dürfen Handelsgewerbe und Wanderräder nur mit besonderer, jederzeit wideruflicher Zustimmung der Zollverwaltung betrieben werden.

(2) Die Errichtung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlegung von Wegen in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze, ferner die Anlegung von Fähren, Übergängen, Brücken, Landungsstegen und dergleichen an Grenzwässern bedarf der Zustimmung der Zollverwaltung; sie kann die Beseitigung der ohne ihre Zustimmung hergestellten Anlagen anordnen.

(3) Die Zollverwaltung kann über Teile des Grenzbezirkes verschärfteste Beschränkungen verhängen, wenn in diesen Landesteilen der Schmuggel in bedrohlicher Weise überhand genommen hat.

(4) Die verschärftesten Beschränkungen können in nachstehenden Maßnahmen bestehen, die einzeln oder vereint verfügt werden:

a) Waren, die hauptsächlich den Gegenstand des Schmuggels bilden, müssen während der Beförderung, soweit sie nicht durch öffentliche Verkehrsanstalten erfolgt, mit besonderen Bezeichnungen gedeckt sein;

b) solche Waren, insbesondere Vieh, unterliegen einer besonderen Kennzeichnung oder der Anmeldung und Abmeldung für ein amtliches Verzeichnis;

c) Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe müssen solche Waren an amtlich genehmigten, der Nachschau zugänglichen Orten aufbewahren, diese Waren durch Zollpapiere oder Bezugspunkten gedeckt halten, über Zugang und Abgang besondere, der Einsicht der Zollverwaltung zugängliche Aufzeichnungen führen und ihre Vorräte auf bestimmte Höchstmengen beschränken;

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

- d) der Marktverkehr wird einer besonderen Überwachung unterworfen;
- e) die Eröffnung einer Handelsunternehmung oder der gewerbsmäßigen Erzeugung und Verarbeitung wird für bestimmte Waren von der Zustimmung der Zollverwaltung abhängig gemacht.
- (5) Die Verhängung und Aufhebung der verschärfsten Beschränkungen sowie die näheren Anordnungen über ihren Umfang und Vollzug sind öffentlich kundzumachen.

§ 25.

Verkehrsbeschränkungen im Binnenland

Im Binnenland kann die Zollverwaltung unter Beachtung der Vorschriften des § 24, Absatz 5, für Waren, die in erheblichem Maße den Gegenstand des Schmuggels bilden, ausnahmsweise ordnen, daß

- a) solche Waren, wenn sie aus dem Ausland oder dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen, während der Beförderung bis zum Bestimmungsorte, sofern sie nicht durch öffentliche Verkehrsanstalten erfolgt, mit besonderen Bescheinigungen gedeckt sein müssen;
- b) Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die solche Waren unmittelbar aus dem Ausland beziehen, über Zugang und Abgang Buch zu führen sowie Tag und Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Ware anzumerken haben.

§ 26.

Örtliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

(1) Waren dürfen, soweit nicht Ausnahmen auf Grund von Absatz 6 oder 7 oder § 84, Absatz 2, zugestanden sind, über die Zollgrenze nur auf Zollstraßen eingebbracht oder ausgebracht werden.

(2) Zollstraßen sind:

- a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für die Beförderung mit der Eisenbahn;
- b) die dem allgemeinen Warenverkehr geöffneten Häfen an Grenzgewässern und ihre Einfahrten;
- c) die Land- und Wasserstraßen, die als Zollstraßen bezeichnet und öffentlich kundgemacht sind.

(3) Alle anderen über die Zollgrenze führenden Wege und Wasserläufe, die Zollgrenze berührenden Häfen, Buchten, ferner Tunnel und Stollen unter der Zollgrenze sind Nebenwege. Der Verkehr auf

ihnen über die Zollgrenze ist nur mit Bewilligung der Zollverwaltung gestattet.

(4) Der Weg auf der Zollstraße muß ohne Abweichung, ohne Verzögerung und ohne Änderung der Ladung zurückgelegt werden.

(5) Das Entladen und Beladen von Wasserfahrzeugen darf nur an den von der Zollverwaltung hierfür bestimmten Landungsstellen erfolgen.

(6) Außerhalb der Zollstraße dürfen eingebracht oder ausgebracht werden:

a) die Ergebnisse des Fischfangs, die von österreichischen Fischern auf österreichischen Fahrzeugen von Grenzgewässern eingebracht werden;

b) Gegenstände, die aus Anlaß von Naturereignissen oder Unfällen geborgen werden.

(7) Zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs können nach örtlichem Bedürfnis weitere Ausnahmen gestattet werden.

(8) Luftfahrzeuge (§§ 82, 83) dürfen die Zollgrenze nur mit besonderer Bewilligung überfliegen; die Bewilligung kann nur für den Verkehr mit Staaten erteilt werden, die Gegenrecht gewähren.

(9) Hat jemand wegen Naturereignissen oder höherer Gewalt von den vorstehenden Beschränkungen abweichen müssen, so hat er alsbald der nächsten Amtsstelle der Zollverwaltung Anzeige zu erstatten.

§ 27.

Zeitliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

(1) Der Übertritt über die Zollgrenze ist für Waren im regelmäßigen Verkehr öffentlicher Verkehrsanstalten sowie für Reisende bei Tag und Nacht gestattet.

(2) Im übrigen muß der Zeitpunkt des Übertritts über die Zollgrenze mit Waren so gewählt werden, daß das Grenzollamt früh nicht vor Beginn, abends noch vor Schluß der Amtsstunden erreicht werden kann.

(3) Wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert, kann die Zollverwaltung Ausnahmen bewilligen.

§ 28.

Besondere Zollaufsicht aus Anlaß von Zollbegünstigungen.

(1) Wer eine Zollbegünstigung genießt, kann unter besondere Zollaufsicht gestellt werden.

(2) Diese Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht der Zollbeamten, nach Erfordernis Lager- und Betriebsräume während der Betriebszeit ohne weitere Formalität zu betreten, darin zu verweilen,

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

in die nach Anordnung der Zollverwaltung zu führenden besonderen Geschäftsaufschreibungen Einföcht zu nehmen, die vorhandenen Warenvorräte zu erheben und Auskünfte über sie zu verlangen.

(3) Die Gewährung einer Zollbegünstigung kann von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe abhängig gemacht werden. Die Zollverwaltung hat zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die vereinbarte Strafe verfallen ist. Der Betrag ist im Verwaltungszwangsvorfahren einzuziehen; eine Umwandlung in Freiheitsstrafen ist ausgeschlossen.

III. Zollverfahren.

1. Allgemeines.

§ 29.

Zollhängigkeit.

(1) Jede Ware wird mit dem Eintritt über die Zollgrenze zollhängig und unterliegt dem Zollverfahren.

(2) Die Zollverwaltung kann zollhängige Waren ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter unter Zollaufficht nehmen, zurückbehalten oder mit Beschlag belegen.

(3) Die Zollverwaltung ist, abgesehen von Fällen eines gerichtlichen Strafverfahrens, in keinem Falle zur Herausgabe einer zollhängigen Ware verpflichtet.

(4) Die Zollhängigkeit erlischt mit der Verabsolvierung der Ware zum freien Verkehr oder zum Bormerkverkehr oder mit ihrem Wiederaustritt über die Zollgrenze.

§ 30.

Stellungspflicht.

(1) Jede über die Zollgrenze eingehende oder zum Austritt über die Zollgrenze bestimmte Ware muß einem Grenzzollamt gestellt werden. Zur Stellung ist verpflichtet, wer die Ware im Gewahrsam hat.

(2) Bei einem etwaigen Zollposten (§ 19) ist unaufgefordert anzuhalten, die die Ladung betreffenden Papiere sind vorzulegen.

(3) Der Zollposten bestimmt, ob amtliche Begleitung oder amtlicher Verschluß einzutreten hat oder in welcher anderen Weise die unveränderte Zuführung der Ladung zum Grenzzollamt sicherzustellen ist.

(4) Soweit es nicht schon durch dieses Gesetz geschieht, kann die Zollverwaltung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Stellung der Ware überhaupt oder beim Grenzzollamt oder Zollposten bewilligen.

§ 31.

Stammerklärungen.

(1) Im Frachtverkehre muß der Absender für die Einfuhr und die Durchfuhr den Frachtpapieren Stammerklärungen, im Postverkehre Zollinhalts-erklärungen beifügen.

(2) Die Stammerklärungen und Zollinhalts-erklärungen haben genaue Angaben über Versender und Empfänger, Erzeugungsland und Herkunftsland, Anzahl der Packstücke, Verpackung, Menge und Art der Waren nach ihrer besonderen handelsüblichen Bezeichnung zu enthalten; sie sind vom Versender zu unterzeichnen.

(3) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen zugelassen und über die äußereren Erforder-nisse Bestimmungen getroffen werden.

§ 32.

Abfertigungsanträge, Verfügungsberech-tiger.

Welche Art des Zollverfahrens (§§ 40 ff.) stattfinden soll, hat der Verfügungsberechtigte in der Waren erklä rung (§ 33) zu beantragen. Als Ver-fügungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes wird angesesehen, wer die Ware in Gewahrsam hat oder wer den mit Zahlungsbestätigung versehenen Fracht-brief, das Komtoffement, den Ladeschein, den Nieder-lageschein (§ 49) oder eine rechtsverbindliche Ab-tretungsurkunde vorweist.

§ 33.

Waren erklä rung.

(1) Die Waren erklä rung hat der Verfügungsberechtigte schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der für die Abfertigung erforderlichen Belege, Be-willigungen und dergleichen abzugeben.

(2) In welchen Fällen mündliche Erklä rung ge-nügt und Zollabfertigung nach Beschaubefund ein-tritt, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, soweit es nicht im Gesetze (§§ 40, 68, 85) festgesetzt ist.

(3) Wird eine vorschriftsmäßige Waren erklä rung nicht beigebracht oder ist das Zollamt nicht befugt, die Ware dem beantragten Zollverfahren zu unter-ziehen, so ist die Ware in das öffentliche Zollager aufzunehmen. Zollämter ohne öffentliche Zollager sind berechtigt, die Zurückshaffung der Ware in das Aus-land zu fordern oder die Ware auf Kosten und Ge-fahr des Verfügungsberechtigten in amtliche Ver-wahrung zu nehmen oder sonst auf geeignete Weise vorzusorgen, daß mit ihr keine Veränderung vor-genommen werden kann.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

§ 34.

Erfordernisse der schriftlichen Warenberklärung.

- (1) Die schriftliche Warenberklärung hat außer dem in § 32 bezeichneten Antrag zu enthalten:
- Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers;
 - Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Packstücke;
 - Menge (Gewicht, Maß, Stückzahl) nach den Maßstäben des Zolltarifs;
 - Art und Beschaffenheit der Waren; sie müssen nach Sprachgebrauch oder Handelsübung so genau bezeichnet werden, daß alle für die Zollbehandlung maßgebenden, nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale entnommen werden können.

Bei verpackten Waren ist Menge und Art der Waren für jedes Packstück und jedes Beihältnis gesondert anzugeben;

- bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, den Wert der Ware, soweit vom Verfügbungsberechtigten nicht Verzollung nach dem Durchschnittswert (§ 16) verlangt wird;
- das Erzeugungsland der Ware;
- das Herkunftsland der Ware;
- bei der Abfertigung zur Ausfuhr das Bestimmungsland der Ware;
- die Unterschrift des Verfügbungsberechtigten.

(2) Die Angaben über Erzeugungs-, Herkunfts-, und Bestimmungsland sind auf Erfordern glaubhaft zu machen.

(3) Soweit es nicht schon durch dieses Gesetz geschieht, können durch Vollzugsanweisung einzelne der in Absatz 1 geforderten Angaben erlassen werden.

(4) Die äußeren Erfordernisse der schriftlichen Warenberklärung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 35.

Erfordernisse der mündlichen Warenberklärung.

Bei der mündlichen Warenberklärung muß der in § 32 bezeichnete Antrag gestellt und das Zollamt in die Lage versetzt werden, entweder aus beigebrachten Begleitpapieren oder aus Angaben des Verfügbungsberechtigten zu entnehmen:

- Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers;
- bei verpackten Waren Anzahl und Gattung der Packstücke;

- c) Art der Waren nach Sprachgebrauch;
- d) Herkunftsland, bei der Abfertigung zur Ausfuhr das Bestimmungsland.

§ 36.

Hilfsmittel zur Warenerklärung.

Dem Verfügungsberechtigten ist gestattet, vor Abgabe der Warenerklärung die Ausmittlung des Gewichts, des Maßes, der Stückzahl, der Art und der Beschaffenheit der Waren unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen und sich hierzu der zollamtlichen Wagen, Gewichte, Maße und der vorhandenen sonstigen zollamtlichen Vorrichtungen und Geräte unentgeltlich zu bedienen, wenn es ohne Störung des Zolldienstes geschehen kann. Der Verfügungsberechtigte haftet für Beschädigung und Verlust der benutzten Gegenstände.

§ 37.

Zollamtliche Beschau.

(1) Auf Grund der Warenerklärung erfolgt die zollamtliche Beschau, die entweder nur als äußere oder auch als innere Beschau vorzunehmen ist.

(2) Die äußere Beschau umfaßt die Ermittlung des Rohgewichts (§ 15) oder der Stückzahl, bei verpackten Waren auch die Ermittlung der Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Packstücke. Erforderlichenfalls hat auch die Besichtigung des Beförderungsmittels, namentlich auf das Vorhandensein geheimer Behältnisse sowie die Prüfung des amtlichen Verschlusses stattzufinden.

(3) Die innere Beschau besteht in der Feststellung der Menge, der Art und der Beschaffenheit der Ware nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltariffs.

(4) Sowohl bei der äußeren wie bei der inneren Beschau kann sich das Zollamt, namentlich beim Vorliegen einer schriftlichen Warenerklärung, auf ohne Einfluß des Verfügungsberechtigten ausgewählte Stichproben beschränken, wenn aus ihnen mit genügender Sicherheit auf die für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale der ganzen Sendung geschlossen werden kann.

§ 38.

Hilfeleistung beim Zollverfahren.

(1) Der Verfügungsberechtigte hat die Ware zur Abfertigung in einem solchen Zustand darzulegen, daß die Beschau vorgenommen werden kann; insbesondere hat er die erforderlichen Handleistungen nach amtlicher Anweisung auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Die Größnung eines Pack-

753 der Beilagen. — **Nationalversammlung.**

19

stückes durch das Zollamt findet nur statt, wenn der Verfügungsberechtigte darauf antrügt oder der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

(2) Wenn die Errichtung der Handleistungen amtlich bestellten Hilfskräften vorbehalten ist, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste gegen Entrichtung der durch die Zollverwaltung festzusetzenden Gebühren zu bedienen.

§ 39.

Zollamtliche Bestätigung.

(1) Nach Abschluß der Abfertigung wird eine amtliche Bestätigung ausgefertigt, die den Beweis über die geprägte Amtshandlung sowie zutreffendfalls über die Zahlung, Stundung oder Sicherstellung des Zolles bildet.

(2) Vor Aushändigung dieser Bestätigung dürfen Waren nur mit besonderer Bewilligung vom Amtssitz weggebracht werden.

2. Arten des Zollverfahrens.

A. Verzollung oder Freischreibung zum freien Verkehr.

§ 40.

Einfuhr.

(1) Die Überführung einer Ware in den freien Verkehr erfolgt auf Grund der Verzollung oder Freischreibung. Bei der Einfuhr von Waren, deren Art und Beschaffenheit ohne weiteres ersichtlich ist, genügt mündliche Warenerklärung.

(2) Die Feststellung des Zollbetrags oder die Freischreibung erfolgt auf Grund der äußeren und inneren Beschau.

§ 41.

Wertermittlung.

(1) Für die Verzollung nach dem erklärten Wert ist schriftliche Warenerklärung erforderlich, soweit nicht durch dieses Gesetz (§§ 68, 85) oder durch Zugangsanweisung Ausnahmen zugelassen werden. Das Zollamt kann die Vorlegung der Preisrechnung und der Rechnung über Fracht-, Versicherungs- und sonstige bis zur Abfertigung aufgelaufene Kosten verlangen.

(2) Hält das Zollamt den erklärten Wert für zu niedrig, so hat es entweder den von ihm für angemessen erachteten Wert festzusetzen oder die Schätzung herbeizuführen. Im ersten Falle steht dem Verfügungsberechtigten frei, binnen 30 Tagen seinerseits die Schätzung zu verlangen.

(3) Die Schätzung hat durch ein Schiedsgericht zu erfolgen. Sowohl das Zollamt als der Verfügungsberechtigte ernennt je einen Schiedsrichter; hat der Verfügungsberechtigte von seinem Ernennungsrecht innerhalb drei Tagen nach Empfang der Gröfzung keinen Gebrauch gemacht, so geht das Recht zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf das Zollamt über. Wenn die beiden Schiedsrichter sich über den Wert nicht einigen, so wählen sie einen dritten Schiedsrichter als Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann auf Antrag des Zollamtes vom Vorsitzenden der für den Abfertigungs-ort zuständigen Handels- und Gewerbe kammer ernannt; der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt nach Mehrheitsbeschlusß. Den Schiedsrichtern ist Ersatz ihrer baren Auslagen und Vergütung für Zeitaufwand und Mühselwaltung zu gewähren; die Beträge werden durch die Zollverwaltung festgesetzt.

(4) Die durch Schiedsspruch getroffene Entscheidung ist endgültig und für die Verzollung maßgebend.

(5) Das Zollamt kann bis zur Entscheidung die Ware in Verwahrung behalten.

(6) Lautet die Entscheidung auf mehr als Hundertzehn vom Hundert des erklärten Wertes, so hat der Verfügungsberechtigte die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

(7) Für geeignete Warengattungen können nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung besondere Bewertungssämter eingerichtet werden.

§ 42.

Ausführ.

(1) Ausfuhrzollpflichtige Waren sind auf Grund mündlicher Erklärung, Waren, deren Austritt zu erweisen ist, wenn durch Vollzugsanweisung nicht Ausnahmen zugelassen werden, auf Grund schriftlicher Erklärung, andere Ausfuhrwaren auf Grund mündlicher Erklärung, zutreffendenfalls auf Grund der Frachtpapiere abzufertigen.

(2) Ausfuhrzollpflichtige, sowie Waren, deren Austritt zu erweisen ist, müssen der äuferen und inneren Beschau unterzogen werden. Bei anderen Ausfuhrwaren kann die Beschau unterbleiben, wenn kein Verdacht einer Zollzuwiderhandlung obwaltet.

(3) Kann eine Ware, deren Austritt zu erweisen ist, nach ihrer Entlassung aus dem Grenzollamte wegen eines unvorhergesehenen Hindernisses nicht über die Zollgrenze gebracht werden, so ist sie ohne Aufschub zum Zollamte zurückzuschaffen, das, wenn der Verfügungsberechtigte nicht unter Verzicht auf die Ausfuhr anderweitig über sie verfügt, nach Anordnung des § 33, Absatz 3, vorzugehen hat.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

§ 43.

Straffreie Fehler der Warenerklärung.

Abweichungen der erklärten Menge von der amtlich ermittelten um nicht mehr als zehn vom Hundert sowie Abweichungen des erklärten Wertes vom amtlich ermittelten um nicht mehr als zwanzig vom Hundert sind nicht zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu machen, wenn kein Verdacht einer Zollhinterziehung vorliegt.

B. Vormerkverkehr.

§ 44.

Allgemeine Vorschriften.

(1) Sollen ausländische Waren außerhalb des gebundenen Verkehrs (§§ 48 bis 66) mit dem Vorbehalt späterer Wiederausfuhr vorläufig ohne Zollentrichtung an den Verfügungsberechtigten verabfolgt werden, oder sollen Waren des freien Verkehrs außer dem Falle des Zwischenauslandverkehrs (§ 67) aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, um nach zeitweiligem Verbleib im Zollausland zollfrei wieder eingeführt zu werden, so müssen sie zollamtlich vorgerichtet werden.

(2) Die Vormerkung erfolgt durch Abfertigung auf Vormerkchein oder auf Vormerkrechnung.

(3) Die Zulassung des Vormerkverkehrs kann Staaten gegenüber, die nicht Gegenrecht gewähren, verweigert werden.

§ 45.

Fälle des Vormerkverkehrs.

(1) In der Einfuhr und in der Ausfuhr können im Vormerkverkehr abgefertigt werden:

- a) Waren zum ungewissen Verkauf;
- b) Muster von Handelsreisenden;
- c) Waren zu vorübergehender Benutzung, zu Versuchszwecken, zu Schaustellungen und Wettbewerben, zur Erprobung und zur Nachbildung;
- d) Weide- und Arbeitsvieh;
- e) Waren zur Ausbesserung;
- f) Waren zur Veredlung.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann auch in anderen Fällen Abfertigung im Vormerkverkehr zugelassen werden.

§ 46.

Zulassung des Vormerkverkehrs.

(1) Für welche Waren und zu welchen näheren Zwecken ein Vormerkverkehr grundsätzlich zugelassen und unter welchen Bedingungen oder Beschränkungen die Ausübungsbewilligung erteilt werden kann, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(2) Der Ausbesserungsverkehr und der Veredlungsverkehr können in der Ausfuhr nur ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere wenn die in Betracht kommende Arbeit im Zollgebiete gar nicht, nicht in genügendem Umfang oder nicht in gleicher Güte bewirkt werden kann, oder wenn es sich um die Vornahme von Versuchen zur Erprobung von neuen Verfahren oder Mustern handelt.

§ 47.

Vormerkchein und Vormerkrechnung.

(1) Soll dasselbe Stück wieder ausgeführt oder wieder eingeführt werden, so findet Abfertigung auf Vormerkchein statt.

(2) Wenn nicht bestimmte Stücke, sondern nach Gewicht, Maß oder Zahl bestimmte Mengen wieder ausgeführt oder wieder eingeführt werden sollen, so erfolgt Abfertigung auf Vormerkrechnung.

C. Gebundener Verkehr.

a) Zolllager.

§ 48.

Begriff.

In Zolllagern können Waren zu dem Zwecke gelagert werden, um später in den freien Verkehr gezeigt, vorgemerkt, angewiesen oder wieder ausgeführt zu werden. Die Zolllager stehen unter zollamtlichem Verschluß und sind entweder öffentliche Zolllager oder Zolleigenlager.

§ 49.

Öffentliche Zolllager.

(1) Öffentliche Zolllager können am Sitz von Zollämtern vom Staat oder mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen von öffentlichen Verwaltungen, von Körperschaften oder anderen Unternehmen eingerichtet werden, wenn hierfür ein allgemeines Bedürfnis besteht. Ihre Benutzung steht bei Beachtung der Lagerbedingungen jedermann frei.

(2) Wo die Lagerverwaltung nicht von der Zollverwaltung selbst besorgt wird, untersteht sie ihrer Aufsicht; sie hat deren Weisungen wegen der Einrichtung der Lagerräume und der Lagerung der Waren zu befolgen. Die Abfertigung der Ware zum oder vom Lager geschieht durch die Zollverwaltung. Sie erteilt über die Abfertigung zum Lager einen Niederlageschein. Der Vorweiser des Niederlagescheins gilt als Verfügungsberechtigter.

(3) Die Lagerverwaltung hat die Lagerräume in stand zu halten und sicher abzuschließen sowie die erforderlichen Einrichtungen für Abwendung und Bekämpfung von Feuergefahr zu treffen. Sie

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23.

haftet nur für Verluste und Schäden, die an der zum Zolllager abgefertigten Ware infolge der Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen, soweit nicht das bürgerliche Recht eine weitergehende Haftung vorsieht. Die Haftung tritt mit der Aushändigung des Niederlagescheins ein.

(4) Der Lagerverwaltung steht Lagergeld nach den durch die Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen zu. Vor Entrichtung des Lagergeldes kann die Verabfolgung der Ware nicht gefordert werden.

(5) Die Zollverwaltung ist berechtigt, die Lagerdauer im Falle von Güterandrang oder aus sonstigen triftigen Gründen zu beschränken.

(6) Die gelagerten Waren können im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden:

- a) wenn sie im Falle der Beschränkung der Lagerdauer nicht rechtzeitig vom Lager entnommen werden;
- b) wenn sie in einen Zustand übergehen oder überzugehen drohen, der sie nach den Lagerbedingungen von der Aufnahme in ein öffentliches Zolllager ausschließen würde;
- c) wenn das Lagergeld nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(7) Vor der Versteigerung ist der Verfügungsberechtigte, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, wenn er der Zollverwaltung bekannt ist, unmittelbar, sonst durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb angemessener Frist die Ware vom Lager zu nehmen oder im Falle c) das Lagergeld zu entrichten.

(8) Der Versteigerungserlös fällt nach Abzug der Abgaben und Kosten an den Verfügungsberechtigten und, wenn dieser binnen Jahresfrist nicht zu ermitteln ist, an die Staatskasse. § 90, Absatz 2, über die Verwendung des Versteigerungserlöses gilt entsprechend.

§ 50.

Zolleigenlager.

Zolleigenlager, das sind Zolllager, die nur durch den Eigentümer des Zolllagers oder durch von ihm zugelassene Verfügungsberechtigte benutzt werden dürfen, können von der Zollverwaltung zur Erleichterung des Handelsverkehrs allgemein oder für bestimmte Waren auch in Verbindung mit öffentlichen Zolllagern zugelassen werden.

§ 51.

Aufnahme in Zolllager.

Bei der Aufnahme in ein Zolllager ist die Ware schriftlich zu erklären. Die Auffertigung kann sich auf die äußere Beschau beschränken. Die innere Beschau ist nur insofern erforderlich, als es sich darum handelt, die Aufnahmefähigkeit der Ware nach den Lagerbedingungen festzustellen.

§ 52.

Behandlung auf dem Zollager.

(1) Dem Verfügungsberechtigten steht frei, die Lagergüter unter amtlicher Aufsicht auf Grund einer schriftlichen Erklärung umzupacken, zu teilen, zu reinigen, aus ihnen Muster zu entnehmen oder sie sonst einer mit dem Zwecke des Zollagers zu vereinbarenden Behandlung zu unterziehen.

(2) Entnommene Muster oder Proben werden, wenn sie nicht an sich zollfrei oder für zollamtliche Zwecke bestimmt sind, besonders der Verzollung unterzogen.

§ 53.

Entnahme vom Zollager.

Der Abfertigung vom Zollager wird unbeschadet der Vorschrift des § 12, Absatz 2, die bei der Einlagerung festgestellte Menge der Ware zugrunde gelegt.

b) Anweisung.

§ 54.

Begriff und Arten der Anweisung.

(1) Sollen Waren zur Vollziehung einer Amtshandlung von einem Zollamt (Ausfertigungssamt) an ein anderes Zollamt (Empfangssamt) überwiesen werden, so hat dies durch Anweisung zu geschehen.

(2) Die Anweisung erfolgt entweder im Anlageverfahren oder im Begleitscheinverfahren. Das Begleitscheinverfahren wird in allen Fällen angewendet, für die das Anlageverfahren nicht ausdrücklich zugelassen ist.

§ 55.

Anweisung in der Einfuhr.

(1) In der Einfuhr tritt Anweisung ein, wenn Waren nicht beim Grenzzollamt zum freien Verkehr abgesertigt, vorgemerkt oder eingelagert, sondern unverzollt an ein anderes Amt zur weiteren Abfertigung abgelassen werden.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß die Grenzzollämter von Amts wegen den Verfügungsberechtigten zur Stellung des Antrags auf Anweisung zu veranlassen haben.

§ 56.

Anweisung in der Ausfuhr.

Sind Waren, deren Austritt zu erweisen ist, bei einem anderen Zollamt als dem Grenzzollamt,

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

bei dem der Austritt erfolgen soll, abgesertigt worden, so werden sie zur Überwachung und Bestätigung des Austritts an das Grenzzollamt angewiesen.

§ 57.

Anweisung in der Durchfuhr.

(1) Waren, die ohne Zwischenlagerung in Zolllagern durch das Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden sollen, unterliegen der Anweisung in der Durchfuhr.

(2) Das Empfangsamt an der Grenze versahrt wie mit Waren, deren Austritt zu erweisen ist.

aa) Ansageverfahren.

§ 58.

Zulässigkeit.

(1) Das Ansageverfahren findet nur im Verkehre der Eisenbahnen und der zum Ansageverfahren zugelassenen sonstigen Verkehrsunternehmungen sowie im Umschlagverkehre zwischen solchen Verkehrsanstalten, und zwar nur auf ihren Antrag und unter ihrer Haftung nach Erfordernis gegen Sicherheitsleistung statt. Die Zulassung setzt voraus, daß die Beförderungsmittel mit verschlußsicherer Einrichtung versehen sind.

(2) Das Ansageverfahren kann ausnahmsweise auch für die Versendung mit Beförderungsmitteln ohne verschlußsichere Einrichtung gestattet werden.

(3) Die Anweisung im Ansageverfahren erfolgt mit Ansageschein.

§ 59.

Haftung der Verkehrsanstalt.

(1) Mit der Empfangnahme des Ansagescheins erwächst der Verkehrsanstalt die Verpflichtung, die Waren innerhalb bestimmter Frist einem zur Erledigung befugten Amt unverändert zu liefern, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten, und zwar, falls die Art und Beschaffenheit der Waren nicht ermittelt oder glaubwürdig dargetan werden kann, nach den höchsten in Frage kommenden Abgabesätzen. Die Beitreibung erfolgt auf die zur Einbringung rücksständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art.

(2) Die Verpflichtung zur Stellung und zur Entschädigung im Falle der Nichtstellung geht, wenn die Beförderung nacheinander durch mehrere Eisenbahnen oder andere Verkehrsunternehmungen besorgt wird, auf jede folgende Verkehrsanstalt über. Von dieser Verpflichtung wird die erste Verkehrsanstalt

und jede folgende nur dann befreit, wenn sie nachweist, daß sie die Sendung ordnungsmäßig der folgenden Verkehrsanstalt übergeben hat.

§ 60.

Berfahren beim Ausfertigungssamt.

(1) Beim Ausfertigungssamt findet in der Einführ und in der Durchfuhr keine Beschau der Anfagegüter statt; Ausfuhrwaren sind der inneren Beschau zu unterziehen.

(2) Die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses ist nur aus besonderem Anlaß vorzunehmen. Die Verkehrsanstalt hat die für die Anlegung des Verschlusses nötigen Vorrichtungen zu treffen und die Verschlußnärrungsmittel zu besorgen, der Verschluß wird vom Zollamt zur Verfügung gestellt.

§ 61.

Berfahren beim Empfangssamt.

(1) Die Anfagegüter sind unter Übergabe des Anfagescheins einem Zollamt zur weiteren Abfertigung zu stellen.

(2) Die Abfertigung von Durchfuhr- und anderen Waren, deren Austritt zu erweisen ist, kann sich darauf beschränken, ihr Vorhandensein festzustellen und ihren Austritt über die Zollgrenze zu überwachen und zu bestätigen.

bb) Begleitscheinverfahren.

§ 62.

Berfahren beim Ausfertigungssamt.

(1) Waren, die auf Begleitschein abgefertigt werden sollen, hat der Verfügungsberechtigte (Begleitscheinnehmer) schriftlich mit dem Antrag auf Ausfertigung eines Begleitscheins zu erklären, wobei die Angabe der Art nach allgemeinen sprachgebräuchlichen Bezeichnungen ohne die im § 34 unter 1) geforderten Einzelheiten genügt. Einer Angabe des Reingewichts bedarf es nicht. Die Zollverwaltung kann weitere Erleichterungen zulassen.

(2) Das Amt kann sich mit der äußeren Beschau begnügen, wenn nicht besondere Gründe für die innere Beschau vorliegen.

§ 63.

Zollamtlicher Verschluß.

(1) Die Begleitscheingüter werden unter zollamtlichen Verschluß gelegt.

(2) Von dieser Anordnung sind die auf Antrag der Eisenbahnen angewiesenen Waren allgemein, ferner offen und unverpackt geführte sowie solche Waren ausgenommen, die ihrer Natur nach die Anbringung eines Verschlusses entweder gar nicht

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

oder nur mit Schwierigkeiten zulassen; die letzten genannten Waren sind so zu kennzeichnen oder im Beschaubefunde zu beschreiben, daß eine Vertauschung während ihrer Beförderung nicht unentdeckt bleiben kann. Auch ist kein Verschluß an innerlich beschauten Waren anzulegen, sofern auf ihre Wiederausfuhr oder ihre Aufnahme in ein Zolllager verzichtet wird. Die Zollverwaltung kann weitere Ausnahmen von der Verschlußanlegung gestatten.

(3) Die Vorschrift des § 60, letzter Satz, gilt entsprechend.

§ 64.

Haftung.

(1) Mit der Empfangnahme des Begleitscheins und des Begleitscheinbuchs erwächst dem Begleitscheinnehmer die Verpflichtung, die im Begleitschein aufgeführten Waren innerhalb bestimmter Frist dem Empfangsamt unverändert und zutreffendenfalls mit unverletztem zollamtlichen Verschluß unter Vorlegung des Begleitscheins zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten. § 59, Absatz 1, gilt entsprechend.

(2) Die Verpflichtung zur Stellung der Ware geht auf den Frachtführer über, dem der Begleitscheinnehmer die Ware samt Begleitschein zur Beförderung übergibt, sowie auf dessen Nachfolger. Ist der Frachtführer eine öffentliche Verkehrsanstalt, so geht auch die Entschädigungspflicht über.

§ 65.

Sicherstellung.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitscheinnehmers ist Sicherheit zu leisten. Von der Sicherstellung kann abgesehen werden, wenn das Begleitscheinverfahren von öffentlichen Verkehrsanstalten oder von im Zollgebiete wohnhaften bekannten und sicheren Personen beantragt ist.

§ 66.

Verfahren beim Empfangsamt.

(1) Die amtlich noch nicht geprüften Angaben des Begleitscheins können bei der Stellung der Waren beim Empfangsamt ergänzt oder berichtigt werden, wenn der amtliche Verschluß unverletzt ist und sonst keine Bedenken obwalten.

(2) Der weiteren Abfertigung wird unbeschadet der Vorschrift des § 12, Absatz 2, die im Begleitschein überwiesene Menge der Ware zugrunde gelegt.

D. Zwischenlandsverkehr.

§ 67.

(1) Wenn Waren des freien Verkehrs aus einem Teile des Zollgebietes durch das Ausland in andere

Teile des Zollgebiets zollfrei ausgeführt und wieder eingeführt werden sollen, sind sie mit Zwischenchein abzufertigen.

(2) Der Zwischenauslandsverkehr ist nur über Strecken und Grenzzollämter zulässig, für die diese Abfertigung ausdrücklich gestattet ist.

(3) Für die Sicherstellung eines Ausfuhrzolls gilt § 65 entsprechend.

3. Sondervorschriften.

a) Postverkehr.

§ 68.

Einführ.

(1) Die Post ist verpflichtet, alle aus dem Ausland eingeführten, für das Zollgebiet bestimmten Postsendungen vor ihrer Verabfolgung an den Empfänger mit Zollinhaltserklärung einem Zollamt unverändert zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten. § 59, Absatz 1, gilt entsprechend. Einer Vorführung beim Grenzzollamt bedarf es nicht.

(2) Wenn kein Verdacht einer einem zollamtlichen Verfahren unterliegenden Verpackung oder verbotenen Inhalts vorliegt, sind von der Stellungspflicht Brieftypen, Pakete mit Akten, Urkunden und Schriften, endlich Sendungen mit Zahlungsmitteln befreit.

(3) Einer schriftlichen Warenerklärung bedarf es für Postsendungen nicht. Im Falle der Wertverzollung kann das Zollamt indes die Vorlegung der im § 41, Absatz 1, aufgeführten Belege verlangen.

§ 69.

Durchführ, Ausführ, Zwischenauslandsverkehr.

(1) Durchfuhrsendungen sowie Ausfuhrsendungen mit Ausnahme von ausfuhrzollpflichtigen und solchen, deren Austritt zu erweisen ist, unterliegen keiner zollamtlichen Behandlung.

(2) Für ausfuhrzollpflichtige und für Sendungen, deren Ausfuhr von einer besonderen Bewilligung abhängig ist, muß beim Aufgabepostamt der Nachweis der erfolgten Verzollung oder die Bewilligung vorgewiesen werden.

(3) Die Ausfuhr von Sendungen, deren Austritt zu erweisen ist, erfolgt ohne Stellung beim Grenzzollamt. Der Austritt ist nach den Postvorschriften nachzuweisen.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

(4) Im Zwischenauslandsverkehr unterbleibt eine zollamtliche Behandlung.

§ 70.

Befugnisse und Haftung der Zollverwaltung.

(1) Die Zollverwaltung ist berechtigt, sich in den Amtsräumen der Post und in den Postwagen von der Erfüllung der der Post obliegenden Verpflichtungen zu überzeugen.

(2) Die Zollverwaltung haftet für Verlust oder Beschädigung der ihr gestellten und von ihr in Verwahrung genommenen Postsendungen in demselben Umfang wie die Postverwaltung.

§ 71.

Änderung der Postzollvorschriften.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes über den Postzollverkehr infolge späterer zwischenstaatlicher Vereinbarungen einer Änderung bedürfen, kann sie durch Vollzugsanweisung erfolgen.

b) Eisenbahn- und Flusschiffverkehr.

§ 72.

Verpflichtungen der Eisenbahnen und Flusschiffahrtsunternehmungen.

(1) Die Eisenbahnen und Flusschiffahrtsunternehmungen haben die zur Überwachung, Abfertigung und einstweiligen Aufbewahrung der Waren notwendigen, im Einvernehmen mit der Zollverwaltung zu bestimmenden Räume, Rampen, Lagerplätze, Anlagen und Behelfe kostenlos zu stellen und zu erhalten, zu reinigen, zu beheizen und zu beleuchten. Ferner ist die Unterkunft für die Zollbeamten der auf Eisenbahnhöfen und auf Landungsplätzen gelegenen Zollämter gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und zulassen. Für Bahnen niederer Ordnung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder die Bedingungen der Konzessionsurkunde.

(2) Die zur einstweiligen Aufbewahrung und Abfertigung der unter Zollaufsicht stehenden Waren bestimmten Räume müssen sicher verschließbar sein und werden von den Verkehrsanstalten unter Verschluß gehalten. Vom zollamtlichen Mitverschluß kann abgesehen werden.

(3) Die Verkehrsanstalten haben die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Zollämter

brauteten Zollbeamten bei dienstlichen Fahrten innerhalb des ihrer Überwachung unterstellten Teiles der Strecke unentgeltlich zu befördern.

(4) Im Falle der Begleitung von Eisenbahnzügen und Flusschiffen hat die Verkehrsanstalt für die unentgeltliche Beförderung der Begleiter auch auf der Rückfahrt zu sorgen.

§ 73.

Befugnisse der Zollbeamten.

Die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufficht über die Zollämter betrauten sowie die seitens der Zollbehörden besonders beauftragten Beamten sind befugt, sich von der Erfüllung der Verpflichtungen der Verkehrsanstalt zu überzeugen, Züge oder Schiffe während des Aufenthalts in den Anhaltestellen oder während der Fahrt zu untersuchen, Wagen, Schiffe oder Waren in Anhaltestellen so lange zurückzuhalten zu lassen, als es die Amtshandlung erfordert, und Züge oder Schiffe zu begleiten.

§ 74.

Einrichtung und Beladung der Fahrzeugsmitte.

(1) Für die Beförderung zollhängiger Waren dürfen nur Eisenbahnwagen verwendet werden, die den zwischenstaatlichen Vereinbarungen über ihre zollsichere Einrichtung entsprechen.

(2) Eisenbahnwagen, Lokomotiven, Tender und Flusschiffe dürfen keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern geeigneten Räume enthalten.

(3) In den Eisenbahnzügen dürfen sich bei Überschreitung der Grenze, abgesehen vom Handgepäck der Reisenden, Waren anderswo als in Güter- oder Dienstwagen nicht vorfinden.

(4) Soweit zur Beförderung zollhängiger Waren die verschlussichere Einrichtung von Flusschiffen verlangt wird, trifft die Zollverwaltung unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen.

§ 75.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

(1) Als bald nach der Ankunft beim Grenzzollamt ist im Eisenbahnverkehr eine Zugliste über die beladenen Wagen, im Flusschiffverkehr ein Manifest über die geladenen Waren abzugeben.

(2) Die Zugliste hat Abgangsort und Ankunftszeit des Zuges, Eigentumsmerkmal, Nummer und

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

allgemeine Angabe des Inhalts der beladenen Wagen zu enthalten und ist vom Bevollmächtigten der Eisenbahn eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Manifest muß Namen, Tragfähigkeit oder Tonnengehalt, Heimathafen und Abgangsort des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffsführers und der Warenempfänger, Menge und Art der geladenen Waren nach handelsüblichen Maßen und Bezeichnungen übereinstimmend mit den Schiffspapieren — bei verpackten Waren, Zahl, Zeichen und Verpackungsart der Packstücke — enthalten und vom Schiffsführer eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen und Befreiungen bewilligt werden.

c) Verkehr auf Grenzgewässern.

§ 76.

Freihäfen.

(1) In Hafenplätzen an Grenzgewässern kann das Staatsamt für Finanzen mit dem Hafen in Verbindung stehende Teile des Zollgebietes zu Freihäfen mit der Wirkung erklären, daß in ihnen Waren unabgesertigt gelöscht und geladen, sowie unbeschränkt gelagert werden dürfen und die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet in den Freihafen als Ausfuhr über die Zollgrenze angesehen wird. In den Freihäfen dürfen zollpflichtige ausländische Waren nur nach Verzollung und steuerpflichtige Waren nur nach Besteuerung verbraucht oder dauernd gebraucht werden.

(2) Ob und inwieweit in den Freihäfen eine Bearbeitung von Waren zulässig ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 77.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

(1) Als bald nach der Ankunft beim Grenzzollamt hat der Schiffer ein Manifest sowie eine Vorratsliste abzugeben.

(2) Das Manifest hat den Vorschriften des § 75, Absatz 3, zu entsprechen.

(3) Die Vorratsliste hat die Schiffsvorräte, die Habe der Schiffsbesatzung, die Einrichtungsgegenstände des Schiffes und das aufgegebene Reisegepäck der Fahrgäste zu enthalten.

(4) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen und Befreiungen bewilligt werden.

§ 78.

Verfahren beim Grenzzollamt.

(1) Nach Abgabe der im § 77 genannten Papiere wird zunächst das Zollverfahren mit den in der Vorratsliste aufgeführten Gegenständen vollzogen.

(2) Vor Beendigung dieser Maßnahmen darf das Schiff keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen aufnehmen.

(3) Die zur Löschung gelangenden Waren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefertigt.

§ 79.

Ausfuhr.

In welchen Fällen beim Austritt in Freihäfen Abgabefreiungen und Abgabevergütungen an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 80.

Strandgut.

Strandgut ist in amtliche Verwahrung zu nehmen oder unter Bewachung zu stellen.

§ 81.

Verkehrserleichterungen.

Für heimische Fliegerfahrzeuge, die ausschließlich eigene Fangergebnisse an Bord haben und in anderen geeigneten Fällen können Erleichterungen zugestanden werden.

d) Luftverkehr.

§ 82.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Der Führer eines jeden aus dem Ausland kommenden Luftfahrzeugs hat an den hierfür vorgezeichneten Landungsorten niederzugehen und sich dort zur Zollabfertigung zu stellen. Im Falle einer Notlandung hat er sich sogleich nach der Landung beim nächsten Zollamt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

(2) Die Zoll- und Polizeibeamten sind befugt, Luftfahrzeuge zur Landung zu verhalten, sich auf das Luftfahrzeug zu begeben, es zu untersuchen, unter Bewachung zu stellen oder die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Außer dem Falle der Not dürfen aus einem auf dem Luftweg aus dem Auslande kommenden Luftfahrzeuge nur ausdrücklich zugelassene Gegenstände abgeworfen werden.

§ 83.

Verkehr mit Warenbeförderung.

1) Der Führer eines Luftfahrzeugs mit Warenbeförderung muß ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Manifest mit sich führen, das Namen

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

und Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeugs und seines Eigentümers, Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, Menge und Art der Ladung nach handelsüblichen Bezeichnungen, Namen und Wohnort der Warenempfänger zu enthalten hat.

(2) Nach erfolgter Landung hat der Führer des Luftfahrzeugs das Manifest unverzüglich dem Zollamt zu übergeben und den Antrag auf Zollabfertigung zu stellen.

(3) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen zugestanden werden.

e) Reisendenverkehr.

§ 84.

Stellung beim Grenzzollamt.

(1) Reisende haben sich unmittelbar nach Übertritt über die Zollgrenze zum nächsten Grenzzollamt (Zollposten) zu begeben und die mitgeführten Waren zur Abfertigung zu stellen.

(2) Die Zollverwaltung kann für bestimmte Grenzstrecken Reisende, die außer ihrer gewöhnlichen Ausrüstung keine Waren mit sich führen, von der Einhaltung der Zollstrafe und von der Meldung beim Zollamt befreien.

§ 85.

Abfertigung.

(1) Die Abfertigung der Reisenden, die nur Reisegepäck, aber keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen, hat bei den Grenzzollämtern Tag und Nacht ohne Verzug zu erfolgen.

(2) Zur Abfertigung der von Reisenden mitgeführten, nicht zum Handel bestimmten Waren genügt mündliche Erklärung. Der Reisende ist befugt, die Erklärung abzulehnen und sich der amtlichen Beschau zu unterwerfen; in diesem Falle ist er zollstrafrechtlich für Waren verantwortlich, die er durch besondere Anstalten zu verheimlichen gesucht hat.

(3) Im Falle einer Wertverzöllung kann das Zollamt die Vorlegung der im § 41, Absatz 1, aufgeführten Belege verlangen.

IV. Zollschuld.

§ 86.

Entstehung der Zollschuld.

(1) Die Zollschuld ist die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zolles; sie entsteht für den Verfügungsberechtigten durch Bekanntgabe des vom Zollamt festgesetzten Zollbetrages.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, die Verabfolgung der einfuhrzollpflichtigen Ware

unmittelbar nach Entrichtung des Zollbetrages zu verlangen oder sich von der Zollschuld durch den Antrag auf Wiederausfuhr, Absertigung zum Vormerkverkehr oder zum gebundenen Verkehr, durch Preisgabe der Ware, bei ausfuhrzollpflichtigen Waren durch Belassung im Inland zu befreien.

(3) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Einfuhrzolls geht auf den Empfänger über, wenn er in der Erklärung genannt ist und wenn der Verfügungsberechtigte die Übernahme der Ware durch den Empfänger nachweist.

(4) Die Zollschuld entsteht kraft Gesetzes für den, der eine einfuhrzollpflichtige Ware widerrechtlich in den freien Verkehr bringt oder erwirbt, obwohl ihm ihre Zollhäufigkeit bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, oder der eine ausfuhrzollpflichtige Ware widerrechtlich ins Ausland verbringt.

§ 87.

Bedingte Zollschuld.

Die Zollschuld entsteht bedingt, wenn in der Einfuhr eine Ware im Vormerkverkehr oder mit der Auslage der Verwendung zu einem bestimmten Zweck (§§ 7, 8), in der Ausfuhr auf Vormerk- oder Zwischenschein abgesertigt wird.

§ 88.

Übernahme der Zollschuld, Gesamthaftung.

(1) Die Zollschuld kann mit Genehmigung der Zollverwaltung durch einen anderen als den eigentlichen Zollschuldner übernommen werden.

(2) Mehrere Zollschuldner in gleicher Sache haften zur ungeteilten Hand.

§ 89.

Tilgung der Zollschuld.

(1) Der Zoll ist in Gold zu zahlen. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, nach welchem Umrechnungsverhältnisse die zur Zollzahlung zugelassenen ausländischen Goldmünzen in Zahlung zu nehmen sind und unter welchen Bedingungen die Zahlung in anderen Zahlungsmitteln als Goldmünzen geleistet werden kann.

(2) Weiters wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, bis zu welchen Beträgen von einer Zollerhebung Umgang genommen werden kann und welche Abrundungen der Zollbeträge vorgenommen werden dürfen.

§ 90.

Beitreibung der Zollschuld.

(1) Die Beitreibung der Zölle erfolgt auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

(2) Kommt es im Zuge des Beitreibungsverfahrens zum Verkauf, so sind aus dem Erlös der Zoll und die Kosten in dieser Reihenfolge und im Range vor allen anderen Ansprüchen zu berichtigen. Reicht der Erlös nicht aus, um den Zoll zu decken, so bestimmt die Zollverwaltung, ob die Ware auf das unzulängliche Anbot zuzuschlagen, ob sie unter der Bedingung der Ausfuhr zu veräußern, ob sie einer wohltätigen Anstalt zu überweisen oder wie sonst mit ihr zu verfahren ist. Waren, die einem Einführverbot oder einer Absatzbeschränkung unterliegen, dürfen nur unter der Auflage der Ausfuhr oder der Erfüllung der vorgeschriebenen Absatzbedingungen veräußert werden.

§ 91.

Zollstundung.

(1) Die Zölle können gegen Sicherstellung und Verzinsung auf eine bestimmte Frist nach näherer durch Vollzugsanweisung zu treffender Bestimmung gestundet werden.

(2) Für Waren, die im Bormerkverkehr oder unter der Auflage der Verwendung zu einem bestimmten Zwecke verabfolgt sind, gilt der Zoll als von der Verabfolgung an gestundet, wenn die im Bormerkverkehr abgefertigte Ware nicht innerhalb der festgesetzten Frist wieder ausgeführt, eine solche einem Ausfuhrzoll unterliegende Ware nicht wieder eingeführt oder die Auflage nicht erfüllt wird.

§ 92.

Berichtigung der Zollfestsetzung.

(1) Ist ein zu erhebender Zollbetrag gar nicht oder zu niedrig oder ein von der Zollverwaltung zu erstattender oder zu vergütender Zollbetrag zu hoch festgesetzt, so kann die Festsetzung, wenn die Unrichtigkeit auf einem Rechenfehler beruhte, binnen Jahresfrist, sonst nur binnen drei Monaten vom Tage der Eröffnung an berichtigt werden. Im Falle einer Zollzuwiderhandlung kann die Berichtigung innerhalb der für die Strafvollstreckung laufenden Verjährungsfrist erfolgen.

(2) Für die Ausübung des Rechtes des Zollschuldners, eine Berichtigung der Zollfestsetzung zu verlangen, gelten die Vorschriften der §§ 96, 97.

§ 93.

Verjährung.

(1) Zollforderungen der Zollverwaltung verjähren innerhalb Jahresfrist vom Tage der Entstehung der Zollschuld ab. Im Falle der Stundung beginnt die Verjährungsfrist mit dem Verfallstage.

(2) In Zollstraffällen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils.

(3) Forderungen an die Zollverwaltung auf Zollstattung oder Zollvergütung verjähren innerhalb Jahresfrist vom Tage der Eröffnung der Feststellung ab.

(4) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Schuldner gerichtete Handlung unterbrochen; nach der Unterbrechung beginnt die Frist erneut zu laufen.

§ 94.

Anwendung zollschuldrechtlicher Vorschriften auf andere Abgaben.

Auf die Nichterhebung, Abrundung, Beibehaltung, Stundung und Verjährung der im § 4 genannten Abgaben, der Kosten und Gebühren (§ 17), ferner des Lagergeldes (§ 49) finden die Vorschriften über den Zoll Anwendung, sofern in den diese Abgaben regelnden Anordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 95.

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen.

Das Staatsamt für Finanzen kann für einzelne Fälle Zollbeträge und Entschädigungen für eingangene Abgaben (§§ 59, 64, 68) ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung nach Lage der Sache unbillig sein würde. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den oberen Zollbehörden übertragen werden.

V. Rechtsmittel.

A. Rechtsbeschwerden.

§ 96.

Beschwerden gegen die Zollbemessung.

(1) Beschwerden, durch die Entscheidungen von Zollämtern über die Anwendung des Zolltariffs oder der zu seiner Auslegung erlassenen Bestimmungen angefochten werden, sind bei der Verzollung zu Protokoll zu erklären oder innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung an den Verfügungsberechtigten oder an den in der Erklärung genannten Empfänger beim Amte, von dem die Entscheidung ergangen ist, schriftlich anzubringen.

(2) Wird die Beschwerde bei der Verzollung zu Protokoll erklärt, so ist die angefochtene Zollbemessungsgrundlage im Benehmen mit dem Beschwerdeführer durch Musterentnahme, Beschreibung und dergleichen festzuhalten. Der Beschwerdeführer kann sich vorbehalten, die Beschwerde binnen 30 Tagen schriftlich näher zu begründen.

(3) Ist die Beschwerde schriftlich angebracht worden, so ist ihre Weiterleitung abzulehnen, wenn die Beschwerdefrist nicht gewahrt ist oder die Zoll-

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

bemessungsgrundlage nachträglich nicht in unzweifelhafter Weise festgestellt werden kann. Der ablehnende Bescheid kann binnen 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich mit Beschwerde angefochten werden. Die hierauf ergehende Entscheidung ist endgültig.

(4) Hält das Zollamt eine Beschwerde gegen die Zollbemessung für begründet, so hat es ihr stattzugeben. Beschwerden, die es für unbegründet hält, legt es der obersten Zollbehörde, Beschwerden nach Absatz 3 der vorgesetzten Zollbehörde vor.

(5) Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung.

(6) Die Beschwerdebehörde prüft den Sachverhalt im vollen Umfang nach; sie kann die angefochtene Zollfestsetzung innerhalb der Berichtigungsfrist (§ 92) auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern.

(7) Die Beschwerdebehörde kann Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts anstellen; sie kann dem Beschwerdeführer aufgeben, die Beweise für seine Behauptungen zu liefern.

(8) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

(9) Auslagen sind dem Beschwerdeführer nur insoweit aufzuerlegen, als seine Beschwerde erfolglos geblieben ist. Die Auferlegung der Auslagen erfolgt in der Entscheidung und ist durch die Zollverwaltung zu vollstrecken.

§ 97.

Andere Rechtsbeschwerden.

(1) Beschwerden, durch die Entscheidungen der Zolloberämter oder Zollämter über die Anwendung des Zollgesetzes mit der Behauptung angefochten werden, daß ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers verletzt sei oder eine Rechtsverpflichtung zu einer von ihm geforderten Leistung, Duldung oder Unterlassung nicht besthehe, sind innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Stelle anzubringen, die die Entscheidung erlassen hat.

(2) Die Vorschriften der Absätze 3 bis 9 des § 96 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die vorgesetzte Zollbehörde Beschwerdebehörde ist.

§ 98.

Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen Beschwerdebescheide der §§ 96 und 97 ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

B. Verwaltungsbeschwerden.

§ 99.

Andere als Rechtsbeschwerden sind innerhalb 30 Tagen im Verwaltungswege bei der vorgesetzten Behörde zu verfolgen; gegen Beschwerdebescheide findet keine weitere Beschwerde statt.

VI. Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen.

§ 100.

Schmuggel verbotener Waren (Bannbruch).

Wer vorsätzlich eine Ware, deren Einführ, Ausführ oder Durchfuhr verboten ist, dem Verbote zuwider über die Grenze schafft, wird wegen Schmuggels verbotener Waren (Bannbruch) mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Viersache des Wertes der Ware beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

§ 101.

Schmuggel zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel).

Wer vorsätzlich eine zollpflichtige Ware der Verzollung dadurch entzieht, daß er sie dem Zollamt nicht stellt oder bei der Zollabfertigung unter Anwendung besonderer Vorrichtungen oder sonstiger artifizierter Kunstgriffe verheimlicht, wird wegen Schmuggels zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel) mit einer Geldstrafe belegt, die das Zwei- bis Achtfache des Zolles beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

§ 102.

Zollhinterziehung.

Wer vorsätzlich den Zoll für eine Ware auf andere Weise als durch Zollschmuggel ganz oder zum Teil hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Zollvorteil erschleicht, wird wegen Zollhinterziehung mit einer Geldstrafe belegt, die das Zwei- bis Achtfache der Zollverkürzung oder des Zollvorteils beträgt.

§ 103.

Schwerere Fälle des Schmuggels und der Zollhinterziehung.

Neben der Geldstrafe ist auf eine Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu drei Monaten zu erkennen:

- wenn der Täter den Schmuggel vorsätzlich mit einem anderen gemeinsam ausführt;
- wenn der Täter den Schmuggel oder die Zollhinterziehung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt;

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

39

- c) wenn der Schmuggler sich oder den Gegenstand des Schmuggels mittels mechanischer oder tierischer Kraft der Anhaltung zu entziehen oder nach der Anhaltung zu befreien sucht;
- d) wenn der Schmuggler bei Begehung der Tat eine Waffe mit sich führt, um sich ihrer zum Widerstand gegen die Anhaltung zu bedienen.

§ 104.

Versuch.

Der Versuch des Schmuggels und der Zollhinterziehung ist strafbar; die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch.

§ 105.

Zollhöhlelei.

Wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, vorsätzlich eine Ware, die ein anderer geschmuggelt hat, ankaufst, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Zollhöhlelei mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache des Wertes der verbotenen Ware oder das Zweibis Achtfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

§ 106.

Begünstigung.

(1) Wer vorsätzlich einem anderen, der eine Ware geschmuggelt hat, Beistand leistet, um ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird wegen Begünstigung mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Zweifache des Wertes der verbotenen Ware oder das Ein- bis Vierfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen wird belegt, wer vorsätzlich einem anderen, der eine Ware geschmuggelt hat, Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen; die Strafe darf jedoch nicht schwerer sein als die höchste Strafe, die den Schmuggler treffen kann. Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Täter von einem Angehörigen (§ 126, Absatz 7) gewährt wird.

§ 107.

Erschwerung der Zollaufficht.

Wer ohne die Absicht Schmuggel zu begehen, vorsätzlich:

- a) mit verbotenen oder zollpflichtigen Waren den Beschränkungen des Übertritts über die Zollgrenze (§§ 26, 27) zuwiderhandelt;

- b) Waren den Verkehrsbeschränkungen (§§ 24, 25) zuwider bezieht, befördert, aufbewahrt oder absetzt;
- c) verbotene oder zollpflichtige Waren in einem Eisenbahnzug oder Schiff an ungehöriger Stelle lagert (§ 74);
- d) verbotene oder zollpflichtige Waren aus einem Fahrzeug nach Überschreitung der Zollgrenze vor der Ankunft beim Grenzollamt auslädt oder auswirft;
- e) Waren der Zollaufsicht eigenmächtig entzieht, wird wegen Erschwerung der Zollaufsicht mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Zweifache des Wertes der verbotenen Ware oder das Ein- bis Vierfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt.

§ 108.

Zollgefährdung.

(1) Wer ohne die Absicht, eine Zollhinterziehung zu begehen oder einen ihm nicht gebührenden Zollvorteil zu erschleichen, vorsätzlich in der Warenerklärung eine Ware überhaupt nicht oder in zu geringer Menge angibt oder über Art, Beschaffenheit, Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland einer Ware oder über die beabsichtigte Verwendung eine unrichtige Angabe macht, wird, wenn dadurch eine Zollverkürzung oder ein Zollvorteil eintreten kann, wegen Zollgefährdung mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache der Verkürzung oder des Vorteils beträgt.

(2) Der gleichen Strafe unterliegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Ware, für die er auf Grund richtiger Angaben Zollfreiheit oder eine Zollbegünstigung erlangt hat, hinterher zu einem der erlangten Zollfreiheit oder Begünstigung nicht entsprechenden Zwecke verwendet, ohne die Zollbehörde zu benachrichtigen.

§ 109.

Beteiligung an Zollzuwiderhandlungen der §§ 100 bis 108.

Die dem Täter angedrohte Strafe trifft auch die neben dem Täter wegen der Tat strafbaren Personen.

§ 110.

Zollordnungswidrigkeiten.

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen durch andere als die in den §§ 100 bis 109 bezeichneten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, wenn dadurch die ordnungsmäßige Durchführung der Zollaufsicht erschwert wird, wegen Zollordnungswidrigkeit mit

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

41

einer Geldstrafe bis zu 1000 K belegt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Strafe kann bis auf 10.000 K erhöht werden, wenn der Täter durch die Zu widerhandlung vorsätzlich einen Zollbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes behindert.

(3) Zollordnungswidrigkeiten, die von Angestellten einer öffentlichen Verkehrsanstalt im Dienste begangen wurden, unterliegen nur der Bestrafung nach den Dienstvorschriften durch die vorgesetzte Dienststelle.

§ 111.

Geldstrafe.

(1) Ist die Geldstrafe nach dem Zolle zu berechnen und wurde die Ware als Erzeugnis eines Vertragsstaates zutreffend erklärt, so ist der vertragsmäßige, sonst der allgemeine Zollsat^z zugrunde zu legen.

(2) Kann der Wert einer Ware oder der Zoll, nach dem die Strafe zu bemessen ist, weder festgestellt noch schätzungsweise ermittelt werden, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, die nicht weniger als 60 K und nicht mehr als 300.000 K betragen darf.

(3) Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt 10 K.

§ 112.

Beschlagnahme.

(1) Waren, die der Einziehung unterliegen oder im Strafverfahren als Beweismittel dienen können, sind so bald als möglich zu beschlagnahmen. Ist die Ware nach § 29 mit Beschlag belegt worden, so bedarf es keiner besonderen Beschlagnahme im Strafverfahren.

(2) Wird eine beschlagnahmte Ware veräußert, so erlischt die Beschlagnahme, wenn die Sache von dem Veräußerer dem Erwerber übergeben worden ist, es sei denn, daß dem Erwerber zu dieser Zeit die Beschlagnahme bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

§ 113.

Einziehung. Erfolgsgeldstrafen.

(1) Wird auf Einziehung erkannt, so gilt der Zeitpunkt, in dem die Beschlagnahme erfolgt ist, als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Rechte dritter Personen erlöschen mit diesem Zeitpunkt.

(2) Auf Einziehung ist nicht zu erkennen, wenn die Ware einer Person gehört, die um den Schmuggel nicht gewußt, noch ihn begünstigt oder daraus Vorteil gezogen hat. Von der Einziehung kann abgesehen

werden, wenn sie eine unbillige Härte enthielte. Wird aus einem dieser Gründe nicht auf Einziehung erkannt oder ist sie sonst nicht ausführbar, so ist — erforderlichenfalls durch eine nachträgliche Entscheidung — an ihrer Stelle eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe des Wertes der Ware zu verhängen.

§ 114.

Verteilung der Ersatzgeldstrafe auf mehrere Personen.

Werden mehrere Personen wegen derselben Tat verurteilt, so ist die an Stelle der Einziehung verhängte Ersatzgeldstrafe nach dem Verhältnis der im übrigen verhängten Geldstrafen zu verteilen. Erfolgt keine gleichzeitige Aburteilung, so bleiben die später Abzurteilenden zunächst außer Betracht. Soweit die in einem früheren Urteil verhängte Ersatzgeldstrafe oder die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe (§ 119) nicht bereits vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, ist im späteren Urteil die Verteilung neu vorzunehmen.

§ 115.

Selbständige Einziehung.

(1) Kann wegen des Schmuggels niemand bestraft werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen; § 113, Absatz 2, findet Anwendung.

(2) Im Grenzbezirke gefundene Waren, die innerhalb Jahresfrist von niemand mit Recht angesprochen werden, sind einzuziehen, wenn nach den Umständen der Verdacht begründet ist, daß sie geschmuggelt worden sind oder geschmuggelt werden sollten. Aus dem Erlöse der eingezogenen Ware ist der gesetzliche Finderlohn nach Deckung der Abgaben zu entrichten.

§ 116.

Haftung dritter Personen.

(1) Für haftbar zu erklären sind:

a) Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte und sonstige Unternehmer, die zu Zwecken ihres Betriebes Waren einführen, ausführen oder durchführen, für Geldstrafen, die gegen ihre Angestellten oder Lehrlinge wegen einer in Ausführung der dienstlichen Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verhängt werden, sowie für die Kosten des Strafverfahrens; die Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn die Zollzuwiderhandlung ohne Wissen des Unternehmers oder seines Stellvertreters begangen worden ist, es sei denn, daß es der Unternehmer oder sein Stellvertreter bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Angestellten oder Lehrlings an der erforderlichen Sorgfalt hat

753 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

43

fehlen lassen oder daß er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat;

- b) öffentliche Verkehrsunternehmungen mit Ausnahme der staatlichen für Geldstrafen und Kosten, zu denen ihre Angestellten wegen einer in Ausführung der dienstlichen Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verurteilt werden;
- c) alle Personen für Geldstrafen und Kosten, zu denen die unter ihrer Aufsicht stehenden und zu ihrer Hausgemeinschaft gehörenden Personen wegen einer Zollzuwiderhandlung verurteilt werden, es sei denn, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen begangen worden ist oder von ihnen nicht verhindert werden konnte.

(2) Diese Bestimmungen finden auf Zollordnungswidrigkeiten keine Anwendung.

§ 117.

Sachhaftung.

(1) Für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haftet in den Fällen der §§ 100 bis 109 der Gegenstand der Zollzuwiderhandlung, wenn er nicht eingezogen wird. Er haftet jedoch nicht, wenn an Stelle der Einziehung eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe seines Wertes verhängt wird, es sei denn, daß die Ware einer für haftpflichtig erklärten Person gehört oder nachträglich wieder in das Eigentum des Verurteilten oder einer für haftpflichtig erklärten Person gelangt. Die Haftung endigt mit dem Erlöschen der Zollhängigkeit.

(2) Neben der Ware haften für die Geldstrafe und für die Kosten des Verfahrens die Beförderungsmittel mit Ausnahme solcher von öffentlichen Verkehrsanstalten, ferner die zur Verpackung der Waren oder zur Verschleierung des Schmuggels verwendeten und bei Begehung der Tat angehaltenen Gegenstände, solange sie beschlagnahmt sind. Die Haftung tritt nicht ein, wenn festgestellt wird, daß diese Gegenstände nicht dem Verurteilten oder einer nach § 116 a oder c für haftpflichtig erklärten Person gehören und daß der Eigentümer um den Schmuggel nicht gewußt, noch ihn begünstigt oder einen Vorteil daraus gezogen hat. Die Haftung kann erlassen werden, wenn sie eine unbillige Härte enthielte.

(3) Die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs bleiben unberührt, sofern sie diese Gegenstände ebenfalls der Einziehung unterwerfen.

§ 118.

Geltendmachung der Haftung dritter Personen.

(1) Die für haftbar erklärte Person darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten weder aus der haftenden Sache noch vom Verurteilten beigetrieben werden können.

(2) Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Freiheitsstrafe (§ 119) kann ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die für haftbar erklärte Person in Anspruch genommen wird.

§ 119.

Erſatzfreiheitsſtrafe.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigen darf.

§ 120.

Verschärftē Zollaufficht.

(1) Personen, die wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Schmuggels verurteilt worden sind, können von der Zollbehörde höchstens für drei Jahre nach Verbüßung der Strafe unter verschärftē Zollaufficht gestellt werden.

(2) Gegen die unter verschärftē Zollaufficht stehenden Personen können einzelne oder alle im § 24 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

§ 121.

Einziehung von Zoll, Geldstrafe und Kosten.

(1) Die Bemessung und Einziehung des Zolles seitens der Zollverwaltung wird durch das Strafverfahren nicht berührt.

(2) Wird die Sachhaftung (§ 117) geltend gemacht, so werden aus dem Erlöse die Abgaben (§ 3) und die Kosten ihrer Beitreibung, die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens in dieser Reihenfolge und im Range vor allen anderen Ansprüchen berüchtigt.

§ 122.

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverleugnungen.

(1) Trifft eine Zollzuwiderhandlung mit einer nach einem anderen Gesetze strafbaren Handlung zusammen, so sind die in beiden Gesetzen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Sind auf dieselbe Handlung mehrere Strafverschriften dieses Gesetzes anwendbar, so ist die Strafe nach der Vorschrift festzusetzen, die die schwerste Strafe und bei ungleicher Strafart die schwerste Strafart androht. Doch darf auf kein niedrigeres Strafmaß und auf keine leichtere Strafart erkannt werden, als nach den anderen Vorschriften zulässig ist. Auch muß, wenn und insoweit eine der anwendbaren Vorschriften die Einziehung vorschreibt, hierauf erkannt werden.

(3) Hat jemand mehrere selbständige Zollzuwiderhandlungen begangen, so sind alle für diese

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

45

Handlungen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen; treffen mehrere Freiheitsstrafen zusammen, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer sechs Monate nicht übersteigenden Erhöhung der verwirkt schersten Strafe besteht. Wenn und insoweit neben einer der verwirkt Einzelsstrafen die Einziehung vorgeschrieben ist, muß auch hierauf erkannt werden.

(4) Auch im Falle des Zusammentreffens mehrerer Zollzuwiderhandlungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 123.

Verjährung.

(1) Die Strafverfolgung von Zollordnungswidrigkeiten verjährt in einem, die Verfolgung von sonstigen Zollzuwiderhandlungen in drei Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die Handlung begangen worden ist.

(2) Die Vollstreckung von Strafen, die wegen Zollzuwiderhandlungen verhängt worden sind, verjährt in fünf Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§ 124.

Unkenntnis des Gesetzes.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, entshuldigt Unkenntnis dieses Gesetzes, der Verbote, des Zolltariffs und der zu ihrer Erläuterung und Ausführung erlassenen Bestimmungen nicht.

§ 125.

Übergangsvorschriften.

Die Strafvoorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Zollzuwiderhandlungen anzuwenden, es sei denn daß das zur Zeit der Tat in Kraft gewesene Gesetz für den Täter günstiger ist.

§ 126.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Soweit im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, finden auf Zollzuwiderhandlungen die Vorschriften des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen mit nachstehend angeführten Ausnahmen Anwendung.

(2) Zollzuwiderhandlungen sind als Gefällsübertretungen und mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten als Gefällsverkürzungen zu behandeln. Der Schmuggel wird dem Schleichhandel, die erschweren Fälle des Schmuggels dem frevelhaften Schleichhandel, die Ordnungswidrigkeiten den einfachen Gefällsübertretungen, alle übrigen Zollzuwiderhandlungen aber den schweren Gefällsübertretungen gleichgestellt.

(3) Diese Gleichstellung gilt auch für andere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, in denen die vom Gefällsstrafgesetz gebrauchten Bezeichnungen vorkommen.

(4) Bei der Ahndung von Zollzuwiderhandlungen sind folgende Paragraphen des Gefällsstrafgesetzes nicht anzuwenden: 13, 25, 29, 38 bis 54, 63 bis 80, 85, 87, 100, 101, 103 bis 107, 113, 114, 119, 121 bis 139, 141, 142, 145 bis 161, 166, 168, 169, 175 bis 188, 191 bis 195, 197 bis 204, 207, 211 bis 289, 291 bis 308, 350 bis 357, 359 bis 395, 452 bis 465, 468, 469, 473 bis 479, 481 bis 486, 490, 493, 676, 679, 683, 686, 687, 689 bis 693, 704 bis 710, 724 bis 726, 731, 738 bis 740, 742 bis 748, 758, 759, 761 bis 769 und 815.

(5) Die §§ 15, Punkt 4, 81, 82, 84 und 92, Punkt 1 des Gefällsstrafgesetzes sind mit der Abweichung anzuwenden, daß gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen Minderjährigen, die zur Zeit der Tat das Alter von 14 Jahren noch nicht überschritten haben, nicht als Zollzuwiderhandlungen anzurechnen sind.

(6) Unter Freiheitsstrafe wird in diesem Gesetze einfacher Arrest verstanden.

(7) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 177 des Gefällsstrafgesetzes angeführten Personen.

(8) Unter Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes sind die Urheberschaft und die Mitschuld, unter Begünstigung ist die Teilnehmung im Sinne des Gefällsstrafgesetzes zu verstehen.

(9) Die Beweiskraft der im Strafgesetz für Gefällsübertretungen vorgeesehenen Beweismittel ist von den über Zollzuwiderhandlungen erkennenden Behörden nach freiem Ermessen zu würdigen.

VII. Schlußvorschriften.

§ 127.

Geltung des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 im ganzen Umfang des Staatsgebiets in Kraft. Für Zollauschlußgebiete kann durch Vollzugsanweisung

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

47

das Gesetz im ganzen oder in einzelnen Teilen außer Kraft gesetzt werden.

(2) Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die auf das Zollverfahren und die Kontrolle des Warenverkehrs bezüglichen Gesetze und Anordnungen, insbesondere die §§ 1 bis 380 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, außer Kraft. Soweit in Staatsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften dieser Gesetze verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an ihre Stelle.

§ 128.

Vollzug des Gesetzes.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen, der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, dann der Staatssekretär für Verkehrswesen betraut.

(2) Durch Vollzugsanweisung werden Zollordnungen und Einzelbestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Hierbei können Erleichterungen hinsichtlich des Zollverfahrens zugelassen und die Befugnis zur Anwendung von Erleichterungen für bestimmte Arten von Fällen den Zollbehörden übertragen werden.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurf eines Gesetzes über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz).

A. Allgemeiner Teil.

Zufolge Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt sind die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft gestandenen Gesetze und Einrichtungen bis auf weiteres für Deutsch-Österreich in vorläufiger Geltung geblieben. Demnach sind auch die zum großen Teile vollständig veralteten Zollgesetze der Monarchie vorläufig übernommen worden, obwohl namentlich die Bestimmungen über das Zollrecht und das Zollverfahren den Ansprüchen des heutigen Wirtschafts- und Verkehrslebens nicht mehr genügen und den modernen Anschauungen über den Schutz der Parteirechte infolge der vollständigen Ausschaltung einer geordneten Verwaltungsgerechtsbarkeit nicht ausreichend zu verbürgen vermögen.

Die schon seit Jahren vorbereitete, aus verschiedenen Gründen unausgeführt gebliebene, das gesamte Zollverwaltungsrecht umfassende Neuschöpfung erscheint aber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt als eine unabsehbare und unaufziehbare Notwendigkeit, weil die Aufrichtung der Zollgrenzen gegen die Nationalstaaten und die Erkenntnis der wirtschaftlichen Not zur Beseitigung der dermalen bestehenden Erschwerungen des Grenzüberganges zwischenstaatliche Vereinbarungen erfordern, die eine den neuzeitlichen Anschauungen Rechnung tragende, einheitliche Rechtsgrundlage im eigenen Staate zur unerlässlichen Voraussetzung haben.

Geschichtlicher Rückblick.

Das geltende Zollrecht gründet sich im wesentlichen auf die fast ein Jahrhundert alte, vor den Zeiten des Eisenbahnverkehrs unter der Herrschaft des Polizeistaates entstandene Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 (BMD), die weniger Rechtsätze als umständliche, an die Zollämter gerichtete Amtsvorschriften enthält und im Laufe der Zeit durch eine fast unübersehbare Reihe von Verordnungen und Anweisungen vielfach unter Durchbrechung der strengen Systematik des Gesetzes ergänzt und abgeändert werden musste, so daß es auch für den Eingeweihten schwer ist festzustellen, was noch geltende Norm ist und was nicht.

Zunächst äußerte der am 19. Februar 1853 (RGBl. Nr. 207) zwischen Preußen und Österreich abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag eine weitgehende Rückwirkung auf das österreichische Zollverfahren.

Infolge dieses Vertrages kam es auf Grund der Arbeiten einer internationalen Kommission (RNC) zu einer Reihe zweckentsprechender Neuerungen, insbesondere zu der mit dem Finanzministerialerlaß vom 7. Juni 1853, RGBl. Nr. 104, kundgemachten Vorchrift, wodurch die Überreichung der Warenerklärung in zweifacher Ausfertigung, die Annahme der Regulative des deutschen Zollvereines für das Begleitscheinverfahren und für die Aufnahme in die amtliche Niederlage, die Vereinfachung des Kontrollverfahrens und der zollamtlichen Verbuchung auch für Österreich übernommen wurde. Weiters ist

mit dem Finanzministerialerlaß vom 27. Juli 1853, B. 448, *FM*., allerdings mit Nichtbeachtung wesentlicher Grundsätze der *ZMD*, das sogenannte „summarische Ansageverfahren“, eine gegenüber dem Begleitscheinverfahren vereinfachte Art der Güteranweisung bei der Fahrpost, eingeführt worden. Auf den Vorschriften dieser Zeit beruht der zum großen Teile noch derzeit geltende Umlsunterricht für die ausübenden Ämter vom Jahre 1853 (*AU*), der die aufrechterhaltenen zollrechtlichen Bestimmungen der *ZMD* mit den nachträglich erlassenen Anordnungen und den Einzelvorschriften des Verfahrens zu einer für den ausübenden Zolldienst eingerichteten Dienstesanweisung vereinigte.

Die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs und in der Folge auch des Flusschiffahrtsverkehrs machte bald wieder einschneidende Änderungen der Zollverfahrensvorschriften und eine weitere Entlastung des zollpflichtigen Warenverkehrs von den Grundsätzen und den strengen Formen der *ZMD* unerlässlich.

Dem Bedürfnisse wurde durch die Ministerialverordnung vom 18. September 1857, *RGBl.* Nr. 175, und vom 29. Jänner 1858, *RGBl.* Nr. 21 und 22, Rechnung getragen, die, nebst einer Reihe von Sonderbestimmungen, namentlich die Zulassung des summarischen Ansageverfahrens für den Eisenbahnverkehr auf Grund von Ladelisten beinhalteten. Die Anwendung der vereinfachten Güteranweisung wurde in der Folge mit Einschränkungen auch auf die Flusschiffahrt ausgedehnt.

Die Entwicklung des Warenhandels und des kaufmännischen Kredits erforderte eine Erweiterung der bis dahin nur beschränkt zugelassenen Zollborgung (Allerhöchste Entschließung vom 6. Jänner 1862, *RGBl.* Nr. 6) und die Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern in Verbindung mit Zollfreilagern (Allerhöchste Entschließung vom 10. Juni 1866, *RGBl.* Nr. 86).

Fortgesetzte Beschwerden über die Behinderung der Verkehrsabwicklung durch das Zollverfahren führten zu weiteren Erleichterungen für den Eisenbahnverkehr. Durch die Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1874, *RGBl.* Nr. 134, wurde unter Durchbrechung des in der *ZMD* festgesetzten Erklärungszwanges bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen die Abfertigung nach Beschreibung und die Freischreibung auf Grund der Ladeliste zugelassen.

Ein weiterer Schritt wurde infolge der zunehmenden Steigerung des Postverkehrs zur Beseitigung zweckwidriger Formalitäten durch die mit Ministerialverordnung vom 3. Jänner 1911, *RGBl.* Nr. 107, verfügte Aufhebung des Ansageverfahrens im Postverkehr und eine weitgehende Enthebung der Post von der Zollaufficht getan. Dies löste Bestrebungen der Eisenbahnen nach Erleichterungen im Zollverkehr aus, die fallweise für einzelne Strecken gewährt wurden, weil die Inkraftsetzung einer vorbereiteten, das gesamte Eisenbahnzollwesen umfassenden Eisenbahnzollordnung infolge des Kriegsausbruches nicht durchgeführt werden konnte.

Wie dieser kurze Rückblick auf die wichtigsten Etappen der Entwicklung des österreichischen Zollrechtes erkennen läßt, sind die systematisch streng durchgebildeten zwingenden Rechtsnormen der *ZMD* durch zahlreiche aus verschiedenen Zeitperioden stammende nachträgliche Anordnungen vielfach durchbrochen worden. Dazu kommt, daß Änderungen von Rechtsvorschriften der *ZMD* durch das Zolltarifgesetz und die Durchführungsbestimmungen hierzu vorgenommen wurden, wodurch die Scheidelinie zwischen Zollordnung und Zolltarif verschoben, die herrschende Unklarheit noch weiter verschärft wurde.

Nach dem Motivenberichte zur *ZMD* sollte die Zollordnung „die ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Änderungen dauernd, allenfalls und jederzeit anwendbaren Grundsätze des Zollrechtes und die zu ihrer Durchsetzung anzuwendenden Rechtsformen umfassen“, wogegen der Zolltarif und die zu seiner Einführung erlassenen Vorschriften auf die bei der Anwendung des Zolltariffs zu beachtenden Grundregeln beschränkt sein sollte, soweit sie im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Lage einem Wandel unterliegen.

Diese zutreffende Abgrenzung des Rechtsstoffes wurde nach und nach vollkommen verwischt. Das Zolltarifgesetz vom 15. Mai 1882, *RGBl.* Nr. 47, die Novelle vom 21. Mai 1887, *RGBl.* Nr. 52, und das derzeit geltende Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, *RGBl.* Nr. 20 (*ZTG*), die Durchführungsbestimmungen (*DB* zum *ZTG*) und die hierzu ergangenen Nachtragsverordnungen enthalten außer Regeln über die Anwendung des Tariffs eine Reihe von Vorschriften, die in die Rechtssphäre der *ZMD* gehören und sich als zum Teil im Verordnungswege verfügte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen der *ZMD* darstellen.

Entstehung des Entwurfes.

Ein Ausweg aus dem gegenwärtigen Chaos kann nur durch die Neuschöpfung eines auf neuzeitlichen Grundsätzen aufgebauten Zollgesetzes gefunden werden, wie es bereits im Ausgleich mit Ungarn vom 21. Mai 1887 in Aussicht genommen war.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

51

Die dieser Vereinbarung gemäß vorbereiteten, in verschiedenen Zeitsäufen immer wieder neu bearbeiteten Entwürfe konnten aus mannigfachen, darunter auch politischen Gründen (Sprachenfrage) nicht bis zur Einbringung im Parlament gebracht werden. Da der Ausgleich mit Ungarn vom Jahre 1907 den Regierungen die beschleunigte Einbringung eines Gesetzentwurfes über Zollrecht und Zollverfahren neuerlich zur Pflicht machte, wurde ein im österreichischen Finanzministerium erstellter Entwurf allen Handelskammern und den sonst interessierten Fachverbänden zur Begutachtung übermittelt. Das hierauf eingelangte umfangreiche Material wurde in einer Neuredaktion des Entwurfes verwertet, wobei auch die dankenswerte Mitarbeit der Wissenschaft (Dr. Lamp: „Die Theorie des deutschen Zollrechts und der Entwurf einer neuen österreichischen Zollordnung“, Tübingen, Verlag J. C. B. Mohr, 1917) wertvolle Dienste hinsichtlich der Klärung und Umschreibung der Zollrechtsbegriffe geleistet hat. Einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Entwurfes haben auch die in den Vorjahren abgeführten Verhandlungen mit deutschen Vertretern über eine allfällige Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Zollrechts und Zollverfahrens genommen. Die vollständige Änderung der Verhältnisse machte schließlich eine neuerliche Umarbeitung nötig, deren Ergebnis der vorliegende Entwurf darstellt.

Inhalt des Entwurfes.

Der Entwurf umfaßt das gesamte autonome Zollrecht mit Ausnahme des Zolltariffs und der bei dessen unmittelbarer Anwendung zu beachtenden Grundregeln, dagegen mit Einschluß des Zollstrafrechts. Er tritt als einheitliches Gesetz an die Stelle der das Zollrecht und Zollverfahren behandelnden Teile der ZMD., der die Zollzuwiderhandlungen betreffenden Teile des Gefällsstrafgesetzes (GStG.) und an die Stelle des ZTG., die zur Gänze außer Wirksamkeit gesetzt werden. Daß diese augenfällige Vereinigung des bisher in drei Gesetzen verstreut gewesenen Rechtsstoffes in einem einzigen Gesetze für die Parteien und für die Handhabung und Rechtsprechung von der allergrößten Bedeutung sein wird, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Eine gleichwichtige Neuerung des Entwurfes muß darin erblickt werden, daß das Gesetz nur die grundlegenden Rahmenbestimmungen schafft, auf denen dann der weitere Aufbau des Zollrechts durch Vollzugsanweisungen erfolgen soll, da der Warenverkehr mit dem Ausland sich den wechselnden Erfordernissen des Wirtschaftslebens anpassen muß und die ihn regelnden Vorschriften der nötigen Bewegungsfreiheit nicht entbehren können.

Es wurde daher die große Menge der bisher gesetzlich gebundenen, bloß den inneren Dienstbetrieb der Zollämter regelnden Amts- und Verfahrensvorschriften ausgeschieden. Es ist keine Einschränkung der Prärogative der gesetzgebenden Volksgewalt, sondern nur eine von Theorie und Praxis anerkannte, schon im deutschen Vereinzollgesetz vom Jahre 1869 (VZG.) ebenso wie im schweizerischen Bundesgesetz über das Zollwesen vom Jahre 1913 durchgeführte zwingende Notwendigkeit, wenn sich der Entwurf darauf beschränkt, nur den rechtlichen Gehalt der Zollverwaltungstätigkeit zusammenzufassen. Die Formen der Amtsgebarung müssen der Regelung durch die Verwaltung überlassen bleiben; das Zollgesetz selbst kann nur die Rechtsregeln enthalten. Die gesetzliche Festlegung von Bestimmungen über die Formen des Zollverfahrens und von Anordnungen über den inneren Dienstbetrieb der Zollämter, wie sie sich in der ZMD. findet, wäre nicht vertretbar, da sie die Herbeiführung von Änderungen, die sich bei der stetigen Entwicklung des Verkehrs jederzeit als erforderlich erweisen können, zum Schaden des Wirtschaftslebens unnütz hinauszuziehen und zu verzögern geeignet wäre.

Was nun den materiellrechtlichen Inhalt des Entwurfes anlangt, so ist der Entwicklung der Zollrechtstheorie bei der Aufstellung der Zollrechtsbegriffe soweit Rechnung getragen worden, als es sich mit der bei der praktischen Handhabung des Gesetzes zu erzielenden Durchsetzung des Zollanspruches und mit der Gefällssicherheit vereinbaren läßt.

Wenn davon ausgegangen wird, daß der Zoll — abgesehen von den Finanzzöllen — zunächst keine fiskalische Abgabe, sondern ein wirtschaftliches Werkzeug für die Beeinflussung der Preisbildung auf dem Inlandsmarkte sein soll, kann der Standpunkt des alten Zollrechtes nicht mehr aufrecht erhalten werden, wonach die Zollpflicht durch den bloßen Grenzübergang einer Sache entsteht.

Der Entwurf folgt daher der seit langem in Theorie und Praxis vorherrschenden Auffassung daß bei der Einfuhr von im Tarife mit Zoll belegten Waren über die Zollgrenze zunächst eine Pflicht zur Zollentrichtung noch nicht entsteht. Der Grenzübertritt begründet bloß ein dingliches Recht der Zollverwaltung für alle Waren, mögen sie im Zolltarife mit Zoll belegt sein oder nicht, ob im ersten Falle der Zoll tatsächlich zur Erhebung gelangt oder nicht, ob die Sache eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt wird, ob sie zum Gegenstande des persönlichen Gebrauches ihres Besitzers oder zum

Handel bestimmt ist, ob sie im Inland oder im Ausland erzeugt ist, ob sie unter Beachtung oder unter Verlezung der Zollvorschriften Gegenstand des Verkehrs wird. Dieses als Zollhängigkeit bezeichnete Recht gibt dem Staate die Möglichkeit, jede über die Grenze eingehende Ware einer zollamtlichen Aufsicht zu unterwerfen, die solange fortgesetzt wird, bis festgestellt ist, daß ein Zollanspruch an der Ware nicht besteht oder in welcher Höhe und gegen wen er vorhanden ist. Die Zollhängigkeit macht sich aber weiter auch darin geltend, daß, wenn die Ware der staatlichen Aufsicht entzogen wird oder in Gefahr steht, ihr entzogen zu werden, die staatlichen Rechte ohne Rücksicht auf die Rechte anderer Personen durch Zurückbehaltung oder Beschlagnahme gesichert werden können. Im Zustande der Zollhängigkeit werden die Waren den verschiedenen, den einzelnen Verkehrsformen angepaßten Arten des Zollverfahrens unterworfen, wobei die Auffertigung zum freien Verkehr, zum Vormerkverkehr und zum gebundenen Verkehr auseinandergehalten wird.

Getrennt von dem Begriff der Zollhängigkeit wird der Begriff der Zollschuld und, soweit die Einfuhr von Waren in Frage kommt, das persönliche Schuldverhältnis zwischen dem Staate und demjenigen behandelt, dem der für die einem Einfuhrzoll unterliegende zollhängige Ware vom Zollamte festgesetzte Zollbetrag bekannt gegeben wurde (dem Zollschuldner); der Zollschuldner hat das Recht, unmittelbar nach Entrichtung des Zollbetrages die Verabsiedlung der Ware zu verlangen, wodurch die Zollhängigkeit erlischt.

Mit der Einführung der beiden Begriffe der Zollhängigkeit und der Zollschuld im Zusammenhange steht die Ausschaltung der rechtsbegründenden Wirkung der Warenerklärung, die als eine der wichtigsten Rechtsgrundätze die ZMD. durchzieht.

An die Abgabe der Erklärung knüpft die ZMD. die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr und die Haftung für die nachteiligen Folgen einer Unrichtigkeit der Erklärung ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis des Deklaranten zur Ware. In der Folge konnte jedoch — wie einleitend bemerkt — die Verpflichtung zur Erklärung nicht mehr ausnahmslos aufrechterhalten werden und es wurde der Zollabfertigung nach Beschaubefund ein breiter Raum zugewiesen, wobei die rechtsbegründende Wirkung der Erklärung durch Rechtsfiktionen ersetzt werden mußte.

Im Entwurfe wird nun die rechtsbegründende Wirkung der Erklärung überhaupt beseitigt. Die Erklärung ist ein wichtiger Behelf des Zollverfahrens. Unrichtigkeiten in der Erklärung machen strafbar. Den Ausgangspunkt jedweder Haftung auf die Erklärung zu begründen, erscheint aber nicht angängig. Ist die Ware noch zollhängig, so ist die Befriedigung des Zollanspruches aus dem dinglichen Rechte der Zollverwaltung an der Ware gewährleistet; ist die Ware aus der Zollhängigkeit getreten und die Befriedigung des Zollanspruches auf dem Wege der Beschlagnahme der Ware nicht mehr möglich, so ist bereits vorher die Zollschuld entstanden und die Befriedigung des Zollanspruches ex obligatione gegenüber der Person des Zollschuldners gewährleistet.

Der heute schon bestehende Charakter des Zollverfahrens als Antragverfahren wird im Entwurf noch weiter ausgestaltet, wodurch die Verfügungsmöglichkeit der Partei während der Dauer der Zollhängigkeit erleichtert und erweitert wird.

Unerlässlich schien es, der herrschenden Rechtsauffassung in Beziehung auf das Rechtsmittelverfahren Rechnung zu tragen und auch im Zollrecht die Verwaltungsgerichtsbarkeit einzuführen. Bisher war die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Zollsachen deshalb ausgeschlossen, weil es sich um eine mit Ungarn gemeinsame Angelegenheit handelte. Dieser Zustand hat zweifellos wesentlich zur vollständigen Stockung der Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Zollrechtes beigetragen, die allein es ermöglicht hat, daß die chaotischen Zustände im Zollrecht so lange Zeit ziemlich unangefochten bestehen konnten.

Der Rechtsgang ist im Entwurfe derart geregelt, daß in Rechtsbeschwerdeangelegenheiten zunächst Überprüfung der vorgesetzten Zollbehörde im Rechtsmittelwege und gegen den Beschwerdebescheid der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Eine weitere Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Einführung gerichtlicher Entscheidungen bereits in erster Instanz konnte nicht in Frage kommen. Ein solches Vorgehen könnte weder größere Einheitlichkeit herbeiführen, noch, da die Gerichte die in jedem Falle in Betracht kommenden technischen Fragen im allgemeinen nicht aus eigener Kenntnis, sondern nur nach Anhörung von Sachverständigen zu beurteilen vermöchten, in höherem Maße richtige Entscheidungen sichern.

Der oben anseitandergesetzten Unterscheidung der Zollhängigkeit von der Zollschuld entspricht die Gliederung des Entwurfs in zwei Hauptabschnitte, in den III. Abschnitt über das Zollverfahren

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

53

(alle erdenklichen Rechtsformen im Zustande der Zollhängigkeit der Ware) und in den IV. Abschnitt über die Zollschuld, welchen Hauptabschnitten zunächst die grundlegenden Bestimmungen (Abschnitt I) und die Bestimmungen über die Zollverfassung (Abschnitt II) vorangestellt, die Bestimmungen über die Rechtsmittel (Abschnitt V), die Strafbestimmungen (Abschnitt VI) und die Schlußbestimmungen (Abschnitt VII) angegeschlossen werden.

Der erste Abschnitt (§§ 1 bis 17) legt einige Grundbegriffe (Zollgebiet, Zollgrenze, Zollausschlüsse, Zollausschlüsse, Grenzbezirk, kleiner Grenzverkehr) fest und faßt die grundlegenden Vorschriften über die Zölle zusammen (Höhe der Zölle, autonome und Vertragszölle, Vergeltungszölle, Zollbefreiungen, Erlaubnisschein- und Rückwarenverkehr, die Zollvergütung, den maßgebenden Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltarifs und den für die Verzollung maßgebenden Zustand der Waren, die Tarifauskünfte, die Verzollungsmaßstäbe, Kosten und Gebühren).

Der zweite Abschnitt (§§ 18 bis 28) regelt die Zollverfassung, u. zw. die Gliederung der Zollverwaltung, die Befugnisse der Zollbeamten sowie die Mitwirkung anderer Behörden, Beamten und Angestellten beim Zolldienst und behandelt den Verkehr mit Waren über die Zollgrenze, im Grenzbezirk und im Binnenland. Außer den — später zu erörternden — Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsätze der Verkehrs freiheit enthält der Abschnitt noch die örtlichen und zeitlichen Beschränkungen des Übersetts über die Zolllinie, die Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk und im Binnenlande sowie die besondere Gefällsausübung aus Anlaß von Zollbegünstigungen.

Im dritten Abschnitt (Zollverfahren, §§ 29 bis 85) und im vierten Abschnitt (Zollschuld, §§ 86 bis 95) ist besonderer Wert darauf gelegt, die rechtlichen Wirkungen des Eintrittes einer Ware über die Zollgrenze, ihres Überganges in den freien Verkehr, ihrer Versendung, Lagerung, Bearbeitung unter Zollaufsicht, ihres Wiederausgangs schärfer und vollständiger, als es im bisherigen Rechte geschehen, hervorzuheben.

Im fünften Abschnitt (§§ 96 bis 99) werden die Rechtsmittel behandelt.

Der sechste Abschnitt (§§ 100 bis 126) regelt die Bestrafung der Zollzu widerhandlungen.

In den im siebenten Abschnitt (§§ 127, 128) gegebenen Schlußbestimmungen wird Geltung und Vollzug des Gesetzes geregelt und die Außer kraftsetzung der durch das Zollgesetz derogierten Teile der ZMD. und des GSTG. sowie des ZTG. verfügt.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze sind im Aufbau folgendermaßen gedacht. Zunächst sollen in einer allgemeinen Vollzugsanweisung die Anordnungen zusammengefaßt werden, die zur Durchführung allgemeiner oder solcher Einzelvorschriften des Gesetzes erforderlich sind, denen im Rahmen der gesamten Zollvorschriften Bedeutung zukommt (zum Beispiel Zollverfassung, Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen, Zollbefreiungen, Erlaubnisscheinverkehr, Zollschuld, Rechtsmittel). Die Durchführung des Zollverfahrens für die großen, in sich abgeschlossenen Gebiete des Zollverkehrs (Verzollung, Zolllager, Begleitscheinanweisung, Vormerkverkehr, Eisenbahn-, Fluss Schiff- und Postzollwesen) soll im Interesse der praktischen Handhabung und der Übersichtlichkeit in besonderen Ordnungen geregelt werden. Dasselbe gilt von der Ausführung gewisser Einzelvorschriften des Gesetzes, die, wie diejenigen über die Behandlung der Tara, zu ihrer Handhabung so ausführliche Vollzugsbestimmungen erfordern, daß sie in den Grundbestimmungen nicht wohl unterzubringen sind.

Es wird demnach eine allgemeine Vollzugsanweisung erstellt, der als Anlagen beigegeben sein werden:

1. Das Ämterverzeichnis,
2. die Zollgebührenordnung,
3. die Verzollungsordnung,
4. die Taraordnung,
5. die Vormerkordnung,
6. die Zolllagerordnung,
7. die Begleitscheinordnung,
8. die Postzollordnung,
9. die Eisenbahnzollordnung,
10. die Schiffzollordnung und
11. die Zollstundungsordnung.

Die Ausarbeitung dieser umfangreichen Vollzugsbestimmungen geht ihrem Abschluß entgegen. Vor ihrer Hinausgabe wird nicht nur den beteiligten Ressorts, sondern auch den berufenen Vertretungen der Interessenten Gelegenheit zur Überprüfung der Entwürfe geboten werden.

B. Besonderer Teil.

Im einzelnen wäre zu bemerken:

Zu § 1.

Die Umschreibung des Zollgebietes folgt dem bestehenden Rechte. Die Festsetzung der Zollhoheit für die Republik Österreich als einheitliches selbständiges Zollgebiet erscheint geboten, um die grundlegende Änderung gegenüber dem Zustande vor der Auflösung der Monarchie hervorzuheben. Die Bestimmung des Absatzes 2 über die Möglichkeit von Abweichungen der Zollgrenze von dem Laufe der Staatsgrenze soll die Zollverwaltung in die Lage versetzen, zum Beispiel zur Vereinfachung der Zollaufführung die Grenze abweichend vom Laufe des Ufers vorzuschieben (Bodensee, AGBl. Nr. 154 ex 1854).

Die im dritten Absatz festgelegten Begriffe der Zollanschlüsse und Zollausschlüsse vervollständigen den Begriff des Zollgebietes und bilden die erforderliche gesetzliche Unterlage für bereits bestehende Zollausschlüsse (Jungholz und Mittelberg) und für die etwa künftig zu schaffenden Abkommen.

Die Begriffsbestimmung des Grenzbezirkes entspricht § 4, ZMD.; die Festlegung der Merkmale des kleinen Grenzverkehrs soll die gesetzliche Grundlage für unabhängig von Verträgen gewährte besondere Erleichterungen im Grenznachbarverkehr schaffen, denen besonders für die neu entstandenen Grenzgebiete eine besondere Bedeutung zukommt. Für den Umfang dieser Erleichterungen wird im allgemeinen der bestehende Zustand maßgebend sein; insbesondere werden die Anordnungen bezüglich des Weideverkehrs in keiner Weise eingeschränkt werden.

Die Kennzeichnung der Zollgrenze, dann die Bezeichnung des Grenzbezirkes an den Schnittpunkten der Binnenlinie mit den zu Zollämtern führenden Hauptstraßen und an den Ortsauffristtafeln werden entsprechend dem bisher bestandenen Zustande, jedoch in vereinfachten Formen geregelt.

Zu § 2.

Der Verkehr mit dem Ausland wird grundsätzlich frei erklärt.

Die bisher bestandene Regierungsgewalt bei Erlassung von Verbots (Artikel VII, ZTG.) wird wesentlich eingeschränkt, ohne die erforderliche Bewegungsfreiheit der Staatsgewalt mehr als nötig zu unterbinden. Die derzeitige Ermächtigung lautet allgemein auf die Beschränkung des Verkehrs mit bestimmten Waren „aus Sanitäts-, Sicherheits- und anderen öffentlichen Rücksichten“, während künftig hin, abgesehen von den Staatsmonopolen, die Ermächtigung zur Verhängung von Verbots auf „militärische und polizeiliche Gründe“ (polizeilich im weitesten Sinne, also staatspolizeilich, strafpolizeilich, gesundheitspolizeilich für Menschen, Tiere und Pflanzen) eingeschränkt ist. Aus anderen öffentlichen Gründen, also aus wirtschaftlichen, handelspolitischen oder sonstigen Erwägungen verfügte Verbote müssen alsbald nach ihrer Erlassung der Überprüfung durch die Nationalversammlung unterzogen werden. Es ist nämlich auch Raum zu lassen für wirtschaftliche Verbote und Beschränkungen, die in Zukunft beispielsweise zur Verhütung des Abstroms und zur Bildung von Vorräten notwendiger Rohstoffe oder zur Bekämpfung von etwaigen Maßnahmen anderer Länder notwendig werden könnten, die darauf abzielen, uns vom Bezug ihrer Erzeugnisse abzusperren oder die Ausfuhr unserer Waren zu ihnen zu hindern.

Zu §§ 3 und 4.

Der Entwurf sieht nur Einführ- und Ausfuhrzölle vor, Durchfuhrzölle, die bereits seit dem Jahre 1862 aufgehoben sind, werden zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie jetzt im Artikel II, ZTG., ihre Einführung würde aber nur unter zwingenden Ausnahmsverhältnissen in Frage kommen und dann einem besonderen Gesetze vorbehalten sein, soweit die Einführung von Durchfuhrzöllen nicht überhaupt infolge der Bestimmungen des Friedensvertrages unmöglich sein wird.

Die im § 198, ZMD., enthaltene Begriffsumschreibung für die Zollgebühr, die dermalen nicht bloß die Zölle, sondern auch die besonderen Zuschläge und die Abgaben umfaßt, die unter verschiedenen Benennungen bei der Ein- oder Ausfuhr der Waren zu entrichten sind, dann die Nebengebühren, die aus Anlaß eines zollamtlichen Verfahrens geleistet werden müssen, ist in den Entwurf nicht übernommen worden, weil die Kämmelung des Zolles mit allen Arten von Nebengebühren, Verzehrungssteuern usw., die dem Zollschuldverhältnisse nach mit dem Zolle in keinem Zusammenhange stehen, von der Wissenschaft längst verworfen ist.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Unter Zoll sind nur die Einfuhr- und Ausfuhrzölle inbegriffen, wie sich auch aus den Bestimmungen des § 4 ergibt. Hinsichtlich der Beitreibung, Stundung und Verjährung der neben dem Zoll zur Erhebung gelangenden Abgaben und Nebengebühren wird im § 94 des Entwurfes die aus praktischen Gründen wünschenswerte Anwendung der Vorschriften über den Zoll verfügt, sofern in den diese Abgaben regelnden Anordnungen nichts anderes bestimmt ist. Danach werden diese Gebühren im gleichen Zeitpunkte wie der Zoll fällig und im Verwaltungswege eingetrieben. Dagegen finden auf diese Abgaben und Nebengebühren die Bestimmungen über die Zahlung in Gold (§ 89) keine Anwendung; sie sind in Bankvaluta zu zahlen.

Die Anordnung, daß den zur Auslegung des Zolltarifs im Wege der Vollzugsanweisung erlassenen Erläuterungen gleiche verbindliche Kraft, wie dem Tarife selbst zukommt, ist angesichts der Notwendigkeit einer einheitlichen Tarifierung unerlässlich, weil die Entscheidung über Tarifbeschwerden künftig der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusteht. Es würde einen für Handel und Verkehr sehr unerwünschten Zustand der Rechtsunsicherheit schaffen, wenn die Gerichte die in den Erläuterungen aus wichtigen wirtschaftspolitischen Erwägungen erlassenen Tarifierungsanweisungen nachprüfen und abändern könnten.

Die Vorschrift, daß neu in den Verkehr kommende Waren denjenigen Tarifnummern zuzuweisen sind, in denen die ihnen nach Beschaffenheit und Verwendungszweck am nächsten stehenden Waren aufgeführt sind, ist geltendes Recht (Artikel V, ZTG.) und mit Rücksicht auf den steten Fortschritt der Technik notwendig.

Daß auch in der Einfuhr oder in der Ausfuhr verbotene Waren gegebenenfalls dem tarifmäßigen Zoll unterliegen, entspricht der herrschenden Auffassung, war jedoch nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Eine Klarstellung erschien erwünscht.

Die Bestimmungen des § 4 über die neben dem Zolle zur Einhebung gelangenden inneren Steuern, Monopolabgaben und Steuerausgleiche bringen den bestehenden Zustand (Artikel II, ZTG.) klar zum Ausdruck; so weit Steuerausgleiche nicht in den Abgabengesetzen vorgesehen sind, kann im Wege der Vollzugsanweisung die erforderliche Anordnung getroffen werden.

Zu § 5.

Absatz 1 legt hinsichtlich der Vertragszölle einen allgemein anerkannten Grundsatz gesetzlich fest, Absatz 2 soll die Anwendung der vertragsmäßigen Sätze für die Herkünfte aus meistbegünstigten Staaten und aus Zollausschlüssen gesetzlich gewährleisten.

Zu § 6.

Die Bestimmungen über die Erhebung von Vergeltungszöllen decken sich im allgemeinen mit Artikel IV, ZTG.; hinsichtlich der Wertzöllen unterliegenden und der zollfreien Waren räumt der Entwurf eine weitergehende Bewegungsfreiheit ein. Die Erwähnung von Erzeugnissen und Herkünften in Absatz 1 schafft größere Klarheit.

Die Bestimmungen des Absatzes 2, wonach, im Falle in einem Staate unsere Schiffe oder Waren umbilligen Zöllen oder Abschlagsvorschriften unterworfen werden, für Schiffe oder Waren aus diesem Staate Zölle oder Abschlagsvorschriften ähnlicher Art angeordnet werden können, sind neu und stellen unerlässliche Abwehrmaßnahmen für den Fall eines Zollkrieges dar.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit solcher Maßnahmen ist auch hier das besondere Überprüfungsrecht der Nationalversammlung gewahrt.

Zu § 7.

Die Regelung des zollfreien Warenverkehrs ist dermaßen in den Artikeln IX bis XII, dann XIV bis XVI des ZTG. getroffen. Der § 7 zählt nun in weitgehender Anlehnung an die bestehenden Bestimmungen eine große Reihe einzelner Fälle auf, in denen meist nicht zum Handel bestimmte Waren von der Zollerhebung ausgenommen werden.

So wie bisher wird auch weiterhin die Umgangnahme von der Zollerhebung in einer Reihe von Fällen gesetzlich an das Zutreffen bestimmter Voraussetzungen gebunden, worüber die näheren Anordnungen durch Vollzugsanweisung erlassen werden.

Im einzelnen wäre hinsichtlich der Abweichungen gegenüber dem bestehenden Zustand zu bemerken:

zu a): Die bisher gesetzlich nur den Konsularämtern zustehende Zollfreiheit für Amtssachen wird auf diplomatische Vertretungen ausgedehnt;

zu d) die Gewährung der Zollfreiheit für Ehrenpreise entspricht dem bisher über die gesetzliche Bestimmung hinaus eingehaltenen Vorgang;

zu m) die bestehende Enthebung von der Stellungsverpflichtung für mit der Briefpost versendete Muster sowie für Proben von Verzehrungsgegenständen (§ 29 DV. zum ZTG.) wird im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Nichterhebung der kleinsten Zollbeträge einer Überprüfung unterzogen werden;

zu n) bezüglich des Reisegutes wird der bestehende Zustand aufrecht erhalten. Die weitergehenden Einzelheiten im Artikel X, 3. 1, ZTG., sind der Regelung durch Vollzugsanweisung überlassen, um freie Hand zu haben;

zu o) die Zollfreiheit für Fahrzeuge wird über den derzeitigen Zustand hinaus auch Kraft- und Luftfahrzeugen eingeräumt. Soweit Einzelvorschriften aus dem geltenden Gesetz nicht übernommen werden, erfolgt Regelung durch Vollzugsanweisung. Die im Interesse des Fremdenverkehrs bedeutsamen Erleichterungen für den Automobil- und Fahrradverkehr werden im allgemeinen nach dem Stande der Regelung vor Kriegsausbruch wieder eingeführt werden;

zu p) die Zollfreiheit für Umschließungen ist eingeschränkt auf nachweisbar zur Ausfuhr von Waren verwendete Umschließungen und Verpackungsmittel; im Hinblick auf die einheimischen Hersteller von Verpackungsmitteln könnte nicht vertreten werden, ganz allgemein auch die aus dem Ausland eingehenden, zur Füllung bestimmten Verpackungsmittel zollfrei zu belassen; hier tritt Vormerkverkehr gegen besondere Bewilligung ein;

zu q) das Gesetz schränkt das zollfreie Übersiedlungsgut (ebenso wie das Erbschaftsgut) auf solches gebrauchtes Gut ein; ungebrauchte Sachen, demnach auch die bisher (Artikel IX, 3. 8, ZTG.) von der Zollfreiheit ausgeschlossenen Verzehrungsgegenstände, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe, werden der Zollfreiheit nicht teilhaftig.

Das Übersiedlungsgut muß zur eigenen Benutzung des Anziehenden verwendet werden. Bezuglich Vieh besteht keine Veranlassung, die Zollfreiheit auszuschließen, wenn es sich um im Betrieb des Anziehenden schon bisher eingestelltes und zur weiteren Benutzung im Inland bestimmtes Vieh handelt.

Die Gleichstellung von Inländern, die nach längerem Aufenthalt außerhalb des Zollgebietes zurückkehren, mit den Einwanderern, die Behandlung von Maschinen und Fabriksgerätschaften aus Anlaß der Errichtung von Fabriksunternehmungen im Zollgebiet, wenn der Fabriksinhaber oder von mehreren wenigstens einer derselben oder der Betriebsleiter tatsächlich ins Zollgebiet übersiedelt und hier dauernden Aufenthalt nimmt, wird der Vollzugsanweisung überlassen.

Die tatsächliche Übersiedlung einer physischen Person allein wird jedoch nach den bisherigen Erfahrungen den ausreichenden Schutz gegen Umgehungen nicht zu bieten vermögen, es wird vielmehr künftig auf das Auftreten der Dauer des Aufenthaltes im Zollgebiete größeres Gewicht gelegt werden müssen und zur Sicherstellung auch in solchen Fällen vom Vormerkverfahren für die ersten Jahre nach der Übersiedlung bis zum Höchstausmaß von drei Jahren Gebrauch zu machen sein;

zu r) die Zollfreiheit für Ausstattungsgut erfährt gegenüber dem bestehenden Zustande eine Einschränkung, indem sie künftig nur mehr bei der Einheirat von weiblichen Personen zugestanden wird, da Ausstattungsgut begrifflich nur für weibliche Personen in Frage kommt. Bei männlichen Personen liegt keine Veranlassung vor, über die Zollfreiheit für Übersiedlungsgut hinauszugehen;

zu s) die Erweiterung der Zollfreiheit auf die für Trauerzwecke gewidmeten Blumenspenden, dann Gegenstände der Ausstattung und Ausmündung von Kriegergräbern wurde mit Rücksicht auf die durch die Kriegsereignisse geschaffene Lage und zur Vermeidung von in Trauervällen besonders mißlichen, ärgerlichen Vorkommnissen vorgesehen.

Die Bestimmung, daß Zollbefreiungen für Herkünfte aus Staaten, die nicht Gegenrecht üben, eingestellt werden können, ist gegenüber der heute bestehenden Regelung (Artikel IX, 3. 8, 9, 10, ZTG.) eine im wirtschaftlichen Interesse erforderliche Verallgemeinerung, die sich nach den Erfahrungen der Vorkriegszeit notwendig erwiesen hat.

Die Bestimmung des Absatzes 4, wonach durch Vollzugsanweisung im öffentlichen Interesse auch für weitere Arten von Fällen, in denen es sich um nicht zum Handel bestimmte Waren handelt, Zollbefreiung oder Zollermäßigung zugelassen wird, entspringt der Notwendigkeit, der Zollverwaltung den erforderlichen Spielraum zu lassen, um dem Wechsel der wirtschaftlichen Lage Rechnung tragen zu können.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

57

In dieser Erwagung wurde eine Reihe bestehender Zollbefreiungen nicht mehr ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen, sondern der Regelung durch Zollzugsanweisung überlassen, weil es nötig schien, freie Hand zu haben, und die Aufhebung der Zollbefreiung verfügen zu können, sobald die eigene Erzeugung ihre Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigt.

Hierher gehören die Gegenstände zum Bau, zur Einrichtung, dann zum Kultus für arme Kirchen und Gotteshäuser ausschließlich der Glocken und Orgeln, die Lehrmittel für öffentliche Lehranstalten,

die für die unmittelbare Krankenbehandlung dienenden Einrichtungsgegenstände für öffentliche, gemeinnützige, nicht auf Gewinn berechnete Krankenanstalten, sowie die Präzisionsinstrumente für wissenschaftliche Zwecke.

Die bisher (Artikel XI, §. 2, ZTG.) vorgesehene Zollbefreiung für altertümliche Gegenstände wurde fallen gelassen, weil die Freilassung dieser meist sehr wertvollen und zu den höchsten Preisen gezahlten Luxuswaren von der geringfügigen Zollbelastung nicht mehr vertreten werden kann.

Der weiterhin zollfrei verbleibende Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe fällt unter Punkt n.

Zu § 8.

Die schon seit längerer Zeit bestehende Zollrechtseinrichtung des Erlaubnisscheinverkehrs wird nunmehr in das Zollrechtssystem übernommen.

Die Bewilligung von Erlaubnisscheinverkehren über den Rahmen des Zolltariffs hinaus durch Zollzugsanweisung soll zur Befriedigung unvermittelte auftretender wirtschaftlicher Bedürfnisse neu zugelassen werden. Da darin die Möglichkeit der Berringerung eines bestehenden Zollschutzes gelegen ist, werden solche Verfügungen der Regierung der nachträglichen Prüfung der Nationalversammlung vorbehalten.

Zu § 9.

Die Regelung des Rückwarenverkehrs weicht vom bestehenden gesetzlichen Zustand (Artikel XIV Punkt 3 und 4, ZTG.) in wesentlichen Punkten ab. Zunächst wird der Rückwarenverkehr auch für die in der Ausfuhr zollpflichtigen Waren geregelt. Die Zollfreiheit für inländische Rückwaren, auf die den Parteien derzeit ein gesetzlicher Anspruch zukommt, wird künftig ins administrative Ermeissen gestellt sein, wie es schon dermalen bezüglich der ausländischen Rückwaren der Fall ist. Eine weitere Einschränkung, die sich jedoch im wesentlichen mit der heutigen Rechtsanschauung und Praxis deckt, geht dahin, daß die Rückwaren auf Grund eines Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäftes verendet sein müssen und zurücklangen, weil das Geschäft nicht zur Ausführung gelangt oder rückgängig gemacht worden ist. Diese Einschränkung erscheint als eine wirtschaftliche Notwendigkeit, um einer mißbräuchlichen Ausnutzung vorzubeugen. Hier sind nur jene Fälle berücksichtigt, bei denen es sich um die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren handelt, mit deren Rückkehr ins Zollgebiet nicht mehr gerechnet wird. Für die sonstigen Arten des Warenaustausches zum ungewissen Verkauf, zur Erprobung u. dgl. ist der Vormerkverkehr (§§ 44 ff) vorgesehen. Der Rückwarenverkehr ist daher insofern eine Ergänzung des Lösungsverkehrs, als es sich um Fälle handelt, in denen kein ungewisser Verkauf, sondern fixe Verkaufssabschlüsse vorliegen, deren Rückgängigmachung nicht von vornherein vorausgesehen werden konnte.

Zu § 10.

Die Einrichtung der Zollvergütung ist unserem Zollrechte bisher fremd gewesen. Ihre Aufnahme ins Zollgesetz geschieht mit der schon im Gesetze ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, unsere Ausfuhr möglichst losgelöst von einengenden Zollvorschriften zu fördern und unserer Erzeugung den Wettbewerb auf den Auslandsmärkten weitgehend zu erleichtern. In dem ersten Falle (Vergütung des Zolles bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung einem Einfuhrzolle unterliegende ausländische Stoffe erforderlich sind, die im Zollgebiet nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt werden) handelt es sich um die in Deutschland schon längere Zeit namentlich für Tabak und Kakaо zulässige Vergütung eines Teiles des Zolles für die in Ausfuhrwaren enthaltenen Mengen. Bei der wirtschaftlichen Wichtigkeit einer solchen Einrichtung erschien es geboten, dieselbe bei einer Neugestaltung des Zollrechtes nicht unerwähnt zu lassen; bei unserer wirtschaftlichen Lage könnte dieser Zollrechtseinrichtung in der Zukunft eine sehr wesentliche Bedeutung zukommen.

Im zweiten Falle wird bei der Ausfuhr einer Ware die zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Menge an Vorprodukten der ausgeführten Ware gestattet. Durch diese neue Art des Verfahrens wird

eine in der Wirkung ähnliche, im Wesen vom Veredlungsverkehr grundsätzlich verschiedene Verfahrensart geschaffen. Im bestehenden Veredlungsverkehr werden Rohstoffe oder Halbfabrikate auf Vormerk-schein eingeführt, um nach entsprechender Bearbeitung wieder ausgeführt zu werden. Im neuen, Bezugsscheinverfahren zu benennenden Verfahren geht die Ausfuhr des Endproduktes voraus, der nach Maßgabe der hierüber ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen die zollfreie oder zollbegünstigte Einfuhr von Waren derselben Art nachfolgt, wie sie zur Herstellung der ausgeführten Waren verwendet wurden. Das Bezugsscheinverfahren stellt sich somit als ein in der zeitlichen Reihenfolge der Einzelvorgänge umgekehrter Veredlungsverkehr dar, weil es sich in der Aus- und in der Einfuhr immer nur um Waren handeln kann, die zueinander im Verhältnisse des Vor- und Nachproduktes stehen. Andererseits ist das Bezugsscheinverfahren systematisch unter keinen Umständen mit dem Veredlungsverkehr zu behandeln, was sich schon daraus ergibt, daß beim Bezugsscheinverfahren niemals eine bedingte Zollschuld entsteht. Das Bezugsscheinverfahren erleichtert dem Exporteur die Ausnutzung der Konjunktur, er kann ausführen, ohne vorher eine Bewilligung eingeholt zu haben.

Bei der wirtschaftlichen Bedeutung der durch diesen Paragraph geschaffenen Regierungsermächtigung erschien das besondere Überprüfungsrecht der Nationalversammlung unerlässlich.

Zu § 11.

Der maßgebende Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltariffs, das heißt die Frage nach welchem Zolltarife vorzugehen ist, wenn Tarifänderungen, sei es durch das Inkrafttreten eines neuen Zolltarifes oder von Zolltarifnovellen, sei es infolge Änderungen der sonstigen Vorschriften eingetreten, war bisher gesetzlich nicht einheitlich geregelt, hat aber angesichts der Bestimmungen des Friedensvertrages erhöhte Bedeutung, weil wir hierdurch zu mehrmaligen Änderungen unseres Tarifregimes in nächster Zeit gezwungen sein werden. Hierher fallen auch die Änderungen der Erläuterungen zum Zolltarif (§ 3, Punkt 1, Entwurf), die erfahrungsgemäß infolge der stets wechselnden Produktionsbedingungen und des Auftretens neuer Arten von Waren häufig eintreten.

In merito erschien es das Richtigste, jenen Zeitpunkt für maßgebend zu erklären, in dem die bereits dem Zollamt gestellte Ware zur Verzollung angemeldet wird. Der Verzollung, unter der auch die Stundung des Zolles zu verstehen ist, wird die Freischreibung und die Abfertigung auf Vormerkschein gleichgestellt.

Die Einlagerung beim Zollamt wäre allein nicht maßgebend, ebensowenig die Antragstellung, wenn sie sich auf Waren bezieht, die beim Zollamt noch nicht eingelangt sind.

Diese Regelung dürfte wegen ihrer Klarheit und wegen der der Partei eingeräumten Einflussnahme entsprechend erscheinen. In gleicher Weise wurde übrigens gelegentlich der Einführung des letzten Zolltarifs im Jahre 1906 durch Anweisung der Zollämter vorgegangen, wodurch ermöglicht wurde, die alten Zollsätze auf dem Zollamt gestellte und erklärt Waren anzuwenden, wenn auch die Zollabfertigung selbst in einem späteren Zeitpunkte vollzogen wurde. Für die Abfertigung auf Vormerkrechnung, soweit sie der Abfertigung zum offenen Lager entspricht, mußte der maßgebende Zeitpunkt abweichend festgesetzt werden, weil die Antragstellung nicht mit dem Übergang der Ware in den freien Verkehr zusammenfällt, vielmehr dieser erst mit der Entnahme vom zugelassenen Lagerraum tatsächlich eintritt. Die Durchführung dieser Bestimmung setzt bei den auf Vormerkrechnung erfolgten Waren eine Bestandaufnahme voraus. Bei der unrechtmäßigen Überführung der Ware in den freien Verkehr kann, wenn der Zeitpunkt der Zu widerhandlung nicht ermittelt werden kann, füglich nur der einzige bestimmte Zeitpunkt, nämlich der der Entdeckung maßgebend sein. (Bestehender Zustand, § 215 ZMD.)

Zu § 12.

Über den für die Verzollung maßgebenden Zustand der Ware handelt jetzt Artikel VI, ZTG. über die Behandlung unter Zollaufsicht verdorbener, vertilgter, umgestalteter Waren, Artikel XI, Z. 3, ZTG. In Erweiterung und klarerer Fassung der hierbei einspielenden Zollrechtsfragen regelt § 12 jene Fälle, in denen sich der Zustand der Ware vom Zeitpunkte des Übertritts über die Zollgrenze bis zur tatsächlichen Erhebung dieses Zustandes durch das Zollamt verändert. Hierbei kommen nicht nur absichtliche, sondern auch zufällige Änderungen in Betracht. Die im Absatz 2 dieses Paragraphen aufgestellten Zollrechtsgrundsätze äußern für die verschiedenen Verfahrensarten namentlich für die Anweisung und für die Lagerung der Waren ihre Wirkung, was im § 53 und im § 66 zum Ausdruck kommt. Im ersten Satz des Absatzes 2 ist der bisher zwar schon anerkannte, aber im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz festgelegt, daß abgenutzte und beschädigte Waren nicht anders als neue und unbeschädigte zu behandeln sind. Der letzte Satz des § 12 stellt sich als erheblicher

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

59

Ausbau der heutigen Vorschriften, betreffend die Behandlung der Veränderungen dar, die an der eingegangenen Ware unter Zollaufsicht vorgenommen werden können.

Unter den am Schlusse erwähnten Fällen einer Bearbeitung können die sogenannten unechten Veredlungsverfahren in Betracht kommen, die aus wirtschaftlichen Gründen bewilligt werden, worüber nach Lage des Falles im administrativen Ernissen zu entscheiden sein wird. Der zollamtlichen Aufsicht wird im allgemeinen auch der Gewahrsam einer öffentlichen Verkehrsanstalt (Eisenbahn, Post, Schifffahrtsunternehmung) gleichgehalten werden. Desgleichen wird die Zollbefreiung von Waren, die nach erfolgter Zollabfertigung vor Ausfolgung an den Adressaten im Gewahrsam einer öffentlichen Verkehrsanstalt untergegangen sind, entsprechend dem bisher bestehenden Zustand in der Vollzugsanweisung geregelt.

Zu § 13.

Die Bestimmung über Tarifauskünfte ist bestehender Zustand; die Durchführung wird gleichfalls in der bisher bewährten Weise geregelt bleiben. Den aufgetauchten Wünschen der Parteien entsprechend ist die Festsetzung einer tunsichtst kurzen Frist für die Erteilung der Tarifauskünfte in Aussicht genommen, um eine sichere Kalkulation vor Absatz der Waren im Inland zu ermöglichen.

Zu §§ 14 und 15.

Hinsichtlich der Verzollungsmaßstäbe wird durch den allgemeinen Hinweis auf den Zolltarif Raum gelassen für andere Verzollungsmaßstäbe als die gegenwärtig maßgebenden. Im übrigen enthalten die Bestimmungen über die Verzollungsmaßstäbe und die Verzollung nach Gewicht größtenteils bestehendes Recht, desgleichen die Anordnungen über die Behandlung der Umschließungen. Hinsichtlich der Zollerhebung nach dem Rohgewicht für minderbelegte Waren (derzeit bis 7 K 50 h für 100 Kilogramm) lässt das Gesetz der Vollzugsgewalt mit Rücksicht auf die bevorstehenden Änderungen unseres Tarifregimes freie Bahn.

Die Begriffsbestimmungen für Rohgewicht, Reingewicht, Eigengewicht und Tara folgen im allgemeinen den Bestimmungen der DW. - zum ZTG. Die Festlegung dieser Begriffe im Gesetze selbst erscheint notwendig, weil sich daraus die Bestimmungen über die Festsetzung der Zollbemessungsgrundlage ableiten. Hierbei wurde auch eine genaue Umschreibung der Begriffe „äußere und innere Umschließung“ vorgenommen, weil diese Unterscheidung für die Behandlung der Umschließungen ausschlaggebend ist.

Der im § 15, Absatz 4, vorgesehene Tarazuschlag für unverpackte oder in nicht handelsübliche Umschließungen verpackte Waren, die nach dem Rohgewicht zu verzollen sind, ist neu, da die Erhebung eines Tarazuschlages bisher nach Artikel XXI ZTG. auf Flüssigkeiten in Zisternenwagen etc. beschränkt war. Diese Bestimmung ist das Widerspiel zum rechnungsmäßigen Taraabzug, füllt eine bestehende Lücke aus und ist für eine richtige Zollermittlung unentbehrlich.

Zu § 16.

Für die Verzollung nach anderen Maßstäben kommt vornehmlich die Verzollung nach dem Werte in Frage, bezüglich der der Entwurf eine Änderung des Systems vor sieht. Bisher (§ 90, ZMO.) ist für die Einführerverzollung der Wert nach den Preisen anzuschlagen, um welchen der Gegenstand an den Erzeugungsorten oder, soweit es sich um überseeische Erzeugnisse handelt, in dem Seehafen, über den solche an den Ort der Bestimmung bezogen zu werden pflegen, durch den Handelsverkehr im großen gewöhnlich umgesetzt wird, mit Hinzurechnung des für den Transport bis an die Zolllinie erforderlichen Aufwandes. Demgegenüber soll künftig für die Verzollung als Wert der Preis gelten, den eine Ware von gleicher Gattung und Beschaffenheit ohne Einrechnung des Zolles im Zollgebiet erzielen würde. Abgesehen von der Ungleichmäßigkeit der Wertfestsetzung, je nachdem die Ware aus Ländern mit geringeren Herstellungskosten stammt oder niedrigere Transportspesen bis an die Zollgrenze erwachsen, scheint sich die Wertermittlung nach bestehendem Recht wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit der Ermittlung der ausländischen Großhandelspreise und der mitanzuschlagenden Kommissions-, Transport- und Versicherungskosten weniger zu empfehlen, als der im Entwurf gewählte Weg, weil die Wertfestsetzung für gleichartige Waren im Zollgebiet zweifellos einfacher, leichter und im Ergebnisse sicherer sein wird.

Die Verzollung nach dem wirklichen Werte wird auf besonders zu bestimmende Fälle eingeschränkt werden. Bei diesen wird die Bestellung von ständigen Sachverständigen für die verschiedenen, der Wertverzollung unterliegenden Warenkategorien umschwer durchführbar sein.

Zu § 17.

Die Vorschrift gibt die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Kosten und Gebühren. Darüber, ob und in welcher Höhe Kosten und Gebühren zu verfügen sind, wird der Regelung durch

Vollzugsanweisung überlassen, weil es nicht möglich ist, im voraus alle erdenklichen Fälle einer Gebührenaufrechnung gesetzlich festzulegen. Durch die Erweiterung der Amtsplätze, namentlich auf Eisenbahnhöfen, im Wege der Vollzugsanweisung wird der Umfang der gebührenpflichtigen Amtshandlungen wesentlich eingeschränkt werden.

Die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten im Zollverfahren (Verordnung vom 17. November 1911, RGBl. Nr. 216) wird im Hinblick auf die Anordnungen über die Auferlegung der Auslagen im Rechtsmittelverfahren (§ 96 (9) des Entwurfes) auf jene Fälle beschränkt, in denen die Beschwerde erfolglos geblieben ist. Für die Kostentragung im Zollermittlungsverfahren wird entscheidend sein, ob eine Untersuchung zu dem Zwecke erfolgt, um der Partei eine günstigere Zollbehandlung zu sichern.

Zu § 18.

Die Bestimmungen über die Zollverwaltung sind dermalen nur bezüglich der Zollämter (§ 7, ZMD.) und der Finanzwache (§ 11, ZMD.) gesetzlich festgelegt.

Der Entwurf gibt kurz und klar die Grundlagen für den Aufbau und die Tätigkeit der einzelnen Glieder der Zollverwaltung und überläßt die Ordnung der Einzelheiten der Vollzugsanweisung.

Als obere Zollbehörden werden Zolloberämter, das sind mit behördlichen Befugnissen ausstattende größere Zollämter in Betracht kommen. Die zur Besorgung der Zollangelegenheiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und die wenigen Berührungs punkte des Zolldienstes mit den übrigen Zweigen der indirekten Steuern haben schon seit längerer Zeit in Interessentenkreisen den Wunsch gezeitigt, die Zollagenden aus dem Geschäftskreis der Finanzbehörden erster und zweiter Instanz auszuschalten und besonderen Zollbehörden zu übertragen.

Die Zolloberämter werden ihren Sitz in den Landeshauptstädten haben, ihr Amtskreis wird mit den Landesterritorien zusammenfallen. Sie werden einem Konzeptsbeamten als Vorstand zu unterstellen sein; ihr Wirkungskreis in Zollangelegenheiten wird zum Teil noch über jenen der heutigen Finanzlandesbehörden hinausgehen.

Die Berechtigung, im Verwaltungswege Erzwingungsstrafen zu verhängen, erscheint zur Durchsetzung wichtiger Anordnungen der Zollbehörden unerlässlich.

Die Erzwingungsstrafen kommen unabhängig von den Strafen für Zollzuwiderhandlungen, aber auch unabhängig von Vertragsstrafen (§ 28 (3) Entwurf) in Betracht und finden ihre notwendige vervollständigung in der Befugnis der Zollbehörden, Anordnungen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen zu lassen.

Zu § 19.

Ein die Befugnisse der Zollämter und alle für die Parteien wichtigen Angaben enthaltendes, überdies nach den Wünschen der Eisenbahnen mit genaueren Angaben über ihre Lage *et cetera* ergänztes Ämterverzeichnis wird im Staatsgesetzblatt kundgemacht und nach Bedarf ergänzt und berichtigt werden.

Hinsichtlich des Amtsplatzes und der Auffertigung außerhalb desselben wird es im allgemeinen beim bestehenden Zustand bleiben.

Bei den Eisenbahnzollämtern wird die ganze Bahnhofsanlage mit Ausnahme der von Privaten gemieteten Magazine den Amtsplatz bilden.

Die Bezeichnung der Ansageposten, Zollämter und ihrer Amtsplätze mit Tafeln und Aufschriften *et cetera* wird entsprechend dem derzeit herrschenden Zustand aufrecht erhalten werden.

Zu § 20.

Bezüglich der Zollwache wird auf den demnächst einzubringenden Gesetzentwurf über die Trennung der Finanzwache in die Steueraufsicht und Zollwache Bezug genommen. Der Entwurf geht davon aus, daß der Zollwache künftig ausschließlich die Überwachung des Verkehrs über die Zollgrenze und der Hilfsdienst bei den Zollämtern obliegen wird.

Die Befugnisse der Zollwache werden möglichst erhalten wie sie sind, bestandene Unklarheiten beseitigt. Die für die Personendurchsuchung aus fittlichen Rücksichten erforderlichen Beschränkungen sind der Vollzugsanweisung vorbehalten.

Die überwiegend schon im geltenden Rechte vorgeschenen Aufsichtsbefugnisse stehen teils mehr oder weniger ausschließlich der Zollwache im Grenzbezirk, teils auch im Binnenlande zu.

Zur ersten Gruppe gehören die Vorschriften in Absatz 1, 2 und 3.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

61

Eine Ausübung dieser Befugnisse im Binnenlande, kann der Natur der Sache nach nur in den Fällen der Absätze 1 und 2 in Frage kommen. Auch hier findet sie nach Absatz 4 nur in Bahnhöfen, Landungsplätzen und sonstigen Anlagen statt, in denen Waren zollamtlich abgefertigt werden, außerdem in Fällen des Absatzes 2 insofern, als es zur Durchführung der Vorschrift in § 25 unter a) bestimmt wird.

Was die Regelung des Waffengebrauches anlangt, so legt der Entwurf, da kein Grund besteht, die Zollwache ungünstiger zu stellen als zum Beispiel Polizeibeamte, ihr gleiche Befugnis allgemein bei. Für den Grenzbezirk ist nur vorgesehen, daß in bestimmten Fällen auch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann. Diese Fälle, wie die Voraussetzungen des Waffengebrauches im allgemeinen, steht der Entwurf in möglichster Einfachheit selbst fest. Dies verdient den Vorzug vor der derzeitigen Regelung, bei der die Voraussetzungen des Waffengebrauches zum Nachteil der Beamten nicht überall mit der erforderlichen Klarheit festgelegt waren.

Zu § 21.

Die Vorschrift über die besonderen Befugnisse enthält jene Aufsichtsrechte, die nicht nur der Zollwache, sondern allen Zollbeamten zustehen. Hier wird zunächst ausgesprochen, daß unter den Zollbeamten auch die Beamten der Zollwache zu verstehen sind.

Die genaue und umfassende Umschreibung der Exekutivrechte der Zollbeamten hat durch den Bestand zahlreicher Einfuhr- und Ausfuhrverbote und die bei ihrer Übertretung Platz greifenden verschiedenartigen Fälle der Beschlagnahme wesentlich an Bedeutung gewonnen.

Die Regelung dieser Fragen im Geseze selbst scheint daher durchaus geboten und zum Schutze der Parteien notwendig.

Die Bestimmungen über die Häuserdurchsuchung berücksichtigen das Gesez zum Schutze des Häusrechtes.

Zu §§ 22 und 23.

Die Mitwirkung der Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten beim Zolldienst hat zur Erzielung von Personalersparungen eine Erweiterung erfahren, indem diese Angestellten auch zur Hilfeleistung beim Zolldienst und bei der Zollaufsicht herangezogen werden. Eine solche Mitwirkung erscheint bereits in den Postzollvorschriften vorgesehen und soll künftig auch auf die Eisenbahnangestellten ausgedehnt werden, wobei sowohl hinsichtlich der in Betracht kommenden Angestellten wie auch hinsichtlich des Umfanges ihrer Pflichten klare Bestimmungen getroffen werden. Neu ist die ausdrückliche Verpflichtung zur Anzeige von Zollzuwiderhandlungen, die den Angestellten bei Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis kommen. Um eine sachgemäße Bewertung dieser Anzeigen zu ermöglichen, ist vorgeschrieben, daß ihnen eine vorläufige Feststellung des Tatbestandes vorausgehen hat. Dass das Brief- und Postgeheimnis gewahrt bleiben muß, braucht als selbstverständlich nicht noch besonders ausgesprochen zu werden. Absatz 2 des § 22 über die Entfernung des Schnüggels oder der Zollhinterziehung — nicht auch anderer Zollzuwiderhandlungen — überführter Angestellter von der Verwendung bei der Zollabfertigung gibt die Möglichkeit, eine solche Entfernung nötigenfalls erzwingen zu können.

Hinsichtlich der Mitwirkung anderer öffentlicher Behörden und Angestellten beim Zolldienst bewendet es beim bestehenden Zustand (§§ 14 und 15 ZMD.).

Zu § 24 und 25.

Die Bestimmungen über Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk und Verkehrsbeschränkungen im Binnenland sind gegenüber den heutigen Vorschriften wesentlich vereinfacht worden.

Absatz 1 entspricht § 357, ZMD. Die der Zollverwaltung vorbehaltene Erlaubnis kann selbstverständlich an Bedingungen und Einschränkungen geknüpft werden; einer Aufnahme der Einzelheiten in das Gesez bedarf es daher nicht.

Absatz 2 knüpft die Bereitstellung gewisser Anlagen (Baulichkeiten, Einrichtungen, Wege) in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze, da sie unter Umständen die Zollsicherheit beeinträchtigen können, an die besondere Erlaubnis der Zollverwaltung. Dass in diesem Zusammenhang auch die Errichtung von Fähren usw. an Grenzgewässern von der Zustimmung der Zollverwaltung abhängig gemacht und die

Anordnung einer Beseitigung unerlaubt hergestellter derartiger, die Zollaufficht erschwerender Anlagen vorbehalten ist, beruht auf Erfahrungen, die in der Praxis gesammelt wurden.

Die für den Grenzbezirk einerseits, für das Binnenland andererseits im Entwurf vorgesehenen wenigen Fälle von Verkehrsbeschränkungen treten an die Stelle des im 8., 9. und 10. Hauptstück der BM. umständlich geregelten Kontrollverfahrens. Auf solche Verkehrsbeschränkungen ganz zu verzichten, erscheint nach den Erfahrungen der Praxis leider nicht möglich.

Wie die Aufzählung der beschränkenden Maßnahmen im Gesetz erweist, kommen nur solche Einträge in die Verkehrs freiheit in Frage, die geeignet sind, den Schmuggel tatsächlich unmittelbar und wirksam zu verhindern.

Andrerseits können Beschränkungen nur dort verhängt werden, wo der Schmuggel im Grenzbezirk in bedrohlicher Weise überhand genommen hat, im Binnenland nur bezüglich solcher Waren, die im erheblichen Maße den Gegenstand des Schmuggels bilden. Die Verhängung erfordert einen besonderen Verwaltungsakt, der durch die vorhergehende öffentliche Kündmachung einer weitgehenden Prüfung durch die Öffentlichkeit unterliegt.

Bei den Verkehrsbeschränkungen im Binnenlande wird es sich in der Mehrzahl der Fälle um die Erweiterung von Beschränkungen über den Grenzbezirk hinaus auf benachbarte Bezirke oder Gemeinden des Binnenlandes handeln.

Zu § 26 und 27.

Die örtlichen und zeitlichen Beschränkungen des Übertritts über die Zollgrenze sind hier überwiegend in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht geregelt.

Die als Nebenwege zu behandelnden Grenzübergänge werden lediglich beispielweise aufgezählt; hierbei wird die Untersfahrung der Zollgrenze (Tunnels, Stollen etc.) nach der herrschenden Praxis zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich erwähnt.

Die Ein- und Ausbringung außerhalb der Zollstraßen wird im Entwurf für die Ergebnisse der heimischen Fischerei auf Grenzgewässern und für Bergungsgegenstände aus Anlaß von Unfällen allgemein zugelassen. Für den kleinen Grenzverkehr (Weidevieh, Verkehr grenzdurchschnittener Gutskörper) wird im Grunde des Absatzes 7 des § 26 die erforderliche Regelung erfolgen.

Für Reisende, die außer ihrer gewöhnlichen Ausrüstung keine Waren mit sich führen, wird im § 84, Absatz 2, die Entbindung vom Strafenzwang vorgesehen. Hier ist in erster Linie an den Touristenverkehr gedacht. Daß diese Entbindung nicht schon im Gesetze ausgesprochen ist, hängt damit zusammen, daß die Verpflichtung der Reisenden zur Einhaltung der Zollstraßen und zur Stellung beim Zollamt nicht allein aus Gründen der Zollaufficht, sondern auch aus sonstigen öffentlichen Gründen erforderlich erscheinen kann.

In weiterer Rücksichtnahme auf den Verkehr an der Grenze wurde Personen, die durch Naturereignisse usw. an der Einhaltung der Vorschriften verhindert werden, die Möglichkeit gegeben, durch rechtzeitige Anzeige der Einleitung eines Strafverfahrens zuvorzukommen (Absatz 9).

Über den Luftverkehr wird an anderer Stelle (§§ 82 und 83) zu sprechen sein.

In § 27, Absatz 2, ist für die Fälle, in denen der Grenzübertritt zeitlich nicht unbeschränkt erfolgen darf, Vorsorge getroffen, daß bei der Wahl der Zeit des Übertritts auf die Amtsstunden der Grenzollämter gebührend Rücksicht genommen wird. Dem Zollinteresse würde nicht damit gedient sein, wenn zum Beispiel eine Ware zwar noch kurz vor dem Ende der Tageszeit über die Zolllinie käme beim Zollamt aber wegen Schlusses der Amtsstunden nicht abgefertigt werden könnte.

Zu § 28.

Die Vorschriften über die besondere Zollaufficht aus Anlaß von Zollbegünstigungen sollen die bisher noch nicht bestehende gesetzliche Grundlage für Aufsichtsmaßnahmen bilden, die bei Zulässigung von Begünstigungen, zum Beispiel im Vormerk- und Erlaubnischeinverkehr, zur Sicherung der Zollkasse angeordnet werden müssen. Bisher wurden solche Maßnahmen entweder von Fall zu Fall besonders oder in den bestimmten Acten von Begünstigungen regelnden Verordnungen allgemein vorgeschrieben. In Absatz 2 sind verschiedene in Betracht kommende Aufsichtsmaßnahmen genannt. Die Aufzählung ist jedoch, wie das in der ersten Zeile eingeschaltete Wort „insbesondere“ andeutet, nicht erschöpfend. Die Ausführungsbestimmungen haben daher freie Hand, auch sonstige für erforderlich erachtete Überwachungsmaßnahmen einzuführen.

Die Befugnis der Zollverwaltung, die Gewährung von Zollbegünstigungen von der Vereinbarung von Vertragsstrafen abhängig zu machen, hat sich in der deutschen Steuergesetzgebung bewährt und wird mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Wahrung der Zollinteressen auch in den Entwurf übernommen.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

63

Zu § 29.

Die allgemeinen Erläuterungen über den Begriff der Zollabhängigkeit sind bereits im allgemeinen Teil dieser Bemerkungen gegeben. Der rechtliche Inhalt der mit der Zollabhängigkeit verbundenen Befugnis zur Beschlagnahme und Zurückbehaltung der Ware ist in Absatz 1 und 2 festgestellt.

Über das Ende der Zollabhängigkeit handelt der letzte Absatz. Geht die Ware unter Zahlung des Zolles oder Feststellung, daß ein solcher nicht zu zahlen ist, in den freien Verkehr über oder wird sie wieder über die Zollgrenze ausgeführt, so ist ein Anspruch des Staates, der zu seiner Sicherung der Zollabhängigkeit bedürfte, nicht gegeben und sie muß ihr Ende finden. Das gleiche trifft zu, wenn die Ware rechtmäßig zum freien Verkehr abgefertigt, der Zoll aber nicht sofort bezahlt, sondern gestundet ist, da dann die persönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung des Einfuhrzolls für den Zollschuldner (§ 86 des Entwurfs) entsteht. Die Zollabhängigkeit endigt schließlich auch beim rechtmäßigen Übergang in den Bormerkerverkehr, da dann eine bedingte Zollschuld für den Fall der Nichterfüllung der dem zu diesem Verkehr zugelassenen auferlegten Verpflichtung entsteht.

Im Zusammenhang mit § 29 wird durch Zollzugsanweisung auch hinsichtlich der Ausfolgung von Waren im Falle ihrer gerichtlichen Belegung mit einem Pfandrecht oder Verbot vor dem Schluß des Zollverfahrens, dann im Falle der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichverfahrens über das Vermögen des Verfügungsberechtigten Vorsorge zu treffen sein.

Zu § 30.

Die Stellungspflicht (jetzt § 26, 3MD.) überträgt der Entwurf dem unmittelbaren Besitzer. Als solcher wird in der Regel der Frachtführer (Eisenbahn, Post etc.) in Betracht kommen, doch hat das Gesetz den Begriff des Frachtführers nicht aufgenommen. Maßgebend war die Erwägung, daß nicht in allen Fällen, in denen eine Warenerklärung abgegeben werden muß, ein Warenführer vorhanden ist, wie bei der Abmeldung aus dem Zolllager zur Verzollung.

Der letzte Absatz gibt die Möglichkeit, zur Erleichterung des Verkehrs, wie es auch bisher der Fall gewesen, auf die Erfüllung der Stellungspflichtung für gewisse Fälle zu verzichten.

Hinsichtlich der Abfertigung bei einem Innerlandssamte und der Enthebung von der Stellung beim Grenzzollamte für ausfuhrzollpflichtige und für Waren, deren Austritt zu erweisen ist, wird es beim bestehenden Zustande verbleiben.

Zu § 31.

Der Begriff der Stammerklärung und die Verpflichtung ihrer Beigabe in der Ein- und Durchfahrt durch den Absender ist dem österreichischen Zollrechte neu. Die Beigabe von Zollinhaltsklärungen im Postverkehr besteht allerdings schon dermalen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Ihre Benutzung im Zollverfahren findet schon heute statt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Beigabe wird erst durch den Entwurf festgesetzt.

Auf Grund § 51, 3MD. hat sich schon dermalen die Beigabe der Absendererklärungen, in der Praxis Stammerklärungen genannt, zum Teil eingebürgert; ihre Beibringung bildet die Voraussetzung für die Anweisung im Ansageverfahren (§ 5, DB. zum 3TG.) und für die Abfertigung nach Beschaubefund (§ 26 ebendort).

Wenngleich der Wert der Stammerklärungen hinsichtlich der Geltendmachung der Haftung für ihre Richtigkeit gegen den im Auslande wohnenden Absender problematisch ist, so bilden sie doch einen wertvollen Behelf für die richtige Tarifierung und für die Überprüfung durch die Zensur. Der Stammerklärung wird auch im Zollverfahren als Grundlage für die Zollaufficht, namentlich bei der Anweisung ein weitreichendes Anwendungsgebiet zugeschlagen, wodurch eine wesentliche Vereinfachung des Schreibwerkes namentlich im Eisenbahnverkehr, erzielt werden soll. Die Stammerklärungen werden weiters Verwendung durch Ausgestaltung für Verzollungsgerklärungen etc. (§ 32 des Entwurfs) finden und dadurch auch für die inländischen Verfügungsberechtigten eine wesentliche Erleichterung bringen. Im Landstrassen-, Reisenden-, Luft- und Grenzverkehr wird die Beigabe von Stammerklärungen entfallen. Die Festsetzung der äußeren Erfordernisse für die Stammerklärung ist der Regelung durch Zollzugsanweisung überwiesen. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Stammerklärung mit den Frachtpapieren wird es sich empfehlen, die Sprache der Stammerklärung mit jenen der Frachtpapiere gleichzustellen. Die Erfordernisse der Stammerklärung werden namentlich in betreff der Angabe der Art der Waren weniger weitgehend sein, wie jene für die schriftliche Warenerklärung. Doch können keinesfalls allgemeine Bezeichnungen oder bloße Wortmarken oder Phantasienamen (Oja, Pepeto u. dgl.) für ausreichend erachtet werden.

Zu § 32.

Die Anordnung, daß die Abfertigungsanträge vom Verfügungsberechtigten abzugeben sind, und wer als Verfügungsberechtigter im Sinne des Zollgesetzes angesehen wird, soll der Forderung nach einer klaren Bestimmung, wer zur Stellung der Abfertigungsanträge berufen ist, in einfacher Weise Rechnung tragen. Die vorgeschlagene Lösung dieser Frage gründet sich auf praktische Erwägungen, um in jedem Stadium des Zollverfahrens jene Person zu treffen, die dem Zollamt gegenüber zur Verfügung über die Ware als berechtigt anzusehen ist.

Demnach soll zunächst der unmittelbare Besitzer, also derjenige, der die Ware beim Amt stellt (zum Beispiel der Warenführer aus dem Frachtvertrag) und in der Folge derjenige als Verfügungsberechtigt angesehen werden, der sich mit dem mit Zahlungsbestätigung versehenen Frachtpapier oder mit einer rechtsverbindlichen Abtretungsurkunde ausweist.

Der letztere Fall spielt eine ausgedehnte Rolle, da ein Großteil des Stückgutverkehrs durch Spediteure in Sammelladungen besorgt wird und die Verfügungsberechtigung seitens des bestimmungsgemäßen Empfängers solcher Güter durch Abtretung erworben wird.

Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Bevollmächtigung. Die Anordnungen über Vertretungsbefugnisse, die Arten ihrer Nachweisung, dann über die Haftung des Auftraggebers für den Bevollmächtigten wird die Vollzugsanweisung enthalten.

In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung der amtlich bestellten Privatzollagenten geregelt werden.

Zu § 33.

Wenngleich die Warenerklärung nicht mehr im Sinne der ZMD. als Grundlage des Zollverfahrens erscheint, so ist sie doch als Verfahrensart der Antragstellung mit Rücksicht auf die Aufrechthaltung des Zollverfahrens als Antragverfahren für jede Art des Zollverfahrens unentbehrlich.

Nach der ZMD. war die Warenerklärung als quasikontraktliche Abmachung zwischen Zollverwaltung und Partei der Ausgangspunkt für den zollrechtlichen Parteienbegriff und für die zollrechtliche Haftung.

Infolgedessen war die Scheidung in eine schriftliche und mündliche Erklärung lediglich auf die äußeren Erfordernisse der Erklärung beschränkt, ohne daß hinsichtlich der Rechtsfolgen oder des Inhaltes der Erklärung ein Unterschied zugelassen werden konnte. Die mündliche Erklärung mußte ebenso wie die schriftliche eine vollkommen tarifmäßige sein, Unrichtigkeiten in der mündlichen Erklärung machten ebenso strafbar wie solche in der schriftlichen.

Durch die Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1874, RGBl. Nr. 134, wurde überdies unter Hinzunahme der grundlegenden Bestimmungen der ZMD. die Bezahlung nach dem Ergebnisse der zollamtlichen Untersuchung (Beschaubefund) eingeführt, die in der Folge, insbesondere im kleinen Güterverkehr, im Post-, Reisenden- und Grenzpassantenverkehr immer mehr an Ausdehnung gewonnen hat, wenngleich sie auf limitierte Zollbeträge beschränkt geblieben ist.

Bei der Zollabfertigung nach Beschaubefund könnte, streng genommen, eine Verantwortlichkeit wegen Unrichtigkeit im Abfertigungsantrag nicht entstehen, andererseits wäre den Parteien aber das Beschwerderecht gegen das Ergebnis des Befundes genommen, was sich in der Praxis für undurchführbar erwies.

Angesichts der herrschenden Unclarheit will der Entwurf klares Recht schaffen, ohne den Parteien die Vorteile der Beschaubefundabfertigung zu benehmen. Demnach erfolgt in allen Fällen der mündlichen Warenerklärung, die auf das geringste Maß von Erfordernissen eingeschränkt ist, die Abfertigung nach Beschaubefund. Der Entwurf kennt demnach nur die Zollabfertigung über schriftliche und jene über mündliche Erklärung, wobei bei mündlicher Erklärung stets Abfertigung nach Beschaubefund eintritt.

Zu § 34.

Die Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung decken sich im wesentlichen mit dem bestehenden Zustand. Die geforderten Angaben über Art und Beschaffenheit der Ware sind entgegen der bisherigen Vorschrift (tarifmäßige Benennung) auf die Bezeichnung nach Sprachgebrauch oder Handelsübung abgestellt.

Die Begriffsbeschreibung des Erzeugungs-, Herkunfts- und Bestimmungslandes muß in Übereinstimmung mit den statistischen Vorschriften gebracht werden.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

65

Wenn im Absatz 2 vorgesehen ist, die Glaubhaftmachung der Angaben über Erzeugungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland zu fordern, so liegt dem nicht die Absicht zugrunde, diese Forderung regelmäßig zu stellen. Gedacht ist nur an Verdachtsfälle, und auch da soll regelmäßig die Zollbehörde freie Hand in der Bestimmung darüber haben, wie sie sich die Überzeugung von der Richtigkeit der ihr gemachten Angaben verschaffen will. Für besondere Fälle, wie Zollkriege, muß selbstverständlich ein schärfers Prüfungsverfahren vorbehalten bleiben.

Um den Verkehr mit der unbedingten Forderung der in Absatz 1 vorgesehenen Angaben nicht über Gebühr zu belasten, ist in Absatz 3 ein teilweiser Erlaß der Angaben für gewisse Fälle vorgesehen. Auch ist beabsichtigt, in den Ausführungsbestimmungen unter Umständen die Gewährung einer Frist zur Angabe von Erzeugungs- und Bestimmungsland zu zulassen.

Hinsichtlich der äußeren Erfordernisse der Warenerklärung hat die Sprachenfrage durch die mit Gesetz vom 21. Oktober 1919, StGBL. Nr. 484, erfolgte Festsetzung der deutschen Sprache als Staatssprache ihre Lösung gefunden.

Zu § 35.

Über die Erfordernisse der mündlichen Erklärung und ihren Zusammenhang mit der Beschreibungsfertigung wurde schon gesprochen. Hier genügt darauf hinzuweisen, daß die mündliche Erklärung im wesentlichen nur die Mitteilung des Abfertigungsantrages an das Zollamt über die Art des vorzunehmenden Zollverfahrens beinhaltet. Eine Einschränkung der mündlichen Erklärung auf Abfertigungen bis zu einem gewissen Gebührenbetrag ist nicht in Aussicht genommen. Die Abgrenzung gegenüber der schriftlichen Erklärung bei der Verzollung enthält § 40. Ihre Annahme erfolgt im Ermessen der Zollämter.

Zu § 36.

Bezüglich der Hilfsmittel zur Warenerklärung stellt die Berechtigung des Verfügungsberechtigten, bei der Zollabfertigung zum Zwecke der Abgabe der Warenerklärung sich der vorhandenen Wagen, Maße, Vorrichtungen und Geräte zu bedienen, den bestehenden Zustand dar.

Es wird darauf ankommen, durch die Ausführungsbestimmungen Sicherheit dafür zu schaffen, daß durch das Zugeständnis der Dienstbetrieb nicht gestört und Beschädigungen vermieden werden.

Zu § 37.

Die hier behandelte äußere und innere zollamtliche Beschau entspricht im allgemeinen dem heutigen Zustand. Die nunmehr im Gesetz festgelegte Ermächtigung der Zollämter, sowohl die äußere als innere Beschau auf Stichproben zu beschränken, erweitert die bis zu einem gewissen Grade jetzt im § 70, All. und in der DB. zum ZTG. vorgesehene Erleichterung.

Zu § 38.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Hilfeleistung beim Zollverfahren durch den Verfügungsberechtigten und zur Verwendung der amtlich bestellten Hilfskräfte (Geschworene, Träger u. a.) unter Ausschluß der eigenen Arbeiter der Parteien bewendet es beim bestehenden Zustand. (§ 117, BMD.).

Die Forderung einer solchen Hilfeleistung ist zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Zollamte unerlässlich.

Durch die im Gesetz vom 31. Mai 1919, StGBL. Nr. 315, vorgesehene Möglichkeit der Verstaatlichung solcher Trägervereinigungen ist im Parteiinteresse eine weitreichendere Einflussnahme der Staatsverwaltung auf diese Angestellten gewährleistet.

Die bisher nicht gesetzlich geregelten Fälle, in denen eine Öffnung von Packstücken von Amts wegen stattfindet, sind nunmehr im Entwurf aufgenommen.

Zu § 39.

Eine allgemeine Vorschrift über das Erfordernis der zollamtlichen Bestätigung bestand bisher nicht. Der Entwurf hat in der Absicht, in jedem Falle eine urkundliche Grundlage für alle sich etwa an die Zollabfertigung anschließenden Erörterungen zu schaffen, die Erteilung einer solchen Bestätigung grundsätzlich angeordnet. Die Bestätigung muß, um den Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde zu genügen, mit Datum, Amtsstempel und Unterschrift versehen sein.

Die Ausnahmsbestimmung des Absatzes 2 wird jene Fälle umfassen, in denen Waren außerhalb des Amtes im sogenannten Hausbeschauwege abgefertigt werden.

Zu § 40.

Die die Verzollung und Freischreibung zum freien Verkehr in der Einfuhr betreffenden Vorschriften sind sehr kurz gehalten. Alle einzelnen Anordnungen über das Verfahren bei der Verzollung oder Freischreibung werden in der Verzollungsordnung zusammengefaßt werden. Zur Abfertigung von Waren, deren tarifmäßige Beschaffenheit ohneweiters ersichtlich ist, genügt mündliche Erklärung. Die bisher für Erleichterungen bei der Zollabfertigung maßgebend erachtete Höhe des Zolles ist fallen gelassen, da trotz niedrigen Zolles die tarifmäßige Beurteilung einer Ware so schwierig sein kann, daß der Zollbehörde eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten als Unterlage für die Beschau von Wert sein muß, während andererseits für sehr einfach zu tarifierende Massengüter sehr hohe Zollbeträge in Betracht kommen können.

Zu § 41.

Grundlage für die Wertermittlung ist in der Regel die schriftliche Warenerklärung. Aus § 34, Buchstabe e, folgt bereits, daß, wenn überhaupt eine schriftliche Warenerklärung abzugeben ist und die Ware einem Wertzoll unterliegt, in der Erklärung auch der Wert angegeben werden muß. Aus Absatz 1, Satz 1, des § 41, ist darüber hinaus zu entnehmen, daß auch bei der Einfuhr von Waren, für die an und für sich nach § 40, Absatz 1, mündliche Warenerklärung genügen würde, schriftliche erforderlich ist, wenn sie einem Wertzoll unterliegen. Die Rechtfertigung liegt in der Erwägung, daß für die Wertprüfung und die Wertbemessung eine sichere Grundlage geschaffen werden muß. Nur für den Postverkehr und den Reisendenverkehr ist auch bei Waren, die der Wertverzollung unterliegen, auf die schriftliche Warenerklärung verzichtet; ein gleicher Verzicht kann auch in anderen Fällen durch Vollzugsanweisung ausgesprochen werden. Wenn auch der für die Ware bezahlte Preis und die bis zur Abfertigung aufgelaufenen Fracht usw. Kosten nicht mehr die Grundlage der Wertverzollung bilden, so wird doch die Kenntnis der Preisrechnung und der Belege über die bezeichneten Kosten unter Umständen der Zollbehörde für die Nachprüfung des erklärten Wertes nützlich sein. In Satz 2 ist daher dem Zollamt ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, die Vorlegung jener Papiere zu verlangen.

Die Vorschriften für den Fall, daß das Zollamt den erklärten Wert für zu niedrig hält, decken sich im wesentlichen mit dem bestehenden Recht (§§ 90, 91, BMD., § 8, DV. zum BTG.).

Die Schätzung bewirkt ein Schiedsgericht, dessen Spruch für die Verzollung maßgebend ist. Die Vorschriften über das Verfahren sind in einigen Punkten ergänzt. Um einer Verschleppung durch den Verfügungsberechtigten vorzubeugen, kann unter Umständen die Zollbehörde auch den zweiten Schiedsrichter ernennen. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden, wenn ein Obmann hinzutreten ist, mit Stimmennmehrheit gefaßt. Den Schiedsrichtern werden ihre baren Auslagen ersetzt und eine von der Zollverwaltung festzuschiedende Vergütung für Zeitaufwand und Mühehaltung gewährt. Endlich kann das Zollamt die Ware bis zur Entscheidung in Verwahrung behalten. Wenn die Kosten dem Verfügungsberechtigten nur dann zur Last fallen sollen, falls die Entscheidung über den erklärten Wert um mehr als 10 v. H. hinausgeht, so beruht das auf der Erwägung, daß die Wertangabe keine Angabe von Tatsachen, sondern ein Urteil darstellt, dessen Ungenauigkeit milder zu beurteilen ist.

Zu § 42.

Die die Ausfuhr aus dem freien Verkehr regelnden Bestimmungen über die Erklärung und Beschau stehen im wesentlichen mit dem in der Praxis bestehenden Zustand in Übereinstimmung. Sonderbestimmungen über die Stellung der Waren in der Ausfuhr erübrigen sich im Hinblick auf § 30 Entwurf.

Zu § 43.

Die straffreie Fehler der Warenerklärung betreffenden, bisher nur im Verordnungswege (§ 72, II., Punkt 10 der Ministerialverordnung 25. Oktober 1874, RGBl. Nr. 134) eingeräumten Begünstigungen für Abweichungen der erklärten Menge (also auch Stückzahl und Maß) und des erklärten Wertes werden gesetzlich festgelegt, was im Zusammenhang mit § 108 Entwurf von Bedeutung ist.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

67

Zu § 44.

Die allgemeinen Vorschriften über den Vormerkverkehr fassen die Leitsätze für diesen Verkehr zusammen. Die Bestimmungen über die einzelnen Arten der Vormerkverkehre sind dermalen in den §§ 220 bis 225, 3MO., dann im Art. XIII und XIV, 3TG. verstreut. Die Entwicklung des Vormerkverkehrs ist in der Folge nicht unwe sentlich über diese Bestimmungen hinausgewachsen und es bedarf gerade dieser Teil des Zollrechtes wie kein anderer einer Zusammenfassung der grundlegenden Bestimmungen in einen Rahmen, der der Entwicklungsmöglichkeit dieses wesentlich vom Wechsel der wirtschaftlichen Lage abhängigen Verkehrs keine unnötigen Schranken auferlegt.

In dieser Erwägung beschränkt sich der Entwurf darauf, nur die leitenden Grundsätze festzusetzen, und überlässt die nähere Ausführung der Regelung durch Vollzugsanweisung.

Der Vormerkverkehr umfasst im Gegensatz zum Rückwarenverkehr (§ 9 Entwurf) solche Fälle eines zweimaligen Grenzüberganges der gleichen Ware, in denen mit dem Wiederausgang einer eingeführten oder dem Wiedereingang einer ausgesführten Ware als möglich gerechnet und infolgedessen schon beim Eingang oder beim Ausgang eine entsprechende Zollbehandlung herbeigesührt wird. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß die Waren dem Verfügberechtigten ohne Zollentrichtung verabfolgt werden und daß die Zollhängigkeit der Waren mit der Abfertigung zum Vormerkverkehr endigt. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Vormerkverkehr in der Einfahrt und in der Ausfahrt ist nicht mehr festzuhalten.

Die nach diesen Gesichtspunkten aufgestellte Begriffsbestimmung für den Vormerkverkehr ist in Absatz 1 des § 44 enthalten.

Die in Absatz 2 vorgesehene Teilung in die Abfertigung auf Vormerkschein und auf Vormerkrechnung findet ihre nähere Erläuterung in § 47.

Die in Absatz 3 angeordnete Verweigerung des Vormerkverfahrens bei mangelndem Gegenrechte ist eine Verallgemeinerung des heute lediglich bezüglich des Ausbesserungsverkehrs (3TG. Art. XIV, §. 1) bestehenden Vorbehaltes.

Zu § 45.

Hier werden zunächst die am häufigsten vorkommenden Fälle des Vormerkverkehrs in der Einfahrt und Ausfahrt aufgezählt. Der Verordnungsgewalt ist darüber hinaus die Zulassung auch in anderen Fällen eingeräumt, in denen die wirtschaftliche Notwendigkeit hierfür vorliegt. Das Gesetz schafft einen nach der jetzigen Lage vollkommen ausreichenden, alle Fälle erschöpfenden Rahmen, dessen Ausfüllung vielfach erst auf Grund der abzuschließenden Handelsverträge wird erfolgen können.

Da sich bindende Regeln beim Wechsel der wirtschaftlichen Lage nicht geben lassen, mußte die Zulassung ins Ermessen der Zollverwaltung gestellt werden. Bei der Handhabung dieser Ermächtigung werden in erster Linie die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten zuständigen Stellen gehört werden.

Zu § 46.

Die Zulassung des Vormerkverkehrs teilt sich nunmehr in die grundsätzliche Zulassung eines Verkehrs und in die Erteilung der Ausübungsbewilligung an die einzelnen Parteien. Diese Teilung bezweckt unter anderem auch die Möglichkeit, den Unterbehörden den uneingeschränkten Wirkungskreis zur Erteilung von Ausübungsbewilligungen im Rahmen der grundsätzlich nach Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit von den Zentralbehörden zugelassenen Arten der Vormerkverkehre zu erteilen.

Die im Absatz 2 festgelegte Einschränkung für den passiven Ausbesserungs- und Veredlungsverkehr ist in Wirklichkeit eine wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereites des passiven Veredlungsverkehrs, weil dieser Verkehr derzeit gesetzlich (Artikel XIII, 3TG.) auf den eingelebten Grenzverkehr eingeschränkt ist. Daß der Ausbesserungsverkehr dem Veredlungsverkehr gleichgestellt wird, ist eine der Erfahrung entsprungene Notwendigkeit, weil eine klare, zutreffende Unterscheidung dieser beiden Arten von Bearbeitungen in vielen Fällen undurchführbar ist.

Zu § 47.

Die Scheidung in die Abfertigung auf Vormerkschein und Vormerkrechnung ist neu und soll den über die heute zulässige Verfahrensregelung weit hinausgehenden Bedürfnissen Rechnung tragen.

Das Anwendungsbereich des Vormerkscheines ist auf den Identitätsverkehr eingeschränkt, während die Vormerkrechnung den gesamten Äquivalentverkehr einschließlich des Lagerverkehrs umfasst, soweit er sich über nichtamtlich verschlossene Lager vollzieht (offene Lager, Mischungslager).

Bei der Abfertigung auf Vormerkrechnung wird der häufigste Fall der sein, daß unter vorläufiger Abstandnahme von der Zollerhebung ausländische Waren, die ausgeführt oder in den freien Verkehr gebracht werden können, in eine Rechnung eingetragen werden und daß der Zoll nach bestimmten Zeiträumen auf Grund von Abrechnungen und Bestandsaufnahmen entrichtet wird.

Zu § 48.

Die Begriffsbestimmung der Zolllager enthält das, was schon jetzt teils im Gesetz, teils in den Ausführungsbestimmungen als Wesen und Zweck der amtlich verschlossenen Lager angesehen ist. Die ausnahmslose Stellung aller Zolllager unter zollamtlichen Verschluß ist wesentlich, weil infolgedessen die Fortsetzung einer unbedingten persönlichen Haftung des Lagerinhabers entbehrlich ist. Als selbstverständlich nicht besonders erwähnt ist, daß zollhängige Waren auch aus einem Zolllager in ein anderes verbracht werden können.

Die von den Eisenbahnen und Flusschiffunternehmungen zur Abfertigung und einstweiligen Aufbewahrung der Zollgüter beigestellten Räume, Rampen und Lagerplätze in den Eisenbahnstationen und an Landungsplätzen (vergleiche § 72 (2) Entwurf) fallen nicht unter die Zolllager.

Zu § 49.

Das wesentlichste Begriffsmerkmal der öffentlichen Zolllager ist ihre jedermann zugängliche Benutzung.

Bei der Regelung der öffentlichen Zolllager weicht der Entwurf wesentlich von der derzeitigen Rechtslage (7. Hauptstück der ZMD.) ab und vollzieht eine Anlehnung an das deutsche System im Vereinszollgesetz. Die derzeit (§ 227, ZMD.) festgesetzte Verpflichtung zur Haltung von amtlichen Niederlagen bei Hauptzollämtern wurde nicht mehr in den Entwurf übernommen, weil für eine so weitreichende Verpflichtung der Zollverwaltung mit Rücksicht auf wesentliche Erleichterungen des Einlagerungswesens im Eisenbahn- und Flusschiffverkehr keine ausreichende Veranlassung mehr gegeben schien.

Die zur Aufbewahrung der Güter als öffentliche Zolllager gewidmeten Räume unterscheiden sich von den für die vorläufige Übernahme und Abfertigung der Zollgüter bestimmten Räumen (Zollböden). Nur dann ist die Forderung der schriftlichen Erklärung zur Niederlage (§ 51 Entwurf) und der Ausstellung des Niederlagescheines (§ 49, Absatz 2, Entwurf) vertretbar.

Hinsichtlich der praktischen Durchführung wird dem bestehenden Zustand Rechnung getragen und jede unnötige Erschwerung vermieden werden. Nach § 33 des Entwurfs findet von Amts wegen Aufnahme ins Zolllager statt, wenn die Warenerkklärung nicht beigebracht wird oder eine der im § 33, Absatz 3, ausgesprochenen Voraussetzungen zutrifft. Eine formelle Einlagerungserklärung wird in diesem Falle nicht vorliegen. Die Aufnahme ins Zolllager wird vielmehr stattfinden:

bei im Ansageverfahren angewiesenen Gütern auf Grund des Ansagescheins und der damit überreichten Papiere,

im Postverkehr auf Grund der Übergabsverzeichnisse,
im Begleitcheinverfahren auf Grund des Begleitscheins.

Auf diesen Behelfen wird auch die Übernahme auf Zolllager bestätigt werden.

In ähnlicher Weise wird auch außer den Fällen des § 33 Entwurf vorgegangen werden, um den derzeit herrschenden Zustand mit der strengen Forderung des Entwurfs bezüglich der Erklärung zum Zolllager (§ 51 Entwurf) und Erteilung des Niederlagescheines in Einklang zu bringen.

Die öffentlichen Zolllager sind am Sitze und in Verbindung mit Zollämtern gedacht. Ihre Errichtung kann nicht nur vom Staat, sondern auch durch Gemeinden, Körperschaften oder andere Unternehmer erfolgen.

Eine Änderung soll hinsichtlich der Haftung der Lagerverwaltung für die auf Lager übernommenen Zollgüter eintreten. Nach dem heutigen Zustand (§ 234, ZMD.) übernimmt der Staat durch die Erteilung der Bestätigung der Übernahme in die Niederlage die Haftung, jedoch nur für die Zahl der Päcke und Behältnisse und nicht für die angegebene Gattung, Beschaffenheit und Menge der Ware. Nach § 238, ZMD. findet rücksichtlich der Folgen eines Verchuldens die Bestimmung des § 1304 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Diese Regelung der Haftungsfrage, die eine Ersatzpflicht des Staates für Zollgüter in zollamtlichen Niederlagen nur dann eintreten läßt, wenn eingelagerte Päcke oder Behältnisse zur Gänze abhanden kommen, niemals aber dann, wenn beim Vorhandensein der Packstücke Teile des Inhaltes abhanden gekommen sind, eine Beschädigung des Inhaltes oder ein Austausch ohne Minderung der Zahl der Packstücke stattgefunden hat, hat nach den gesammelten praktischen Erfahrungen nicht ausgereicht, um den Staat auch in anderen Fällen vor Ersatzansprüchen zu schützen.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

69

Die Lagerverwaltung des öffentlichen Zollagers kann nicht dem Verwahrer im Sinne des bürgerlichen Rechtes gleichgehalten werden. Es werden ihm demnach nur Verpflichtungen hinsichtlich der Instandhaltung, sicheren Abschließung und der erforderlichen Einrichtung für Abwendung und Bekämpfung von Feuersgefahr auferlegt und lediglich die Haftung angelastet für Verluste und Schäden, die an den eingelagerten Gütern infolge der Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen.

Bei der Regelung des Lagergeldes, mit dem allenfalls eine fakultative oder obligatorische Versicherung der eingelagerten Waren gegen Feuersgefahr verbunden werden könnte, wäre die grundsätzliche Zuverkennung nach den durch die Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen und der Wegfall der nicht mehr vertretbaren ziffermäßigen Begrenzung nach oben (entgegen Artikel XIX, § 2, ZTG.) hervorzuheben, was übrigens schon mit der Erweiterung der Haftung des Lagerhalters zusammenhängt.

Hinsichtlich der Versteigerung der Waren weicht der Entwurf in einem wesentlichen Punkte vom heutigen Rechtszustand ab. Nach § 251, ZMD. hat der Erlös aus der Versteigerung nur für Kosten der Lagerung und Teilbietung (Lagerzins, Erhaltungs- und Versteigerungskosten) zu dienen, weil die Ware unverzollt versteigert wird, die Zollgebühr demnach im Falle der Belassung der Ware im Inland vom Käufer zu tragen ist.

Nach dem Entwurf sind aus dem Erlös auch die Zollgebühren zu bedecken. Bleibt das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrag des Eingangszolles zurück, so wird der Zuschlag verweigert, eventuell amtliche Vernichtung angeordnet.

Die näheren Anordnungen über Kundmachung der Teilbietung, über ihre Vornahme in Gegenwart der politischen Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes sowie darüber, daß das Zollamt die Weisung von der Zollbehörde wegen Versteigerung an einem geeigneten Orte einzuholen hat, wenn die Teilbietung an Ort und Stelle einen angemessenen Erlös nicht erwarten läßt, wird die Zollagerordnung zu enthalten haben.

Zu § 50.

Unter die Zolleigenlager sind die nur der Benutzung durch den Eigentümer vorbehaltenen Zollager, demnach die bisher nach § 253, ZMD. zugelassenen Privatzollmagazine, soweit sie unter Zollverschluß stehen, dann derlei Zollager in öffentlichen Lagerhäusern, aber auch die in öffentlichen Zolllagern gemieteten und vom öffentlichen Zollager räumlich abzugrenzenden Kabinen zu reihen.

Zu § 51.

Die Aufnahme in Zollager wird nur über schriftliche Erklärung erfolgen. Die innere Beschau ist nur so weit erforderlich, als die Aufnahmefähigkeit der Ware in Zollager festgestellt werden muß.

Zu § 52.

Für die Behandlung auf dem Zollager, namentlich bei Änderung der Bestimmung, Musterentnahme, Umpackung, Teilung, Verzollung entnommener Muster usw., wird der jetzt bestehende Zustand im allgemeinen aufrechterhalten werden.

Zu § 53.

Bei der Entrahme vom Zollager wären die allgemeinen Anordnungen des § 12, Absatz 2, bezüglich der im gebundenen Verkehr untergegangenen, vernichteten oder einer Veränderung ausgesetzten Waren zu beachten.

Zu § 54.

Unter den Begriff der Anweisung werden diejenigen Arten des gebundenen Verkehrs gereiht, der sich in der Form der Versendung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vollzieht. Der Entwurf behält die derzeitige Scheidung in die Anweisung mit Ansageschein (Ministerialverordnung 18. September 1857, RGBl. Nr. 175) und jene mit Begleitschein (ZMD. § 122 ff.) bei. Ersteres Verfahren wird als Ansageverfahren, letzteres als Begleitscheinverfahren bezeichnet. Die Hauptunterschiede zwischen beiden Verfahrensarten liegen darin, daß das Ansageverfahren nur bei bestimmten Verkehrsunternehmungen, das Begleitscheinverfahren überall und von jedem Verfügberechtigten beantragt werden kann und daß bei der Abfertigung auf Ansageschein in der Regel keine Beschau, bei der Abfertigung auf Begleitschein in der Regel wenigstens äußere Beschau stattfindet, endlich daß für die Anweisung im Begleitscheinverfahren grundsätzlich Sicherheit zu leisten ist, was beim Ansageverfahren nicht zutrifft.

Zu § 55.

Hinsichtlich der Anweisung in der Einführ bezeichnet Absatz 1 übereinstimmend mit § 123, BMO. die Fälle, in denen eine solche erfolgt.

Absatz 2 enthält eine wichtige Ausnahme von dem im § 32 des Entwurfes zum Ausdruck gelangten Grundsatz, daß die Verfügberechtigten über die Art des im einzelnen Falle anzuwendenden Zollverfahrens selbst zu bestimmen haben. Die Vorschrift lehnt sich an § 27, Absatz 1, der DB. zum ZTG. und ist für die Zollverwaltung unentbehrlich, weil die großen Einbruchsamter nicht immer die ausreichende Gewähr für die erforderliche Genauigkeit bei der Abfertigung bieten und weil das Amt am Bestimmungsort in der Regel besser als das Grenzollamt die Bestimmung der Ware usw. wird beurteilen können.

Zu § 56.

Eine Anweisung in der Ausföhrt kommt nur bei Waren vor, deren Ausgang über ein Grenzollamt nachgewiesen werden muß, nachdem sie bei einem Amt im Innern zur Ausföhrt abgesertigt sind. Im übrigen könnte eine Anweisung in der Ausföhrt für ausföhrlollpflichtige Waren in Frage kommen, die bei einem Amt im Innern gemäß § 42 Entwurf abgesertigt und verzollt sind. Doch genügt hier der derzeit eingehaltene Vorgang der Beigabe der Zollquittung zum Ausgangsfrachtbriefe und der Abstempfung der Zollquittung zum Zwecke der Verhinderung einer mißbräuchlichen mehrmaligen Verwendung.

Zu § 57.

Die Anweisung in der Durchföhrt wird im Entwurf nur für die Anweisung zur unmittelbaren Durchföhrt geregelt, auf die mittelbare Durchföhrt (mit Zwischenlagerung) findet zunächst § 55 Anwendung.

Zu § 58.

Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Ansageverfahrens haben insofern eine Erweiterung erfahren, als diese Abfertigungsart nicht nur für den Eisenbahnverkehr, sondern auch für andere Verkehrsunternehmungen vorgesehen ist. Gedacht ist dabei vornehmlich an Flusschiffahrtsgesellschaften, Automobil- und sonstige Verkehrsunternehmungen. Inwieweit ihre Zulassung tatsächlich erfolgen könnte, ist durch Zollzugsanweisung näher zu regeln. Absatz 2 würde gegebenenfalls für den Flusschiffverkehr, in dem zahlreiche nicht verschlußfähig eingerichtete Schiffe tätig sind, von Bedeutung werden.

Zu § 59.

Die Bestimmungen über die Haftung der Verkehrsanstalt aus dem Ansageverfahren sind dermalen nur im Verordnungsweg umschrieben. Eine klare gesetzliche Regelung erscheint nötig.

Da die Verbindlichkeiten der Verkehrsanstalten aus dem Ansageverfahren nicht als Zollschuld (§ 87 Entwurf) angesprochen werden können, bringt der Entwurf zum Ausdruck, daß es sich um eine Entschädigungsforderung an die Verkehrsanstalt für den durch den Entgang des Zolles entstandenen Verlust handelt, ohne daß zu prüfen wäre, wer Zollschuldner geworden ist. Ebenso wie eigentliche Zollforderungen muß aber auch diese Entschädigungsforderung der Einziehung auf die für die Einbringung öffentlicher Abgaben vorgesehene Art vorbehalten werden.

Die Ersatzpflicht der Verkehrsanstalt wird durch die Beitreibung der Zollschuld gegenstandslos.

Im Absatz 2 ist für den Fall, daß mehrere Eisenbahnen usw. an der Beförderung beteiligt sind, die Haftung der letzten festgelegt. Die Voraussetzungen, unter denen die Haftung auf den Nachfolger übergeht, sind zur Vermeidung von Zweifeln genau bestimmt.

Die Ersatzpflicht der Verkehrsanstalt wird übrigens auch in der Richtung genildert, daß sie nicht nach dem höchsten Zollatz des Zolltarifs (RGBl. Nr. 175 ex 1857 und 134 ex 1874), sondern nur nach dem höchsten in Frage kommenden (also aus den Frachtbrieffangaben usw. zu ermittelnden) Zollatz bemessen wird.

Zu § 60.

Für das Verfahren beim Ausfertigungsamt beinhaltet die Umgangnahme von der zollamtlichen Beschau der Ansagegüter in der Einführ und Durchföhrt gegenüber der derzeit geforderten, wenigstens äußerer Beschau eine wesentliche Erleichterung entsprechend dem durch die Grenzen praktischer Durchführbarkeit geschaffenen tatsächlichen Zustand. Die Bestimmung über Ausföhrgüter stellt die Übereinstimmung mit §§ 56 und 42 des Entwurfes her.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

71

Die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses wird nur ausnahmsweise in besonderen Verdachtsfällen erfolgen. Diese Erleichterung des Verkehrs ist im Hinblick darauf für zulässig erachtet worden, daß die überwiegende Mehrzahl der Eisenbahnen Staatsbetriebe sind und daß gegenüber den Werten, für welche alle Eisenbahnen an und für sich zu haften haben, die auf den von ihnen beförderten Waren ruhenden Zölle nur von geringerer Bedeutung sind.

Zu § 61.

Bezüglich des Verfahrens beim Empfangsamt ist gegen den bisherigen Zustand nur die im Verkehrsinteresse zugestandene Erleichterung vorgesehen, daß das Empfangsamt nicht im Ansagechein bezeichnet zu sein braucht, sondern die Eisenbahnen usw. in der Lage sind, die Ansagegüter irgendeinem mit entsprechenden Befugnissen versehenen Zollamt zur weiteren Absicherung zu stellen.

Zu § 62.

Anlangend das Verfahren beim Ausfertigungssamte im Begleitscheinverfahren sind alle gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen (ZMD. §§ 125 ff.) durch Verordnung (insbesondere Ministerialverordnung, RGBl. Nr. 33 ex 1874 re.) erlassenen Erleichterungen nunmehr in ihren Grundzügen im Entwurf aufgenommen und entsprechend erweitert. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, genügt äußere Beschau. Für die schriftliche Erklärung wird auf Angabe des Reingewichts verzichtet und für die Art nur allgemeine sprachgebrauchliche Bezeichnung verlangt. Auf Grund der der Zollverwaltung eingeräumten Befugnis zu weiteren Erleichterungen wird zum Beispiel im Reisendenverkehr auch mindestens eine Erklärung (§ 33 des Entwurfes) zugestanden werden.

Zu § 63.

Die Regel des § 149 ZMD., daß Begleitscheingüter unter zollamtlichen Verschluß zu legen sind, ist beibehalten. Jedoch ist nicht nur die schon bisher für den Fall der inneren Beschau zugelassene Ausnahme von der Regel wiederholt und nach ihren Voraussetzungen näher bestimmt, sondern es sind zur Erleichterung des Verkehrs weitere Ausnahmen sowohl im Gesetze vorgesehen als der Zollverwaltung überlassen.

Hinsichtlich des besonders zeitraubenden Packstückverschlusses im Eisenbahnverkehr bietet schon das Gesetz eine weitreichende Ausnahme, indem auf Antrag der Eisenbahn angewiesene Waren allgemein vom Verschluß ausgenommen sind.

Zu § 64.

Die Vorschriften über die Haftung im Begleitscheinverkehr lehnen sich an die im § 59 des Entwurfs für den Ansageverkehr vorgesehenen Bestimmungen und an §§ 133 ff. ZMD. an. Der Begleitscheinnehmer haftet für die Stellung des Begleitscheinguts und bei Nichtstellung für den Zoll; wegen dessen Höhe gilt das zu § 59 Bemerkte. Die Stellungspflicht geht aber, da der Begleitscheinnehmer nicht notwendig auch der Frachtführer sein muß, auf diesen und, wenn mehrere Frachtführer sich folgen, auf den letzten über. Ist der Frachtführer eine öffentliche Verkehrsanstalt, so geht auch die Haftung für den Zoll auf sie über, und zwar deshalb, weil in diesem Fall dem Begleitscheinnehmer jede Einflussnahme auf die Beförderung des Begleitscheingutes und deren richtige Überstellung zum Empfangsamt benommen ist.

Der Beginn der Haftung ist auf den Zeitpunkt festgelegt, in dem der Begleitscheinnehmer oder der Frachtführer den Begleitschein nebst dem Begleitscheingut erhält.

Zu § 65.

Die Forderung der Sicherstellung für die Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitscheinnehmers ist grundsätzlich wie in der ZMD. beibehalten. Über deren Art und Höhe bestimmt das Gesetz nichts, die Regelung verbleibt daher der Begleitscheinordnung. Zu der Vorschrift über den ausnahmsweise Verzicht auf die Sicherheitsbestellung ist zu bemerken, daß die Befreiung von der Sicherstellung nur für Personen in Frage kommt, die im Zollinlande wohnen.

Die bestehenden Erleichterungen werden im übrigen beibehalten.

Zu § 66.

Für das Verfahren beim Empfangsamt bildet der bestehende Zustand den Ausgangspunkt; hinsichtlich der weiteren Abfertigung zugrunde zu legenden Menge der Ware vergleiche Absatz 1 der Bemerkungen zu § 12, Absatz 2, und Bemerkungen zu § 53.

Das Verfahren bei veränderter Bestimmung und Teilung der Sendungen unterwegs, Überschreitung der Stellungsfrist usw. wird in der Begleitscheinordnung geregelt.

Zu § 67.

Der Zwischenauslandsverkehr, bisher als Streckenzug benannt, wird neben dem freien, dem Vormerk- und dem gebundenen Verkehr als besondere Art des Zollverkehrs behandelt, richtiger als bisher, wo dieser Verkehr auf Grund der §§ 186 ff. ZMD. der Anweisung zugewiesen ist, mit der er kaum die Form gemeinsam hat. Durch den Zwischenauslandsverkehr wird niemals eine Zollabhängigkeit begründet, er dient vielmehr dazu, die Ware bei ihrem Wiedereintritt frei von der Zollabhängigkeit in Verkehr setzen zu können. Die Behandlung des Zwischenauslandsverkehrs als Verfahrensart eigener Gattung entspricht dem Gebote klarer Abgrenzung gegenüber der Anweisung.

Wichtig vom verkehrspolitischen Standpunkt ist die Bestimmung, daß der Zwischenauslandsverkehr nicht allgemein, sondern nur auf den zugelassenen Strecken stattfinden kann. Diese Bestimmung gewinnt erhöhte Bedeutung angesichts der unglücklichen Gestaltung der österreichischen Grenzen.

Die Regelung des Verfahrens wird weitgehende Erleichterungen beinhalten, soweit es sich um zugelassene Strecken handelt.

Zu §§ 68 bis 70.

Der unter den Sondervorschriften für einzelne Verkehrsarten an erster Stelle behandelte Postverkehr soll für den derzeit bestehenden lediglich auf Verordnungen beruhenden Zustand, die besonderen Erleichterungen für den Postverkehr und die weitgehende Heranziehung der Post zur Mitwirkung bei der Zollaufsicht in wenigen, klaren Leitsätzen die gesetzliche Grundlage schaffen.

Die Stellung der eingeführten Postgüter zur Zollabfertigung bleibt der Postanstalt ohne Einleitung einer Zollaufsicht ab Grenze, demnach ohne Einleitung des Anlageverfahrens überlassen.

Entsprechend dem für die Eisenbahnen und für andere öffentliche Verkehrsanstalten in § 59 ausgesprochenen Grundsatz soll in der Einführ auch die Postverwaltung die Haftung für nichtgestellte Postsendungen tragen. Der neuen Haftung der Postverwaltung steht die Festlegung einer wichtigen Pflicht und eines nicht minder wichtigen Rechtes der Zollverwaltung gegenüber. Sie soll nach § 70, Absatz 2, für die ihr gestellten und von ihr in Vermahrung genommenen Sendungen im selben Umfang wie die Postverwaltung, das heißt nach § 213 ff. der auf Grund des Postgesetzes vom 5. November 1837 erlassenen Postordnung vom 22. September 1916, RGBl. Nr. 317, und nach den bezüglich der Haftpflicht geltenden Bestimmungen der internationalen Verträge und Übereinkommen haften. Die Haftpflicht der Zollverwaltung ist demnach gegenüber der derzeit auf den Umfang der § 234 ZMD. eingeschränkten Haftung wesentlich erweitert. Auf der anderen Seite wird durch § 70, Absatz 1, die gesetzliche Grundlage für die schon dermalen in den Postzollvorschriften enthaltenen Bestimmungen über Amtshandlungen der Zollbeamten in postamtlichen Diensträumen geschaffen. Selbstverständlich werden die näheren Bestimmungen im Einvernehmen mit der Postverwaltung getroffen.

Eine Vorführung der eingehenden Poststücke beim Grenzzollamt hat überhaupt nicht mehr, also auch dann nicht stattzufinden, wenn die Zulässigkeit der Einführ zu prüfen ist. Damit ist die Wahrnehmung der Einführverbote im Postverkehr ebenso der Postverwaltung allein überlassen, wie es schon bisher in Ansehung der Ausführverbote im allgemeinen der Fall war. Durchführ- und Zwischenauslandssendungen unterliegen keiner zollamtlichen Behandlung. Auch die Wahrnehmung der Durchführverbote ist damit der Postverwaltung übertragen. Der Nachweis der Ausfuhr von Postsendungen, deren Ausgang nachzuweisen ist, liegt nach § 69, Absatz 3, nicht mehr den Grenzzollämtern ob, sondern ist nach den Postvorschriften durch Einzelkartierung und Wahrnehmung einer Rückmeldung zu erbringen.

Zu § 71.

Die Vorschrift über die Änderung der Postzollvorschriften soll verhüten, daß bei zwischenstaatlichen, mit dem Zollgesetze nicht übereinstimmenden neuen Vereinbarungen über den Postverkehr zur Herbeiführung der Übereinstimmung der Weg der Gesetzgebung beschritten werden muß.

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

73

Zu § 72.

Die gesetzliche Festlegung der Verpflichtungen der Eisenbahnen und Flusschiffahrtsunternehmungen erscheint zur Erleichterung der Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Verwaltungsstellen empfehlenswert.

Den Eisenbahnen, für die §§ 72 bis 75 Sondervorschriften enthalten, sind im Entwurf überall die Flusschiffahrtsunternehmungen gleichgestellt, was zur Folge hat, daß grundsätzlich auch für den Flusschiffverkehr das Ansageverfahren (§ 58) zugelassen ist. Hierbei wird in der Regel die verschlüsslichere Einrichtung der Beförderungsmittel verlangt, von der nur ausnahmsweise abgegangen werden soll.

Was nun die Verpflichtungen der Verkehrsunternehmungen zur Beistellung der erforderlichen Austräume für die Zollverwaltung und zur Unterbringung ihrer Angestellten anlangt, so liegen dem Entwurfe folgende Erwägungen zugrunde.

Die Verpflichtung der Eisenbahnen zur Beistellung von Räumen für die Zollverwaltung erstreckt sich dermalen nur auf die für die Überwachung des Verkehrs, nicht auch auf die für die Abfertigung erforderlichen Räume (§ 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1852 und Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1859, BB. Nr. 4). In der Praxis erwies es sich als unmöglich, die Scheidelinie einzuhalten.

Der Entwurf setzt die Verpflichtung der Verkehrsunternehmungen zur kostenlosen Beistellung und Erhaltung der für die Überwachung, Aufbewahrung und Abfertigung der Zollgüter erforderlichen Räume fest. Abgesehen davon, daß es sich hierbei, soweit Staatsbahnen in Betracht kommen, um eine innere budgetäre Verwaltungsangelegenheit handelt, erscheint es zweckmäßiger und ökonomischer, daß die Eisenbahn als Bauherr für alle Bahnbetriebsräume auch für die baulichen Herstellungen für Zollzwecke aufkommt.

Die gleiche Erwägung ist auch für die Führung der Regie in den Bahnhofsräumen (Reinigung, Beheizung und Beleuchtung der Zollamtsräume) maßgebend und trifft auch hinsichtlich der Beistellung der Unterkünfte für die Zollbeamten zu.

Die den Bahnen niederer Ordnung zustehenden besonderen Begünstigungen sollen unberührt bleiben (Gesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 2 ex 1895); die Lokalbahnen werden daher von der Zollverwaltung für den Bauaufwand entsprechend entschädigt werden.

Die Aufbewahrungsräume für die Zollgüter sind von den Verkehrsanstalten unter Verschluß zu halten. Vom zollamtlichen Mitverschluß wird in der Regel abgesehen werden.

Die Begleitung und die Verpflichtung der Verkehrsanstalten zur unentgeltlichen Beförderung und Rückbeförderung des Begleitpersonals sind im wesentlichen nach dem bestehenden Zustande geregelt.

Zu § 73.

Die Befugnisse der Zollbeamten zur Beaufsichtigung des Eisenbahnverkehrs sind auf die ständig mit der unmittelbaren Überwachung des Verkehrs betrauten Angestellten der Zollverwaltung und die mit der Dienstaufsicht über diese Angestellten betrauten Organe eingeschränkt.

In der die Zollvorschriften für den Eisenbahnverkehr zusammenfassenden Eisenbahnzollordnung (EZD.) wird ausdrücklich bestimmt werden, daß durch die Überwachung des Eisenbahnverkehrs seitens der Zollangestellten der Eisenbahnverkehr nicht weiter gestört werden darf, als es unbedingt geboten ist.

Zu § 74.

Für die Einrichtung und Beladung der Fahrbetriebsmittel werden die zwischenstaatlichen Abmachungen, betreffend die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen (Berner Konvention), für die Flusschiffe allfällige Abmachungen über die Verschlußsicherheit maßgebend sein.

Den Besonderheiten des Donauverkehrs wird Rechnung getragen werden.

Zu § 75.

Über die allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamte und über die Einzelheiten des Zollverfahrens im Eisenbahnverkehr werden in der EZD. die erforderlichen, die möglichst geringe Behinderung des Verkehrs beinhaltenden Anordnungen erlassen werden.

Für den Flusschiffverkehr ist eine allgemeine Anmeldung durch Manifest nach dem Vorbilde des Verkehrs auf Grenzwässern neu vorgesehen. Über Form und Inhalt dieser allgemeinen Anmeldung sowie über alle sonstigen Einzelheiten des Flusschiffverkehrs wird in einer besonderen Schiffzollordnung Bestimmung zu treffen sein.

Für den Verkehr mit nicht verschlußfähigen Flusschiffen werden die Bestimmungen für den Landstrafenverkehr gelten, für den das Gesetz Sonderbestimmungen nicht enthält, der aber in der Vollzugsanweisung einer besonderen, gegenüber dem jetzigen Zustande zunächst vereinfachten Regelung unterworfen werden wird.

Zu §§ 76 bis 81.

Für den Verkehr auf Grenzgewässern waren bisher (§§ 49 und 50 ZMD) einzelne Bestimmungen für den Seeverkehr (§§ 38 bis 41 ZMD) maßgebend. Nach Lage der Dinge kommt für das österreichische Zollrecht der Verkehr zur See überhaupt nicht mehr, der Verkehr auf anderen Grenzgewässern nur hinsichtlich der an der Zollgrenze gelegenen Seen in Betracht, deren Ufer fremde Staaten berühren (Bodensee, Neusiedlersee), dann hinsichtlich jener Flüsse und Flußstrecken, deren Ufer verschiedenen Staaten angehören (vergleiche § 26, Absatz 2 b), zum Unterschied von den ins Zollgebiet führenden, als Zollstraßen (§ 26, Absatz 2 c) in Betracht kommenden Flußstrecken, von denen §§ 72 bis 75 handeln. Die Möglichkeit zur Errichtung von Freihafen in Hafenplätzen an Grenzgewässern soll gleichwohl im neuen Zollrecht im Interesse des österreichischen Handels offen gehalten werden, wobei die begriffliche Umschreibung an die hinsichtlich des Freigebietes in Triest bestandenen Verhältnisse anschließt.

Die Freihäfen werden als Zollrechtseinrichtung besonderer Art behandelt, weil sie weder den Zollagern, noch den Zollausschlüssen begrifflich zugewiesen werden können. Voraussetzung der Aufnahme von Waren in ein Zolllager und ihrer Verabfolgung auf Vormerkrechnung (zum offenen Lager) bildet nach § 51 und § 44 des Entwurfes ihre Abfertigung, während § 76 als Besonderheit der Freizeirzte die Zulässigkeit der Lagerung unabfertigter Waren hervorhebt. Über auch die Behandlung als Zollausschlüsse wäre nicht zu rechtfertigen, weil der Gebrauch oder Verbrauch ausländischer Waren im Freihafen im Gegensatz zum Zollausschluß nur nach Verzollung stattfinden darf.

Die Anmeldung beim Grenzollamt (§ 77) deckt sich hinsichtlich ihres Inhaltes mit dem Manifest im Flusschiffverkehr (§ 75) und dient im wesentlichen auch dem gleichen Zweck der Festhaltung des Wareneinganges. Darüber hinaus wird im Verkehr auf Grenzgewässern die Abgabe der Vorratsliste gefordert, die als Grundlage für die vorläufige Beschau des Schiffes dient (§ 78).

Etwa erforderliche Erleichterungen können durch Vollzugsanweisung bewilligt werden (§ 77, Absatz 4). Solche Erleichterungen werden in erster Linie von den zwischenstaatlichen Abmachungen mit den Nachbarstaaten abhängen. Es wird vom Entgegenkommen des anderen Teiles bestimmt werden, wie weit die eigene Zollverwaltung gehen kann, weshalb freier Spielraum in dieser Richtung für die Verkehrsbedürfnisse unerlässlich ist.

Zu §§ 82 und 83.

Mit dem Versuche, den Verkehr von Luftfahrzeugen mit und ohne Warenbeförderung über die Zollgrenze, wenigstens in den Hauptpunkten zu regeln, betritt der Entwurf vollkommen Neuland und steht umso größeren Schwierigkeiten gegenüber, als die gesetzliche Regelung des Luftrechtes und des Luftverkehrs von der Auslegung des Friedensvertrages wesentlich beeinflußt werden wird.

Demnach konnten nur die wichtigsten Grundregeln für die Zollbehandlung des der Überwachung nicht leicht zugänglichen Luftverkehrs im § 26, Absatz 8, und in den §§ 82 und 83 als Rahmenbestimmungen Aufnahme finden.

Zimmerhin sind diese Bestimmungen ausreichend, um den Zollanspruch gegenüber dem Luftverkehr durchzusetzen, vorausgesetzt daß es gelingt, unsere luftpolizeilichen Einrichtungen wirksam auszustalten.

Das Übersteigen der Zollgrenze mit Luftfahrzeugen ist nach § 26, Absatz 8, des Entwurfes nur mit besonderer Bewilligung gestattet. Inwieweit bei einer Entwicklung des Luftverkehrs allgemeine Bewilligungen und sonstige Erleichterungen zuzugestehen sein werden (nach Art der für den Verkehr von Kraftfahrzeugen über die Grenze zugelassenen), wird später zu erwägen sein.

Der Entwurf verlangt weiters sofortige Meldung seitens des Führers eines jeden aus dem Zollauslande kommenden Luftfahrzeuges beim Zollamt, für Luftfahrzeuge mit Güterverkehr überdies die Führung eines Manifestes.

Zu §§ 84 und 85.

Hinsichtlich des Reisendenverkehrs wird zunächst die Stellungspflicht für alle Reisenden festgestellt, ohne zu unterscheiden, ob sie Waren bei sich führen oder nicht und ob diese im ersten Falle zum Handel bestimmt sind oder nicht. Rücksichten polizeilicher Natur waren für diese Verallgemeinerung maßgebend. Im Absatz 2 des § 84 wird in Ergänzung der Vorschriften des § 26 über die

753 der Beilagen. — Anstoßuierende Nationalversammlung.

75

Einhaltung der Zollstrafen beim Grenzübergang der Zollverwaltung überlassen, zur Vermeidung unnötiger Erschwerung insbesondere des Touristenverkehrs für bestimmte Grenzstrecken Reisende, die außer ihrer gewöhnlichen Ausrustung keine Waren mit sich führen, von der Stellungspflicht zu befreien.

Die Vorschriften des § 85 über die Abfertigung beziehen sich durchweg nur auf Reisende, die nicht zum Handel bestimmte Waren mit sich führen. In Absatz 1 wird der Grundsatz des § 118 ZMO., daß solche Reisende zu jeder Tageszeit abgefertigt werden müssen, aufrechterhalten. Neu aufgenommen erscheint der Grundsatz, daß der Reisende sich an Stelle der Abgabe einer Erklärung der Beschau unterwerfen kann.

Die derzeit bestehenden Erleichterungen des Reisendenverkehrs, die insbesondere die Abfertigung des Handgepäcks der Reisenden in den Zügen betreffen, werden auch ferner zugestanden werden.

Zu §§ 86 und 87.

Die Bestimmungen über die Entstehung der Zollschuld (§ 86), deren grundlegende Bedeutung schon oben im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen behandelt wurde, betreffen den Zoll überhaupt, demnach Einfuhrzölle und Ausfuhrzölle. Die Zollschuld kann unbedingt, wie bedingt im Zuge des Zollverfahrens, die unbedingte Zollschuld überdies kraft des Gesetzes (§ 86, Absatz 4) entstehen. Die Entstehung der unbedingten Zollschuld tritt nur nach Abschluß des Zollverfahrens mit der zollhängigen Ware im Eingange, mit der ausfuhrzollpflichtigen Ware im Ausgang ein; der Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld wird an die Bekanntgabe des vom Zollamt festgesetzten Zollbetrages an den Verfügungsberechtigten geknüpft. Eine solche Eröffnung des Zollbetrages setzt die über Antrag des Verfügungsberechtigten vorhergegangene Abfertigung zum freien Verkehr in der Einfuhr oder die Abfertigung zur Ausfuhr für ausfuhrzollpflichtige Waren voraus. Nach Tilgung der Zollschuld durch Entrichtung des Zollbetrages ist die Ware dem Verfügungsberechtigten in der Einfuhr zum freien Verkehr, in der Ausfuhr zur Veranlassung des Austrittes zu verabfolgen.

Mit der Entstehung der Zollschuld tritt auch ihre Fälligkeit ein. Der Verfügungsberechtigte kann jedoch nach Bekanntgabe der Zollschuld über die noch immer zollhängige und im Zollgewahrsam befindliche Ware anderweitig verfügen und sich dadurch von der Zollschuld wieder befreien. Soweit es durch Abfertigung zum Vormerkverkehr geschehen soll, kann es selbstverständlich nur Platz greifen, wenn es sich um einen zulässigen Vormerkfall handelt und der Verfügungsberechtigte im Besitze der etwa erforderlichen Bewilligung ist.

Für den Fall, daß derjenige, der die Ware zum freien Verkehr verabfolgt erhält, nicht zugleich der Empfänger der Ware ist, hat die Vorschrift im Absatz 3 Bedeutung, die schon jetzt Geltung hat. Sie gibt dem ersten Zollschuldner, zum Beispiel dem Spediteur die Möglichkeit, die Zollverwaltung wegen Nachforderungen aus § 92 des Entwurfes an den Empfänger zu verweisen.

Bedingt entsteht die Zollschuld (§ 87) im Vormerkverkehr, im Erlaubnisscheinverkehr und in gewissen Befreiungsfällen des § 7 Entwurf für den Fall, daß zum Beispiel die Ware, die zur Veredelung oder auf Vormerkrechnung abgefertigt wurde, nicht wieder ausgeführt wird, daß eine auf Erlaubnisschein zu bestimmten Zwecken zollfrei abgelassene Ware zu anderen Zwecken verwendet wird, daß Fahrzeuge, die als Beförderungsmittel zollfrei gelassen wurden, dauernd im Zollinland belassen werden usw.

Zu § 88.

Die Vorschrift über die Übernahme der Zollschuld und die Gesamthaftung knüpft an die bereits geltende Einrichtung an, daß Großbanken, denen Zollstundung in bedeutender Höhe bewilligt ist, ohne selbst Verzollungen vorzunehmen, sich durch Mitunterzeichnung der Abfertigungspapiere zur Zahlung der von ihren Auftraggebern im einzelnen Falle zu entrichtenden Zollbeträge verpflichten, mit den Auftraggebern als Gesamtschuldner für diese Beträge haften und sie unter Benutzung der ihnen gewährten Stundung tilgen.

Ein ähnlicher Fall wird sich daraus ergeben, daß im Falle von Unterwegsabfertigungen durch Eisenbahnen die Entrichtung des Zolles durch einen Dritten (zum Beispiel einen Spediteur auf seine Zollstundung) übernommen wird. Die Übernahme einer strafrechtlichen Haftung findet in diesem Falle nicht statt.

Zu § 89.

Die Tilgung der Zollschuld hat wie bisher in Gold zu erfolgen. Hinsichtlich der Leistung in anderen Zahlungsmitteln bleibt der bestehende Zustand (Artikel XVII ZTG.) aufrecht. Die Zulassung

der Zahlung der Zölle in Banknoten mit Aufschlag (vergleiche Vollzugsanweisung vom 1. September 1919, StGBl. Nr. 453) wird nicht berührt.

Regel ist, daß die Schuld bei der Zollstelle getilgt wird, wo sie festgesetzt ist. Ausnahmen fanden von jeher statt, zum Beispiel bei der Einzahlung mit Begleitschein. Hierbei treten die Waren nicht in den gebundenen Verkehr, sie brauchen nicht unter zollamtlichen Verschluß gesetzt, regelmäßig auch dem Empfangsamt nicht gestellt zu werden; das ganze Verfahren hatte demnach mit dem Begleitscheinverfahren kaum etwas anderes als den Namen gemein. Unter diesen Umständen erscheint es richtiger, die Einrichtung fallen zu lassen und in den Ausführungsbestimmungen die Formen zu regeln, unter denen die mit der Einzahlung auf Begleitschein verfolgten Absichten fernerhin zu erreichen sind.

Der Absatz 2 gibt die gesetzliche Ermächtigung, entsprechend Art. X, 3. 6 und Art. XX ZTG. von der Einhebung gewisser geringfügiger Zollbeträge Abstand zu nehmen und die derzeit gestatteten Abrundungen beizubehalten.

Zu § 90.

Die Beitreibung der Zollschuld wird nur ausnahmsweise im Falle von Nachforderungen Platz greifen, weil die Entrichtung des Zollbetrages die Voraussetzung für die Verabsiedlung der Ware bildet. (§ 86.)

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen über die Beitreibung den derzeitigen, wenn auch nicht in der ZMD. selbst enthaltenen Normen. (Hoffammerdecret vom 2. Juni 1839, B. 16358, und vom 24. April 1910, B. 69331 ex 1909.)

Zu § 91.

Die Vorschriften über die Zollstundung geben im allgemeinen den bestehenden Zustand (Artikel XVIII, ZTG.) wieder und halten insbesondere die Verzinsungspflicht für gestundete Zollbeträge allgemein aufrecht, weil es vom Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit nicht zu vertreten ist, wenn Zollschuldner, denen es ihre Vermögensverhältnisse gestatten, die zur Erlangung der Zollstundung nötige Sicherstellung zu leisten, Zollbeträge zinslos gestundet erhalten, während andere, die zur Barzahlung gezwungen sind, die erforderlichen Beträge vielleicht unter Verpflichtung zur Zinszahlung leihen müssen. Die Dauer der Stundung ist nicht mehr im Gesetze festgelegt, sondern wie alle anderen Einzelheiten der Regelung im Wege der Vollzugsanweisung vorbehalten.

Nicht hierher fallen die Zahlungserleichterungen, die namentlich der Post und den Eisenbahnen oder sonst vereinzelt gewährt werden, weil diese Zahlungserleichterungen, bei denen es im Wesen auf eine auf bestimmte Zeiträume abgestellte Nachhineinzahlung der auflaufenden Schuldigkeit ohne Zinsverpflichtung hinausläuft, lediglich als zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Verwaltungs Zweigen festzulegende Arten der Einzahlung gelten, für die es einer besonderen Anordnung im Gesetze nicht bedarf.

Zu § 92.

Die Bestimmungen über die Berichtigung der Zollfestsetzung durch die Zollverwaltung sollen an die Stelle der derzeitigen Anordnung des § 219, ZMD. treten, beinhalten aber eine wesentliche Verbesserung für die Parteien hinsichtlich der Dauer der Frist.

Während die Frist nach § 219, ZMD., allgemein ein Jahr betrug, ist sie jetzt in dieser Ausdehnung nur für den Fall aufrechterhalten, daß die Unrichtigkeit auf einem Rechenfehler beruht. In anderen Fällen ist die Frist auf drei Monate festgesetzt. Der Unterschied rechtfertigt sich dadurch, daß Rechenfehler bei einiger Aufmerksamkeit des Zollschuldners nicht entgehen werden und es daher wohl begründet ist, der Zollverwaltung die Berichtigung solcher Fehler nicht durch zu kurze Bemessung der Frist zu erschweren. Dagegen wird durch die kürzere Bemessung der Frist für andere Fälle lebhaften Klagen der beteiligten Kreise darüber abgeholfen, daß sie bei Verzollungen, die sie in gutem Glauben als erledigt ansehen durften, noch nach langer Zeit Nachherhebungen ausgesetzt waren. In diesen Fällen, also namentlich wenn die Berichtigung durch unrichtige Auslegung der Tarifvorschriften seitens der Abfertigungsbeamten notwendig ist, werden künftig Nachforderungen nur noch innerhalb dreier Monate nach der ursprünglichen Größnung des Zollbetrages möglich sein. Eine Ausnahme ist nur für den Fall von Zollzuwiderhandlungen vorgesehen. Hier liegt kein Grund vor, die Frist anders zu bemessen, als die für die Strafverfolgung maßgebende.

Für die Ausübung des Rechtes des Zollschuldners, die Berichtigung einer zu hohen Zollfestsetzung oder einer zu niedrigen Zollerstattung oder Zollvergütung zu verlangen, brauchte

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

77

in § 92 keine Frist bestimmt zu werden. Alles Nötige ist für diese Fälle in den §§ 96 und 97 über die Einlegung von Rechtsbeschwerden angeordnet.

Zu § 93.

Die Bestimmungen über die Verjährung beziehen sich auf festgestellte Zollforderungen. Bezuglich Absatz 1 und 2 kommt der Zollschuldner, bezüglich Absatz 3 der Fiskus als Schulner in Betracht.

Nach § 1456 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches tritt dermalen eine Verjährung für Zollrückstände nicht ein; das Gesetz vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, findet auf Zölle keine Anwendung. Dagegen ist im deutschen Zollrecht (§ 15, BZG.) die Verjährung festgestellter Zollforderungen schon dermalen mit einem Jahr von dem Tage an festgesetzt, an dem die Ware in den freien Verkehr gebracht wurde. Die Fortsetzung einer Verjährungsfrist erscheint durchaus billig.

Die in der ZMD. den Zollbeamten auferlegte Subsidiarhaftung für Ersätze wurde in den Entwurf nicht mehr aufgenommen, weil es sich hier um eine nach den allgemeinen Dienstpflichten der Beamten zu beurteilende Ersatzleistung handelt, die der Regelung durch das Zollgesetz nicht bedarf.

Zu § 94.

Bezuglich der Anwendung zollschuldrechtlicher Vorschriften auf andere Abgaben, vergleiche Bemerkung zu §§ 3 und 4.

Zu § 95.

Der Zollerlaß aus Billigkeitsgründen ist unserem Zollrechte fremd, besteht aber in Deutschland (§ 118, BZG.) und mußte auch bei uns in der Praxis im Wege zwangswise Auslegung verschiedentlich gewährt werden, so daß sich die ausdrückliche Übernahme in unser Zollrecht empfiehlt.

Die Entscheidung wird in der Regel dem Staatsamt für Finanzen obliegen, das mit den wirtschaftlichen Ressorts einvernehmlich vorgeht. Aus Gründen der Verwaltungswirtschaft ist die Übertragung der Befugnis für bestimmte Gruppen von Fällen an die obere Zollbehörde vorgesehen.

Zu §§ 96 bis 99.

Über die Rechtsmittel ist im Anschluß an die allgemeinen Bemerkungen noch folgendes zu sagen:

Daß bei den Rechtsbeschwerden die Tarifbeschwerden (§ 96) äußerlich von den anderen Rechtsbeschwerden (§ 97) getrennt behandelt sind, beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen. Wenn auch der weitere Lauf des Verfahrens bei beiden Arten der Beschwerde gleich sein kann und muß, so ergeben sich doch für den Anfang des Verfahrens Unterschiede aus der Eigenart der Tarifbeschwerden. Ihre zweckentsprechende Erledigung ist nur möglich, wenn über die tatsächlichen Grundlagen der Zollbemessung kein Zweifel besteht, wenn beispielsweise die Beschaffenheit der Ware, um deren Verzollung es sich handelt, mit Sicherheit festgestellt ist. Diese Sicherheit ist am leichtesten zu erreichen, wenn die Beschwerde gleich bei der Verzollung zu Protokoll erklärt wird. Geschieht dies nicht, wird die Beschwerde vielmehr innerhalb der für alle Rechtsbeschwerden auf dreißig Tage bemessenen Frist angebracht, so muß Vorsorge getroffen werden, daß die Beschwerde, wenn die Zollbemessungsgrundlagen nicht zweifellos feststehen, von der Weiterleitung ausgeschlossen werden kann. Da derartige Verhältnisse bei den anderen Rechtsbeschwerden nicht in Frage kommen, erhöht eine getrennte Behandlung beider Arten die Übersichtlichkeit.

Das dem Beschwerdeführer in § 96, Absatz 2, vorbehaltene Recht, die Beschwerde binnen 30 Tagen schriftlich näher zu begründen, ist bei protokollarischer Beschwerdeerhebung für ihn von Wert. Der Gefahr, daß diese Vorschrift sowie die in § 96, Absatz 3, über die Anfechtung eines die Weiterleitung der Beschwerde ablehenden Bescheides des Zollamts zu einer missbräuchlichen Verzögerung der Zollzahlung benutzt werden könnten, ist durch § 96, Absatz 5, vorgebeugt. Auch § 96, Absatz 6, der die Nachprüfung des Sachverhaltes in seinem vollen Umfang, also auch, soweit er nicht angefochten ist, anordnet und eine Abänderung der Zollfestsetzung zum Nachteil des Beschwerdeführers zuläßt, soweit die in § 92 vorgesehenen Fristen noch nicht abgelaufen sind, ist geeignet, leichtfertigen Beschwerden vorzubeugen und eine richtige Entscheidung herbeizuführen.

Die Tarifbeschwerden gehen unmittelbar von dem Zollamt, das den Zoll festsetzt, an das Staatsamt für Finanzen, das nach Anhörung des aus Vertretern von Handel, Industrie und Landwirtschaft

gebildeten Zollbeirats, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern entscheidet. Während diese Entscheidung aber bisher eine endgültige war, wird sie künftig in der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (§ 98) unterliegen.

Die in § 97, Absatz 1, enthaltene Umschreibung der Fälle, in denen andere Rechtsbeschwerden stattfinden sollen, ist neu. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich in manchen Einzelfällen Zweifel ergeben werden, ob ein Rechtsanspruch oder eine Rechtsverpflichtung im Sinne der Vorschrift vorliegt und die angebrachte Beschwerde nicht vielmehr als eine einfache Verwaltungsbeschwerde nach § 99 zu behandeln ist. In dieser Beziehung ist eine Klärung erst durch die Spruchpraxis der Gerichte zu erwarten, woraus sich unmittelbar die Weiterentwicklung des Zollrechtes ergeben wird.

Zu §§ 100 bis 126.

Hinsichtlich der Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen gelten derzeit die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, das die hauptsächlichsten Straffälle der gesetzwidrigen Wareneinfuhr, -ausfuhr und -durchfuhr in den §§ 185 bis 188, 190 bis 194, 198, 199, dann 220 bis 264, jene der strafbaren Unrichtigkeiten der Warenerklärung in den §§ 277, 279 bis 289, 291 bis 308, die Übertretungen der Vorschriften über die Anweisungsgüter in den §§ 350 bis 360, die Übertretungen gegen die Maßregeln zur Überwachung des Verkehrs in den §§ 368, 369, endlich die Übertretungen gegen die zur Sicherstellung des Zollgutes bestehenden Einrichtungen in den §§ 452 bis 465 behandelt. Schon diese Aufzählung der materiellen Zollstrafrechtsbestimmungen des GSTG. zeigt, daß eine Zusammenfassung der Zollstrafbestimmungen zur Erzielung der für die Parteien und die Gerichte gleich wichtigen Übersichtlichkeit unabweslich notwendig ist. Die besondere Behandlung des Zollstrafrechts muß aber bei Erlassung eines neuen Zollgesetzes auch deshalb vorgenommen werden, weil das GSTG. im engsten zeitlichen und stofflichen Zusammenhang mit der ZMD. steht. Die Schaffung eines neuen Zollrechtes ohne Erziehung der auf das Einanderreisen mit der ZMD. aufgebauten, bestehenden Strafbestimmungen müßte einen der erforderlichen Klarheit völlig ermangelnden Rechtszustand ergeben. Die Neuschöpfung des gesamten Zollrechtes und die wesentlichen, im allgemeinen Teil dieser Bemerkungen hervorgehobenen Unterschiede gegenüber dem geltenden Zollrecht erfordern auch die Klarstellung der strafbaren Tatbestände bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des neuen Zollrechtes, wobei es unerlässlich ist, in Wahrung der Interessen der Zollparteien eine durchaus milder Tendenz gegenüber den strengen Bestimmungen des GSTG. zum Durchbruch zu bringen und die mit empfindlicheren Strafen bedrohten, schwereren Fälle der Zollzuwiderhandlungen auf wenige, hinsichtlich der Deliktsmerkmale genau umschriebene Fälle zu beschränken.

Bei der Eigenart und Mannigfaltigkeit der Formen des zollpflichtigen Verkehrs wurde es weiters längst als hemmende Fessel empfunden, daß die starren Beweisregeln des Gefällsstrafgesetzes auch im Zollverkehr Anwendung finden müssen. Zum Schutze der Parteien aber auch des Zollfiskus muß gefordert werden, daß die Beweiskraft der im Gefällsstrafprozesse vorgesehenen Beweismittel nach dem freien Erneissen des Richters gewürdigt werden kann. Wenn der Entwurf (§ 126, Absatz 9) für das Zollstrafrecht die freie Beweiswürdigung einführt, so müssen die strafbaren Tatbestände hinsichtlich der schwereren Fälle der Zollzuwiderhandlungen so klar umschrieben sein, daß Zweifel über die Strafbarkeit eines Vorganges nicht entstehen und daß sich die Tätigkeit des Richters vornehmlich auf die Feststellung der subjektiven Strafbarkeit beschränken kann.

Einen dem neuzeitlichen Rechtsgefühl tragenden besonders zu beachtenden Fortschritt weist der Entwurf insoweit auf, als entgegen dem heutigen Rechtszustande für alle schwereren Zollstraffälle (Entwurf §§ 100 bis 108) Vorsatz gefordert wird, so daß bloß fahrlässig begangene Zollzuwiderhandlungen nur als Zollordnungswidrigkeiten (§ 110) strafbar sind.

Die derzeit im Gefällsstrafgesetz enthaltenen Rechtsvermutungen (zum Beispiel § 191 GSTG.) nach denen beim Vorliegen gewisser Tatbestände vorbehaltlich des Gegenbeweises eine Zollzuwiderhandlung als vollbracht angenommen wird, werden im Entwurf beseitigt, obwohl dadurch der strafrechtliche Schutz des Fiskus wesentlich abgeschwächt wird. Um den erforderlichen Ausgleich zu schaffen, sind in den §§ 105 (Zollhehlerei), 106 (Begünstigung), 107 (Erschwerung der Zollaufsicht) und 108 (Zollgefährdung) für die in Betracht kommenden Handlungen unter Verbesserung und Erleichterung des bestehenden Zustandes besondere, auf das subjektive Verschulden abgestellte Strafbestände aufgenommen werden.

Ein gleiches Bedürfnis zu einer Änderung des bestehenden Zustandes schien hinsichtlich des Strafverfahrens nicht vorhanden zu sein, weil zur Entscheidung über Zollzuwiderhandlungen — abgesehen von Zollordnungswidrigkeiten — ohnedies die Gefällsgerichte berufen sind, deren Zusammensetzung auf

753 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

die Heranziehung des richterlichen Elementes gebührend Rücksicht nimmt. Gerade in dieser Beziehung erscheint es nicht angebracht und es würde auch zu sehr unerwünschten Verwicklungen führen, wenn nur auf dem Gebiete des Zollstrafprozesses einschneidende Änderungen vorgenommen würden, während es auf dem Gebiete der indirekten Abgaben, namentlich auf der aus der neuesten Zeit stammenden, beim bestehenden Zustande verbliebe. Die Reform der strafprozeßualen Bestimmungen kann daher — von wenigen im Entwurf angeordneten, mit dem materiellen Strafrecht zusammenhängenden Änderungen abgesehen — füglich jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, in dem eine Neuschöpfung für das gesamte Gebiet der Abgaben erfolgt.

Hinsichtlich der Beweglichkeit der Strafen wird der bestehende Zustand aufrechterhalten.

Als schwerste Straffälle kommen im Entwurf jene des Schmuggels (§§ 100 und 101) in Betracht, die an die Stelle des Schleichhandels des GSTG. treten. Der Schmuggel wird unterschieden in den Bannbruch (§ 100), als die vorsätzliche Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr einer im Grunde des § 2, Absatz 2, verbotenen Ware und in den Zollschmuggel (§ 101), das ist die vorsätzliche Nichtstellung oder Verheimlichung einer Ware. Die als schwere Gefällsübertretung qualifizierte Zollhinterziehung (§ 102) oder die Erschleichung eines nicht gebührenden Zollvorteiles kommt rücksichtlich der dem Zollamt zur Abfertigung gestellten Waren in Betracht. Zu bemerken ist, daß im § 102 der Zollhinterziehung die Erschleichung eines Zollvorteiles gleichgestellt und damit eine empfindliche Lücke im Zollstrafrecht ausgefüllt ist.

Die Einziehung der Ware neben der Geldstrafe ist bezüglich des Bannbruches geltendes Recht. Dass die Nichtstellung zollpflichtiger Waren oder ihre Verheimlichung durch Anwendung besonderer Vorrichtungen (wie doppelte Böden oder Wandungen an Fässern, Kisten usw.) oder sonstiger arglistiger Kunstgriffe (zum Beispiel Verpackung von hochzollwertigen Waren im Innern von Behältnissen, die nahe den Außenseiten eine Schicht von Waren geringeren Zollwertes zeigen oder die Verpackung größerer Mengen von mit sehr hohen Zöllen belegten Waren unter Kleidern im Reisegepäck) gefährlicher sind und daher strengere Ahndung verdienen als zum Beispiel die voraussichtlich einen besonders häufigen Fall der Zollhinterziehung im Sinne des § 102 bildende vorsätzlich unrichtige Erklärung der Waren-gattung, ist unverkennbar, da in letzterem Falle die Entdeckung viel eher möglich ist, als im ersten.

Die im § 103 behandelten schwereren Fälle des Schmuggels und der Zollhinterziehung beschränken sich entgegen den derzeitigen Bestimmungen (§§ 220 bis 264, GSTG.) auf solche Tatbestände, die nicht bereits nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbar sind. An die Stelle der Schleichhandelsgesellschaft (§§ 221 und 251 ff.) und des Schleichhandels mit Zusammenrottung (§§ 226 ff.) tritt § 103 Entwurf. Dass der mit einem anderen zusammen ausgeführte Schmuggel schärfer verfolgt wird, ist in der größeren Gefährlichkeit eines solchen gemeinsamen Handelns begründet.

Hinsichtlich des Versuches (§ 104) bewendet es beim bestehenden Zustand.

Die Aufnahme der Zollhehlerei (§ 105) und der Begünstigung (§ 106) als eigene Zollstrafbestände entspringt der Erfahrung, dass es sich hierbei um die häufigsten und für den Zollfiskus gefährlichsten Formen der Mithilfe am Schmuggel handelt, deren strafrechtliche Behandlung daher unzweifelhaft festgestellt sein soll. Auch die Umschreibung der Tatbestände der Erschwerung der Zollaufführung (§ 107) und der Zollgefährdung (§ 108) erscheint unerlässlich, wenn die Strafbarkeit des Schmuggels und der Zollhinterziehung vom Nachweis des auf Schmuggel oder Zollhinterziehung gerichteten Vorsatzes abhängig ist. Wie schon oben bemerkt, regelt der Entwurf alle diese Fälle wesentlich milder als das GSTG.

Die Strafbarkeit der Zollordnungswidrigkeiten (§ 110) findet eine bemerkenswerte Einschränkung dadurch, dass sie nur eintritt, wenn die ordnungsmäßige Durchführung der Zollaufführung erschwert wird. Bezuglich der Angestellten öffentlicher Verkehrsanstalten wird übrigens nur Bestrafung durch die vorgesetzte Dienststelle eintreten, wodurch zahlreiche unerquickliche Auseinandersetzungen mit den Verkehrsanstalten vermieden werden.

Gegen die im § 111 festgesetzte Höchstgrenze des Strafausmaßes, die die heute bestehende Grenze allerdings um ein Bedeutendes überschreitet, dürfte eine Einwendung nicht zu erheben sein. Dass die nach der Zollhöhe bemessene Geldstrafe nach dem Vertragszollatz zu berechnen ist, wenn die Herkunft der Ware aus einem Vertragsstaate zutreffend erklärt wurde (§ 111), war bisher gesetzlich nicht festgelegt, aber in der Verwaltungspraxis anerkannt.

Die Bestimmungen über die Beschlagnahme (§ 112) und über die Einziehung (§ 113) enthalten eine wesentliche Begünstigung für den Besitznachfolger und eine beachtenswerte Einschränkung der Reg. I., dass solche Eingriffe jederzeit den Eigentümer treffen.

Die Bestimmungen über die Haftung (persönliche und Sachhaftung, §§ 116 bis 118) verbessern den geltenden Rechtszustand (§§ 124 ff. GSTG.). Hervorgehoben zu werden verdient die Ein-

schränkung der Haftung (§ 116 c) hinsichtlich der Haushaltsangehörigen auf die unter der Aufsicht des zur Haftung herangezogenen Haushaltvorstandes gehörigen und zu seiner Hausgemeinschaft gehörigen Personen; nach den derzeitigen Bestimmungen (§§ 135, 136 GStG.) erstreckt sich diese Haftung wesentlich weiter. Wenn der Vertretungspflichtige von der Zu widerhandlung nichts gewußt hat, wird die Haftung nur als bestehend anerkannt, sofern er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Schuldigen nicht mit der erforderlichen Umsicht verfahren ist.

Das Höchstausmaß der zu verhängenden Ersatzfreiheitsstrafen wurde von jetzt drei (§ 119 GStG.), auf zwei Jahre ermäßigt.

Die Stellung unter verschärftes Zollaufsicht (§ 120) ist der Stellung unter Polizeiaufsicht als Straffolge nachgebildet, wobei die obigen Merkmale der Polizeiaufsicht (Meldungspflicht, Recht zur Bannahme jederzeitiger Haushaltungen) vermieden sind. Einer solchen Maßnahme, beschränkt auf gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Schmuggler, kann die Zollverwaltung zur Erhöhung der Zollsicherheit keinesfalls entraten, zumal die vielfach auf dem Vertrauen gegenüber der Bevölkerung beruhenden Erleichterungen des neuen Zollgesetzes die Möglichkeit eines um so schärferen Zugriffes gegenüber den Zolldefraudanten zur Voraussetzung haben.

Durch § 121 wird klargestellt, daß die Verpflichtung zur Zollzahlung durch das Strafverfahren nicht berührt wird. Diese Bestimmung gibt die bisher fehlende feste Grundlage dafür, daß die Verwaltungsbehörde den Zoll in der von ihr für richtig gehaltenen Höhe erhebt, mag auch der Strafrichter auf Grund abweichender Auslegung der Zollvorschriften der Strafberechnung einen anderen Zollbetrag zugrunde gelegt haben.

Die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverlegerungen (§ 122) bedürfen keiner Erläuterung. Hinsichtlich der Verjährung (§ 123) der Strafverfolgung soll gegenüber dem bestehenden Zustande (§§ 482 ff. GStG.) eine Vereinfachung, hinsichtlich der Verjährung der Strafvollstreckung (§§ 490 ff. GStG.) überdies eine Abkürzung der Verjährungsfrist eintreten.

Zu betreff der Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 125, 126, dann §§ 127, 128) bedarf es mit Rücksicht auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Bemerkungen keiner weiteren Erläuterung. Lediglich darauf sei verwiesen, daß § 128 eine allgemeine Ermächtigung zur Zulassung von Erleichterungen des Zollverfahrens im Wege der Ausführungsbestimmungen und Zollordnungen enthält, um der Staatsregierung die erforderliche Bewegungsfreiheit zu sichern.